

Stenographisches Protokoll

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 3. April 1959

Tagesordnung

1. Finanzausgleichsgesetz 1959
2. Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes
3. Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes
4. Abänderung des Besetzungsschädengesetzes
5. Änderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte
6. 1. Gehaltsgesetz-Novelle
7. Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
8. Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages
9. Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und anderer Rechtsvorschriften
10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
11. Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)
12. Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie
13. Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die XIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen
14. Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1958

Inhalt

Personalien

Entschuldigung (S. 3420)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. März 1959:

Finanzausgleichsgesetz 1959

Berichterstatter: Vögel (S. 3421)

Entschließung, betreffend weitere Übernahme von Landesstraßen (S. 3428) — Annahme (S. 3444)

Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes

Berichterstatter: Eggendorfer (S. 3428)

Redner: Brand (S. 3429), Grundemann (S. 3430), Graf (S. 3434), Dr. Kolb (S. 3438), Gugg (S. 3441) und Salzer (S. 3442)

kein Einspruch (S. 3444)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. März 1959:

Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes

Berichterstatter: Hirsch (S. 3444)

Abänderung des Besetzungsschädengesetzes

Berichterstatter: Hirsch (S. 3445)

kein Einspruch (S. 3445)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. März 1959:

Änderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte

1. Gehaltsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Soronics (S. 3445),

Entschließung, betreffend Haushaltszulage für unverheiratete Beamte (S. 3458) — Annahme (S. 3460)

Redner: Dr. Koubek (S. 3447), Gabriele (S. 3454) und Dr. Broda (S. 3458)

kein Einspruch (S. 3460)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 19. März 1959:

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

Berichterstatter: Soronics (S. 3460)

Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3461)

Entschließung, betreffend eine allgemeine Minderheitenfeststellung und betreffend zusätzliche Amtssprache bei Verwaltungsbehörden (S. 3462) — Annahme (S. 3469)

Redner: Salcher (S. 3462) und Guttenbrunner (S. 3465)

kein Einspruch (S. 3469)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und anderer Rechtsvorschriften (EGVG.-Novelle)

Berichterstatter: Porges (S. 3469)

Entschließungen, betreffend Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf Kammern mit Sozialversicherungsträger und betreffend Regelung des Abgabenverfahrens (S. 3470) — Annahme (S. 3470)

kein Einspruch (S. 3470)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3471)

Redner: Schreiner (S. 3472) und Bezucha (S. 3475)

kein Einspruch (S. 3476)

Beschlüsse des Nationalrates vom 19. März 1959:

Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)

Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 3477)

Redner: Dr. Thirring (S. 3478)

kein Einspruch. (S. 3479)

Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die XIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 3479)

Kenntnisnahme (S. 3480)

Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1958

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 3480)

Redner: Dr. Reichl (S. 3480) und Dr. Lugmayer (S. 3483)

Kenntnisnahme (S. 3485)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Hella Hanzlik, Handl, Dr. Reichl, Guttenbrunner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Empfehlung des Buches „Österreich — sein Weg nach Europa“ durch das Bundesministerium für Unterricht (105/J — BR/59)

Dr. Koubek, Skritek, Mayrhauser, Porges und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Werbung für das „Jahrbuch der Exekutive“ (106/J — BR/59)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender **Vögel**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 145. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20. März 1959 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich Herr Bundesrat Dr. Koref.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 und 2,
2. über die Punkte 3 und 4,
3. über die Punkte 5 und 6,
4. über die Punkte 7 und 8 und
5. über die Punkte 11 und 12.

Die Punkte 1 und 2 betreffen das

Finanzausgleichsgesetz 1959 und das

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Bei den Punkten 3 und 4 handelt es sich um die

Novelle zum Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz und die

Novelle zum Besetzungsschädengesetz.

Die Punkte 5 und 6 betreffen das

Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden, und die

1. Gehaltsgesetz-Novelle.

Die Punkte 7 und 8 betreffen das

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das

Bundesgesetz zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages.

Die Punkte 11 und 12 endlich betreffen das

Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und das

Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden in allen fünf Fällen zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen zwei Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich jedesmal getrennt.

Wird gegen diese fünf vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte wird in allen fünf Fällen jeweils gemeinsam abgeführt. (Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, womit der Finanzausgleich für die Jahre 1959 bis 1963 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 und 2 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird: Es sind dies das

Finanzausgleichsgesetz 1959 und das Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Herr Bundesrat Vögel. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt eine äußerst wichtige Materie, an der die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften — das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden — außerordentlich und, ich möchte sagen, gleichermaßen interessiert sind, werden doch mit diesem Gesetz sowohl ein Teil der öffentlichen Ausgaben als ganz besonders der Ertrag der eingehobenen gemeinsamen Steuern und Abgaben sowie auch ein Teil der Besteuerungsrechte auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Wir haben in Österreich nun einmal die sogenannte verbundene Steuerwirtschaft, das heißt die meisten Steuern und Abgaben werden vom Bund eingehoben und deren Ertrag wird in einem bestimmten Verhältnis und nach gewissen Schlüsseln den einzelnen Gebietskörperschaften zugewiesen.

Das war nicht immer so, sondern früher einmal hatten zum Beispiel die Länder noch sehr beachtliche Steuerrechte, die es ihnen ermöglichten, auf ihrem Gebiete Steuern in beliebiger Höhe einzuhoben und auch selbst zu verbrauchen. Durch die fortschreitende Entwicklung der gesamten Wirtschaft und insbesondere des Verkehrs mußten dann die Länder immer mehr diese ihnen zustehenden

Steuerrechte zur Erzielung gleichmäßiger Wettbewerbsverhältnisse im ganzen Staats- oder Bundesgebiet an den Bund abtreten, haben aber dafür einen Anspruch auf Anteile am Ertrag dieser Steuern und Abgaben erworben. Schon aus diesem Grunde müssen die Länder verlangen, daß sie bei Finanzausgleichsverhandlungen stets ein gewichtiges Mitspracherecht haben. Auch wir als Bundesrat, meine sehr verehrten Damen und Herren, dessen wichtigste Aufgabe es ja ist, die Interessen der Bundesländer zu vertreten, müssen daher genau darauf achten, daß diese Interessen und berechtigten Forderungen gerade bei diesem, man könnte sagen, lebenswichtigen Gesetz entsprechend berücksichtigt werden.

Gestatten Sie mir, einige Sätze zur Geschichte des Finanzausgleiches zu sagen.

Einen gewissen Ausgleich hat es in Österreich schon in der Zeit der Monarchie zwischen dem Staat und den damaligen Kronländern gegeben. Allerdings haben damals die Länder noch weit mehr Steuerrechte behalten können als heute. Dieser Finanzausgleich bestand damals hauptsächlich in sogenannten Finanzzuweisungen des Staates an die Kronländer.

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie und der darauf folgenden Errichtung eines Bundesstaates mit selbständigen Ländern wurde die verbundene Steuerwirtschaft entsprechend der wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Entwicklung weiter ausgebaut, was dann auch zu einem weiteren Ausbau der damaligen sogenannten Abgabenteilung geführt hat. Auch in der Ersten Republik mußten diese Abgabenteilungsgesetze wiederholt den Verhältnissen entsprechend abgeändert werden. Die so erarbeitete Abgabenteilung wurde dann nach der Besetzung Österreichs und dessen Eingliederung in das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt und die reichsdeutsche Finanzregelung, die ja auf einen absolut zentralistisch geführten Staat abgestellt war, auch in Österreich eingeführt.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 und der Errichtung der Zweiten Republik wurde nun, sobald es die Verhältnisse auf dem finanziellen Gebiet einigermaßen zuließen, der Versuch unternommen, zu einem der bundesstaatlichen Gliederung der Republik entsprechenden Finanzausgleich zu kommen. Nach mehr als zweijährigen Verhandlungen und Berechnungen ist es dann im Jahre 1948 gelungen, sowohl ein Finanz-Verfassungsgesetz als auch ein Finanzausgleichsgesetz zustandezubringen.

Bei den Verhandlungen über diese Gesetze wurde immer der Grundsatz aufgestellt, daß beim Finanzausgleich zunächst die beteiligten

Gebietskörperschaften aus dem gemeinsamen Steuerertragnis jene finanziellen Mittel bekommen müssen, die sie zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigen, soweit sie sie nicht aus anderen Einnahmen bedecken können. Somit wird jeder Finanzausgleich immer von der finanziellen Belastung und von der Höhe dieser Aufgaben beeinflußt sein.

Da nun der öffentlichen Hand immer mehr Aufgaben zugewiesen wurden, diese jedoch nicht gleichmäßig auf alle Gebietskörperschaften aufgeteilt werden konnten, stellte sich bald heraus, daß die im ersten Finanzausgleichsgesetz festgelegte Mittelaufteilung diesem vorhin angeführten Grundsatz nicht mehr voll entsprochen hat.

Zunächst machte der Bund geltend, daß die ihm zugewiesenen Aufgaben derart gewachsen seien, daß er mit den ihm durch den Finanzausgleich zugeteilten Mitteln nicht mehr das Auslangen finden könne, was dann im Jahre 1950 zu der Einführung eines sogenannten Notopfers von ursprünglich 150 Millionen, die sich im Laufe der Zeit bis 1954 auf bereits 700 Millionen gesteigert haben, geführt hat. Da sich nun inzwischen auch die Aufgaben der Länder und Gemeinden ständig vermehrt haben, wurde dieser Vorzugsanteil immer mehr als unberechtigt empfunden und dessen Abschaffung verlangt.

Zweitens war auch die Entwicklung der einzelnen Steuern nicht gleichmäßig. Besonders hat sich die Gewerbesteuer, die 1948 im Finanzausgleichsgesetz als eine ausschließliche Gemeindeabgabe eingereicht wurde, seither in einem Ausmaß entwickelt, das niemand voraussehen konnte. Der Umstand, daß dieser Steuerertrag ausschließlich nach dem örtlichen Aufkommen verteilt wurde, hat nun immer mehr dazu geführt, daß in jedem Land einzelne Gemeinden reichlich, sogar überreichlich über Geld verfügten, während viele andere Gemeinden vielfach nicht über die Mittel verfügten, die sie zur Erfüllung der primitivsten und dringendsten Pflichtaufgaben benötigt hätten.

Daß dies auf die Dauer nicht so belassen werden könne, haben mit der Zeit auch die Vertreter aller Gemeinden und aller Gruppen von Gemeinden eingesehen. Um nun dieser Entwicklung einigermaßen zu steuern und entgegenzuwirken, wurde im Jahre 1955 ein Gewerbesteuerspitzenausgleich und im Jahre 1958 weitergehend zusätzlich ein Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich eingeführt. Durch diese Gewerbesteuerspitzenausgleiche wurde verfügt, daß Gemeinden mit einem außergewöhnlich hohen Gewerbesteueraufkommen einen Teil davon abgeben mußten, damit solche Gemein-

den, deren Aufkommen unter dem Landesdurchschnitt lag, eine Aufbesserung zugeteilt erhalten können.

Diese Regelung hat zwar den besonders gewerbesteuer schwachen Gemeinden insbesondere im Jahre 1958 eine fühlbare Besserung ihrer Einnahmen gebracht, die Durchführung aber hat, weil sie kompliziert war, eine ganz bedeutende Verwaltungsmehrarbeit verursacht und konnte auch überdies nie ganz befriedigen.

Weiters wurde insbesondere vom Bund geltend gemacht, daß eine Steuer mit einem so hohen Ertrag — sie ist im Bundesfinanzgesetz 1959 mit 2,2 Milliarden eingesetzt — und einem örtlich so verschiedenen Aufkommen sich nicht als alleinige und ausschließliche Gemeindeabgabe eignet, woraus sich das Verlangen des Bundes, aber auch der Länder, an dieser Steuer beteiligt zu werden, ergab.

Schließlich wurde dann von allen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften immer mehr ein längerdauernder Finanzausgleich gefordert. Es war seit dem Jahre 1948 immer nur möglich, ein Finanzausgleichsgesetz mit der Geltungsdauer von einem Jahr — mit einer einzigen Ausnahme im Jahre 1956 mit einer Dauer von zwei Jahren — abzuschließen. Dies hat nicht nur jedes Jahr viele mühselige Verhandlungen erfordert, sondern war auch für die Länder und Gemeinden und auch für den Bund der rechtzeitigen Erstellung ihrer Voranschläge hinderlich.

Nun hat das Finanzministerium im letzten Jahr schon recht frühzeitig einen Entwurf zu einem Finanzausgleichsgesetz ausgearbeitet und zur Verhandlung gestellt. Mit diesem Entwurf wurde versucht, eine Generalvereinbarung an dem durch die vielen Novellen und Änderungen, die im Laufe der Jahre vorgenommen wurden, aus dem System gekommenen Finanzausgleich vorzunehmen und denselben möglichst den seither geänderten Verhältnissen insbesondere in der Aufgabenbelastung anzupassen. Insbesondere sollten den vorgenannten Wünschen nach Abschaffung des Bundesvorzugsanteiles, nach Neuregelung auf dem Gebiete der Gewerbesteuer unter Weglassung der Ausgleichs- und einer Geltungsdauer von fünf Jahren Rechnung getragen werden.

Auf Grund dieses Entwurfes wurden nun im Frühjahr des Vorjahres die Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgenommen und monatelang weitergeführt. Solche Finanzausgleichsverhandlungen erfordern erfahrungsgemäß viel Zeit, weil sehr viele Berechnungen und Durchrechnungen gemacht werden müssen. Es muß nämlich jede mögliche Auswirkung einer Bestimmung genau durchgerechnet werden, um nicht später vor Überraschungen zu stehen. Diese Verhandlungen

gestalteten sich diesmal auch deshalb schwierig, weil alle Partner geltend machten, daß sie mit der bisherigen Zuteilung das Auslangen nicht finden können und daher mehr aus dem Finanzausgleich bekommen müßten. Nun ist es bei solchen Verhandlungen immer so oder so ähnlich, als wenn sich drei mit einer etwas zu kleinen Decke zudecken sollen: zieht der eine an der Decke, dann wird sie sicher einem anderen oder den beiden anderen zu kurz.

Zunächst haben die Länder und die Gemeinden verlangt, daß der Vorzugsanteil des Bundes entschädigungslos, also ohne Gegenleistung, abgeschafft werden solle. Dies wurde vom Finanzminister mit der Begründung abgelehnt, daß es bei der gegenwärtigen Belastung für den Bund ganz unmöglich sei, auf einen so großen Betrag zu verzichten. Er hat natürlich auch sehr plausible Begründungen dafür ins Treffen führen können: erstens die stets steigende Belastung auf dem Gebiete der Sozialversicherung, dann die Belastungen aus dem Staatsvertrag, die Belastungen aus dem Aufbau der Landesverteidigung und die Belastungen aus den verschiedenen Entschädigungsgesetzen.

Weiters haben besonders die Länder, aber auch die Gemeinden immer wieder geltend gemacht, daß sie ganz bedeutende Mittel für die Erhaltung und insbesondere für den durch die Verkehrsentwicklung immer dringender werdenden Ausbau der Landesstraßen und auch der Gemeindestraßen haben sollten. Begründet wurde dieses Verlangen damit, daß es gerade für die Erhaltung des für Österreich so wichtigen Fremdenverkehrs unbedingt notwendig sei, daß alle Straßen in einen den heutigen Verkehrsverhältnissen halbwegs entsprechenden Zustand gebracht werden. Es ist nämlich noch nicht viel erreicht, wenn zwar die Bundesstraßen neuzeitlich ausgebaut, die von diesen abzweigenden Landstraßen jedoch in einem kaum befahrbaren Zustand sind. Es wurde daher von den Ländern und auch von den Gemeinden das Verlangen nach einer höheren Beteiligung an der Mineralölsteuer gestellt. Diesem Verlangen wurde im Verlaufe der Verhandlungen in der Weise — in zwar geringem Ausmaß — Rechnung getragen, daß ab 1960 die Anteile der Länder um 6 Prozent erhöht und die Gemeinden ab diesem Zeitpunkt an dieser Steuer neu mit 6 Prozent beteiligt werden. Darüber hinaus wurden nachträglich noch sehr viele Verlangen und Forderungen gestellt. Es würde viel zuviel Zeit erfordern, wenn ich hier im einzelnen darauf eingehen sollte.

Der Herr Finanzminister hat sich schließlich bereit erklärt, zum Zwecke der Verbesserung der Finanzlage der Länder und Gemeinden zunächst einen Betrag von rund 150 Mil-

lionen Schilling vom Bund aus beizustellen. Dieser Betrag soll sich nach dem jetzt vorliegenden Finanzausgleichsgesetz bis zum Jahre 1963 sukzessive auf 300 Millionen erhöhen.

Es wurde nun ein Verhandlungskomitee aus Vertretern der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes bestellt. Dieses Komitee hat unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmanns Dr. Gleißner und mit besonders aktiver Mitwirkung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer sozusagen die Detailverhandlungen sowohl unter den Beteiligten als auch mit dem Finanzministerium geführt und schließlich den uns vorliegenden Entwurf vorbereitet. Hiezu waren eine Unmenge von Berechnungen und Abstimmungen notwendig, dies umsomehr, als von allem Anfang an festgelegt wurde, daß durch die Teilung der Gewerbesteuer und durch die Abschaffung des Gewerbesteuer- spitzenausgleiches im neuen Finanzausgleich keine Gruppe von Gemeinden weniger bekommen soll als nach der bisherigen Regelung.

Es konnte dann auch eine weitgehende Einigung zwischen den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften erzielt werden, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, betreffend das Land Niederösterreich. Das Land Niederösterreich war mit dem Ergebnis nicht zufrieden und hat daher verlangt, daß es unter Berücksichtigung des großen Landesstraßennetzes, das das Land Niederösterreich haben müsse, besser dotiert werde. Zunächst wurde dann der Vorschlag gemacht und schon ziemlich weitgehend diskutiert, daß das Land Niederösterreich ermächtigt werden soll, eine um 2 Prozent höhere Landesumlage einzuheben. Gegen dieses Vorhaben haben sich dann niederösterreichische Gemeinden gestellt und haben gesagt, das komme einer Diskriminierung der niederösterreichischen Gemeinden gleich. Es wurde dann auf höchster Koalitionsebene, also außerhalb des genannten Verhandlungskomitees, eine Regelung mit der uns ebenfalls vorliegenden Novelle zum Bundesstraßengesetz getroffen. Daß dadurch nur ein Land eine von allen Ländern in den letzten Jahren immer wieder angestrebte Entlastung auf dem Gebiete der Landesstraßen erfährt, ist sicher ein Schönheitsfehler. Dieser soll durch die vom Nationalrat ebenfalls beschlossene Entschließung in der Zukunft bereinigt werden. Außerdem wird der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau den Ländern eine schriftliche Zusage geben, derzufolge a) den Ländern die im Jahre 1959 für Bundesstraßen vorgesehenen Mittel voll zukommen; b) für die fünfjährige Geltungsdauer des neuen Finanzausgleiches folgende Regelung getroffen wird: Die zweckgebundenen Einnahmen aus dem

Titel „Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer“ — im Jahre 1959 zum Beispiel in der Höhe von rund 1050 Millionen — verwendet der Bund nach dem bisher geltenden Aufteilungsschlüssel, also ohne Einschluß dieser neuen 918 km niederösterreichischer Landesstraßen. Ein allfälliger Mehrertrag aus dem Zuschlag zur Mineralölsteuer bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen Schilling wird je zur Hälfte für die niederösterreichischen Bundesstraßen und für die Bundesstraßen der übrigen Bundesländer, ein allenfalls noch über diesen Betrag hinausgehender Mehrertrag jedoch wird wiederum nach dem ohne die neuen 918 km niederösterreichischer Straßen geltenden Aufteilungsschlüssel verwendet.

Abgesehen von diesem letztgenannten Mangel stellt der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein sorgfältig und gewissenhaft erarbeitetes Gesetzeswerk dar, von dem erwartet werden kann, daß damit für eine längere Zeitspanne die Zuteilung der vorhandenen Mittel an die einzelnen Gebietskörperschaften möglichst gerecht und den Erfordernissen entsprechend erfolgen kann und daß es auch eine ganz bedeutende Verwaltungsvereinfachung bringt.

Die wesentlichsten Änderungen, die die Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes bringt, wobei den Berechnungen die voraussichtlichen Erträge beziehungsweise Aufwendungen für 1958 zugrunde liegen, sind:

1. Wegfall des Vorzugsanteiles des Bundes, was eine Besserstellung für die Länder ohne Wien um 187,5 Millionen Schilling, für die Gemeinden ohne Wien von 285,3 Millionen und für Wien als Land und Gemeinde von 212,2 Millionen ergibt.

2. Wegfall des Gewerbesteuer- und des Gewerbesteuerspitzenausgleichs. Hiedurch ergibt sich, vom Zuschuß des Bundes für den Bundesgewerbesteuerpitzenausgleich im Jahre 1958 abgesehen, lediglich eine Verschiebung innerhalb der Gemeinden.

3. Wegfall des Beitrages der Gemeinden an die Länder für Zwecke des Familienlastenausgleichs. Diese Änderung wird den Ländern ohne Wien Mindereinnahmen von 27,1 Millionen Schilling und den Gemeinden ohne Wien ebenso hohe Minderausgaben bringen.

4. Wegfall des bei der Schaffung des Bundesgewerbesteuerpitzenausgleichs eingeführten Beitrages der Gemeinden an den Bund von 6 Prozent der Gewerbesteuer. Das bringt für die Gemeinden ohne Wien ein Mehr von 90 Millionen Schilling und für Wien von 52,6 Millionen.

5. Der Bund übernimmt die Ersätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG und GSPVG. Hiedurch werden die Ausgaben der Gemeinden ohne Wien um 157 Millionen

Schilling und die von Wien um 53 Millionen gesenkt. Durch diese Maßnahme wird auch eine ganz bedeutende Verwaltungsarbeit erspart, und gerade diese Maßnahme ist für die Gemeinden außerordentlich wichtig, weil ja doch damit zu rechnen ist, daß diese Ausgabe immer mehr anwachsen wird.

6. Die Erhöhung des Polizeikostenbeitrages an den Bund von 20 auf 60 S je Einwohner. Hiedurch werden der Stadt Wien Mehrausgaben von rund 65 Millionen Schilling und jenen Gemeinden außer Wien, in denen Bundespolizeibehörden die örtlichen Sicherheitsaufgaben versehen, solche von 36 Millionen erwachsen.

7. Die finanziell wichtigste Änderung bedeutet wohl die Teilung der Gewerbesteuer im Verhältnis 40:60 zwischen dem Bund und den Gemeinden. Die Aufteilung wird nach den Berechnungen dem Bund Mehreinnahmen von rund 950,8 Millionen, für die Gemeinden ohne Wien jedoch Mindereinnahmen von 599,9 und für Wien eine Mindereinnahme von 350,9 Millionen bringen.

8. Änderung der Anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Neufestsetzung der Landesumlage und des Kopfquotenausgleiches. So werden die Gemeinden am Ertrag von drei Steuern neu beteiligt sein, und zwar an der Biersteuer, an der Mineralölsteuer und an der Kraftfahrzeugsteuer. Hiedurch wird die Einnahmensituation der Gemeinden auf eine breitere Basis gestellt und auch krisenfester gestaltet. Im einzelnen werde ich auf diese Änderungen in der Folge noch zu sprechen kommen.

Die Summierung der genannten Mehreinnahmen, Mindereinnahmen, Mehr- und Minderausgaben, ergibt nun, daß der Bund insgesamt auf 152,6 Millionen Schilling zugunsten der Länder und Gemeinden verzichtet, von denen den Ländern ohne Wien und den Gemeinden ohne Wien je fünf Zwölftel und Wien als Land und Gemeinde zwei Zwölftel zugute kommen sollen. Von diesem Betrag werden die Länder ohne Wien 64,7 Millionen, Wien als Land und Gemeinde 24,6 und die Gemeinden ohne Wien 63,3 Millionen bekommen.

Alle diese genannten Änderungen haben nun eine sehr weitgehende Abänderung vieler Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zur Folge. Um zu dem angestrebten Ziel zu kommen, mußten bei der Aufteilung des Steuerertrages bei den meisten Steuerarten sowohl die Hundertsätze als auch die Aufteilungsschlüssel geändert werden.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes zu bemerken:

§ 1, der die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Länder

regelt, wurde unverändert aus dem alten Gesetz übernommen. Die Länder haben also auch weiterhin diese Kosten zu tragen. Dabei fallen hauptsächlich die Kosten für die Bezirkshauptmannschaften ins Gewicht.

Im § 2 werden die ausschließlichen Bundesabgaben, deren Ertrag zur Gänze dem Bund zufließt, taxativ aufgezählt. Dieser Katalog wurde ebenfalls unverändert aus der bisherigen Regelung übernommen. Neu dazugekommen ist lediglich die neugeschaffene Bundesgewerbsteuer.

§ 3 zählt, und zwar ebenfalls taxativ, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, deren Ertrag zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden geteilt wird, auf. Auch diese Aufzählung wurde unverändert aus dem bisherigen Finanzausgleich übernommen.

Im § 4 werden die Ertragsbeteiligung der einzelnen Gebietskörperschaften nach den Hundertsätzen und auch die Schlüssel, nach denen der Ertrag der einzelnen Steuern aufzuteilen ist, festgelegt. Hier mußten, um zum angestrebten Gesamtergebnis zu kommen, ganz bedeutende Änderungen gegenüber der bisherigen Aufteilung vorgenommen werden. Es mußte nämlich sowohl für den Bund für den Wegfall des Vorzugsanteiles von 685 Millionen als auch für die Gemeinden für den Entfall von 40 Prozent der Gewerbesteuer ein gewisser Ausgleich gefunden werden.

So wurde der Gemeindeanteil am Ertrag der veranlagten Einkommensteuer um 10 Prozent erhöht, was den Gemeinden ohne Wien im Jahr Mehreinnahmen von 170,2 Millionen und für Wien von 96,8 Millionen erbringt.

Bei der Aufteilung der Lohnsteuer haben die Länder 5 Prozent an den Bund abzugeben als teilweise Entschädigung für den Wegfall des Vorzugsanteiles. Das wird für die Länder ohne Wien einen Einnahmeausfall von 86 Millionen und für Wien als Land von 26,1 Millionen bedeuten.

Bei der Kapitalertragsteuer sollen die Gemeinden in Zukunft zu Lasten der Länder einen um 15 Prozent höheren Anteil erhalten. Dies ergibt für die Gemeinden ein Mehr von 2,3 Millionen Schilling.

Die Umsatzsteuer wird für die Jahre 1959 und 1960 so wie bisher aufgeteilt werden: 50:33:17. Im Jahre 1961 bekommen die Länder um 1 Prozent und ab 1962 die Gemeinden um 1 Prozent mehr. Dieses Prozent macht bei der Umsatzsteuer nach dem heurigen Ansatz im Bundesfinanzgesetz 51 Millionen aus.

Bei der Biersteuer bekommen die Gemeinden in Zukunft zu Lasten des Bundes einen 30prozentigen Anteil, was für die Gemeinden eine Mehreinnahme von 84,2 Millionen und

für Wien als Gemeinde eine Mehreinnahme von 20,8 Millionen bringen soll.

Bei der Weinststeuer sollen die Gemeinden ebenfalls zu Lasten des Bundes um 11 Prozent mehr zugeteilt bekommen, was ein Mehr für alle Gemeinden mit Wien als Gemeinde um rund 6 Millionen ergibt.

Die Mineralölsteuer wird im Jahre 1959 wieder wie bisher zwischen dem Bund und den Ländern mit je 50 Prozent aufgeteilt. 1960 bis 1962 erhalten die Länder zu Lasten des Bundes um 6 Prozent mehr, während die Gemeinden an dieser Steuer erstmals, und zwar ebenfalls zu Lasten des Bundes, mit 6 Prozent beteiligt werden. Im Jahre 1963 wird der Anteil der Länder an dieser Steuer um 8 auf 64 und jener der Gemeinden um 4 auf 10 Prozent erhöht. Diese Steuer ist im Bundesvoranschlag mit 250 Millionen eingesetzt.

Aus dem Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer, die bisher wie die Biersteuer und die Mineralölsteuer nur zwischen dem Bund und den Ländern geteilt wurde, erhalten die Gemeinden zu Lasten der Länder einen Anteil von 5 Prozent, was ihnen eine Mehreinnahme von 4,4 Millionen bringen wird.

In diesem Paragraphen, der die sogenannte Oberverteilung regelt, wurden auch einige Aufteilungsschlüssel geändert. So wird der Anteil der Gemeinden an der veranlagten Einkommensteuer nicht wie bisher ausschließlich nach dem länderweisen örtlichen Aufkommen verteilt, sondern zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer aufgeteilt, wodurch die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes, das ein hohes Gewerbesteueraufkommen hat und somit entsprechend mehr zu dem 40prozentigen Anteil des Bundes abzugeben hat, etwas begünstigt wird.

Dann wird die Aufteilung des auf die Gemeinden entfallenden Umsatzsteueranteils, der bisher ausschließlich nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt wurde, nunmehr zu zwei Dritteln nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, hingegen zu einem Drittel nach der Volkszahl vorgenommen. Desgleichen wird bei der Aufteilung des Weinsteuerteiles auf die Gemeinden nicht wie bisher der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, sondern die Volkszahl maßgebend sein.

Der § 5, der den Kopfquotenausgleich, die Plafondbestimmung für Wien, die Zuschüsse des Bundes an die sogenannten Salinengemeinden sowie an die sogenannten Bahn- und Postgemeinden — das sind bekanntlich jene Gemeinden, in denen sich Bahn- und Postautohauptwerkstätten und -nebenwerkstätten be-

finden — regelt, wurde mit einer Ausnahme ebenfalls unverändert aus dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz übernommen, und diese Ausnahme betrifft die Verbesserung des Kopfquotenausgleiches um 1 S pro Einwohner, was den Bund jährlich 4,4 Millionen Schilling zugunsten der Kopfquotenländer, das sind die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, kosten wird.

Im § 6 wird bestimmt, in welcher Weise die Ertragsanteile der Gemeinden aus der Oberverteilung, die gemäß § 4 Abs. 2 vom Bund den Ländern für die Gemeinden zugewiesen werden, in der sogenannten Unterverteilung von den Ländern auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen sind. Zunächst werden von der Gesamtheit dieser Ertragsanteile 15 Prozent ausgeschieden. Diese sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen bestimmt. Nach der bisherigen Regelung waren für diesen Zweck 25 Prozent der um den Vorzugsanteil des Bundes gekürzten Gemeindeertragsanteile bestimmt. Da nun nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz die Ertragsanteile der Gemeinden insbesondere infolge der geänderten Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ganz beachtlich steigen werden, werden die 15 Prozent annähernd die gleichen Bedarfszuweisungsmittel erbringen wie bisher 25 Prozent.

Vor der Verteilung der restlichen 85 Prozent ist zunächst eine Art Kopfquotenausgleich der Gemeinden, und zwar ungefähr nach dem System des Gewerbesteuerspitzenausgleiches für 1958, durchzuführen. Die Durchführung der bisherigen Gewerbesteuerspitzenausgleiches hat eine ganz beachtliche Verwaltungsmehrarbeit erfordert. Es wurde daher zunächst allgemein begrüßt, daß diese Arbeit nun entfallen könne. Nun hat sich jedoch bei der Durchrechnung der einzelnen Varianten herausgestellt, daß ohne jeden besonderen zwischengemeindlichen Ausgleich der aufgestellte Grundsatz, daß durch die Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes keine Gruppe von Gemeinden weniger erhalten dürfe, als sie nach der Finanzausgleichsnovelle 1958 hatte, nicht aufrechtzuerhalten wäre. Es wurde daher in das Gesetz nolens volens ein neuer Ausgleich, der in der Wirkung dem Kopfquotenausgleich der Länder ähnlich ist, aufgenommen. Dieser neue Ausgleich ist zwar wesentlich einfacher zu handhaben als der bisherige, erfordert aber leider immerhin noch bedeutende Arbeit. Es ist nämlich für jede Gemeinde jetzt der Finanzbedarf und ihre Finanzkraft nach dem im Gesetz genau festgelegten Vorgang zu ermitteln. Ergibt die Gegenüberstellung, daß bei einer Gemeinde die eigene Finanzkraft unter dem für alle

Gemeinden eines Landes gleicherart ermittelten Finanzbedarf, das ist dem Landesdurchschnitt der Finanzkraft, liegt, so hat diese Gemeinde aus den Ertragsanteilen 30 von Hundert des sich so ergebenden Unterschiedsbetrages zu bekommen. Die sodann noch verbleibenden Ertragsanteile werden auf alle Gemeinden so wie bisher nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel — der nebenbei bemerkt ebenfalls völlig unverändert aus dem alten Gesetz übernommen wurde — aufgeteilt.

Die Bestimmungen des § 7, mit denen die gebührenden Vorschüsse an Länder und Gemeinden und die Verpflichtungen zur Erstellung einer Zwischenabrechnung geregelt werden, wurden im wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen; die Bestimmungen des § 8 sind unverändert aus dem früheren Gesetz übernommen worden.

§ 9 zählt die ausschließlichen Landes- (Gemeinde)abgaben beispielsweise auf. Diese Aufzählung wurde unverändert aus dem alten Gesetz übernommen, nur die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben wurden hier neu aufgenommen. Hiemit soll die einwandfreie gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung dieser Abgabe erteilt werden.

Im § 10 werden jene Abgaben angeführt, welche die Gemeinden auf Grund freien Beschlußrechtes einheben können. Die Höchsthebesätze bei der Grundsteuer wurden gleich belassen wie bisher, bei der Lohnsummensteuer wurde die Bestimmung „2 v. H. der Lohnsumme“ durch die systematisch richtigere Bezeichnung „der Hebesatz von 1000 v. H.“ ersetzt; eine Änderung in der Steuerhöhe tritt dadurch keineswegs ein.

Eine wesentliche Änderung bringt lit. b des Absatzes 1 dieses Paragraphen. Während die Gemeinden bisher nämlich den Hebesatz von 100 bis 300 Prozent des Meßbetrages bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal durch Beschluß festsetzen konnten, wird hier bestimmt, daß, wenn eine Gemeinde beschließt, die Gewerbesteuer auszuschreiben beziehungsweise zu erheben, der Hebesatz gleichmäßig mit 180 v. H. anzuwenden ist.

Bei dieser Änderung haben sehr eingehende Beratungen und Überlegungen stattgefunden. Einzelne Vertreter der Gemeinden haben sich gegen diese Bestimmung gestellt, und zwar mit der Begründung, daß dadurch den Gemeinden ein weiterer Teil ihrer ohnehin kärglichen Autonomie verlorengelange. Dann haben aber die zuständigen Organe der Bundesfinanzverwaltung mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß, wenn, wie es das Gesetz vorschreibt, der Ertrag dieser Steuer 40 zu 60 Prozent zwischen Bund und Gemeinden geteilt werden soll, ein einheitlicher Hebesatz im ganzen Geltungs-

bereich unerlässlich sei. Sie haben weiterhin geltend gemacht, daß die Erhebung und Zuteilung einer nach verschiedenen Hebesätzen ausgedruckten Gewerbesteuer schon rein technisch mit den vorhandenen Einrichtungen nicht möglich sei. Als dann aber auch von anderer Seite ein einheitlicher Hebesatz schon aus Gründen der gleichmäßigen Wettbewerbsverhältnisse als zweckmäßig bezeichnet wurde, ist diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

Weiters wurde in diesem Paragraphen neu bestimmt, daß eine Hebesatzänderung nur bis 30. Juni jedes Jahres vorgenommen werden kann.

Die Bestimmung des § 11, die die Art der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und der Feuerschutzsteuer regelt, wurde unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen; lediglich wurden, einem Wunsche der Länder entsprechend, für die Überweisung der Feuerschutzsteuer vier anstatt bisher zwei Überweisungstermine festgelegt. Die bisherigen Absätze 4 bis 10, die den Gewerbesteuerspitzenausgleich geregelt haben, konnten entfallen.

§ 12 regelt die Landesumlage. Hier waren die Länder bisher berechtigt, bis zu 20 Prozent der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden als Landesumlage einzuheben. Dieses Höchstmaß wurde nun mit Rücksicht auf die Tatsache, daß das Volumen der Ertragsanteile nach dem neuen Gesetz beachtlich größer sein wird, auf 16 Prozent gesenkt. Das Ausmaß der Landesumlage wird sich hiedurch kaum verändern.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Absatz 2 im bisherigen Gesetz, der die Umlegungsbefugnis nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, dem ASVG. und dem GSPVG. regelte, entfallen konnte.

§ 13 regelt gewisse Beiträge der Länder und Gemeinden an den Bund und Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder und Gemeinden. Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Länder Beiträge zu den Kosten der Lehrerbesehung zu leisten haben. Diese Bestimmung — die im Laufe der letzten Jahre wiederholt abgeändert wurde — ist in ihrem Grundgefüge aus dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung von 1958 übernommen worden. Über Wunsch der Länder wurde jedoch insbesondere eine Verbesserung in der Weise vorgenommen, daß die Beitragsermittlungsgrundlage ab 1959 um 10 Prozent und für die weiteren Jahre pro Jahr um weitere 10 Prozent, berechnet von der Zahl der Lehrer für einzelne Gegenstände — also nicht etwa von der Zahl aller Lehrer, sondern der Lehrer für einzelne Gegenstände —

an mehrklassigen Volksschulen gekürzt wird. Hiedurch wird die Zahl der beitragsfreien Lehrerstände bedeutend erhöht, sodaß sich der Gesamtbeitrag, den die Länder zu leisten haben, verringern wird.

§ 13 Abs. 1 lit. b bestimmt, daß die Länder den Pensionsaufwand für Lehrer zu tragen haben, die von Amts wegen vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Diese Bestimmung wurde unverändert in das neue Gesetz übernommen.

§ 13 Abs. 2 regelt genauso wie bisher die Beitragspflicht der Länder zum Personalaufwand für die Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen.

Im Absatz 3 wird bestimmt, daß jene Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet die örtliche Sicherheitspolizei von Bundespolizeibehörden besorgt wird, an den Bund einen Beitrag von 60 S gegenüber bisher 20 S je Einwohner zu leisten haben.

Die Absätze 4 und 5 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Bund den Ländern und Gemeinden Zuschüsse zu Theatern gewähren kann. Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen gleichlautend in das neue Gesetz übernommen, jedoch mit der Erweiterung, daß auch Baukostenzuschüsse für Theaterbauten gewährt werden können. Dafür wurde allerdings der Höchstbetrag, der im Absatz 5 als über die Bestimmungen des Absatzes 4 hinausgehende Ermächtigung vorgesehen ist, von 6 auf 3 Millionen Schilling gekürzt. Dieser Absatz 5 ist ja schon im vorigen Jahr zu dem Zweck in das Finanzausgleichsgesetz hineingenommen worden, um die Möglichkeit zu geben, auch Baukostenzuschüsse zu gewähren.

Abschnitt V: § 14 bestimmt, daß die Gewerbesteuererträge zu 40 Prozent dem Bund und zu 60 Prozent den Gemeinden zuzuweisen sind.

Abschnitt VI: Mit § 15 wird eine gewisse Schutzklausel in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen. Die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften haben sich in den letzten Jahren wiederholt beklagt, daß vom Bund, dem ja die Gesetzgebungskompetenz zusteht, sowohl steuerpolitische Maßnahmen, die zu einer Minderung des Ertrages an Steuern, an denen sie beteiligt waren, geführt haben, vorgenommen wurden als auch durch gesetzliche Maßnahmen diesen Gebietskörperschaften Belastungen ohne die Erschließung zusätzlicher Einnahmen auferlegt wurden. Nun wird im Gesetz bestimmt, daß der Bund vor Durchführung solcher Maßnahmen mit den betreffenden Gebietskörperschaften Verhandlungen einzuleiten hat.

Zu Artikel II: Mit diesem Artikel wird die nach dem Finanz-Verfassungsgesetz notwendige einwandfreie Ermächtigung geschaffen, daß der Bund den Ländern, auf deren Hoheitsgebiet Katastrophenschäden eingetreten sind, zur Behebung solcher Schäden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse gewähren kann. Bisher hat es jedesmal eines eigenen Bundesgesetzes bedurft, was jetzt nicht mehr notwendig ist.

Artikel III: Hier wird die notwendige Ermächtigung zur Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung unterentwickelter Gebiete geschaffen. Wie die Damen und Herren wissen, ist ja im Bundesfinanzgesetz heuer ein Betrag von 100 Millionen Schilling für diesen Zweck bereits vorgesehen.

Artikel IV bestimmt, welche Gesetze und Gesetzesbestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden beziehungsweise außer Wirksamkeit treten oder geändert werden. Wichtig erscheint hier besonders der Absatz 2, der bestimmt, daß die den Ländern, Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden durch § 299 ASVG. und § 97 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes auferlegte Kostentragung für die Geltungsdauer dieses Finanzausgleichsgesetzes der Bund übernimmt. Durch diese Bestimmung erscheint es nicht notwendig, die zitierten Gesetze abzuändern. Es wird dadurch auch eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung und Klarheit in der Gebarung der Gebietskörperschaften erreicht.

Artikel V: In Ergänzung der Bestimmung des § 2 Z. 5 werden hier jene Vorschriften aufgezeigt, die der inhaltlichen Regelung der Bundesgewerbesteuer zugrunde zu legen sind.

Artikel VI bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückwirkend mit 1. Jänner 1959, weil ja das alte Gesetz mit 31. Dezember 1958 abgelaufen ist.

Im Absatz 2 wird die Regelung übernommen, wie sie im § 7 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes enthalten war, und zwar regelt diese Stelle die Verpflichtung des Bundes, zu Beginn eines Haushaltsjahres, für das der Finanzausgleich noch nicht gesetzlich geregelt ist, noch vier Monate hindurch den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile zuzuweisen.

Absatz 3 betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Hohes Haus! Der Nationalrat hat bei der Beratung dieses Gesetzes auch einige textliche Änderungen vorgenommen. Es sind dies:

1. Der Kurztitel des Gesetzes soll richtig lauten: „Finanzausgleichsgesetz 1959“.

2. Im § 1 Abs. 2 ist in der Zeile 19 das Wort „Bauauführung“ durch „Bauführungen“ zu ersetzen.

3. Im § 13 Abs. 1 lit. a sind die Worte „15. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres“ jeweils durch die Worte „15. Oktober des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres“ zu ersetzen.

4. Im Schlußsatz des § 13 Abs. 1 lit. a, der mit dem Wort „Soweit“ beginnt, sind die Worte „an diesen Schulen“ durch die Worte „an den Schulen einer dieser Kategorien“ zu ersetzen.

5. Im Artikel V hat es statt „33 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes 1953“ richtig zu lauten „30 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes 1953“.

Weiters hat der Nationalrat anlässlich der Behandlung dieses Gesetzes folgende Entscheidung gefaßt:

In Berücksichtigung eines Wunsches der Landesfinanzreferenten wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen des nächsten Finanzausgleiches eine weitere Übernahme von Landesstraßen durchzuführen und wenn möglich eine endgültige Regelung anzustreben.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben und der Entschließung des Nationalrates beitreten. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Berichterstatter zu Punkt 2 der Tagesordnung ist Herr Bundesrat Eggendorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird, hat der Nationalrat mit Mehrheit beschlossen. Dieses Bundesgesetz ist als ein Teil des Finanzausgleiches zu betrachten. Nach Artikel 10 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge Bundessache.

Im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich 1959 war es erforderlich, eine finanzielle Entlastung des Landes Niederösterreich herbeizuführen, und so wurden 918 km Landesstraßen vom Bund übernommen. Hiefür war maßgebend, daß die gesamten Landesstraßen in unserem Bundesgebiet mit Stand vom

1. Jänner 1958 eine Länge von 25.157 km aufweisen und davon auf das Land Niederösterreich allein 11.658 km entfallen.

Das Bundesgesetz zählt in Artikel I jene Straßenzüge auf, die vom Bund übernommen werden. Diese aufgezählten Landesstraßen hatten seit eh und je den Charakter einer Bundesstraße, weil sie zum Großteil Verbindungsstraßen zwischen den einzelnen Hauptverkehrsadern und durch die Nähe Wiens sehr stark ausgelastet sind. Nach der Übernahme von 918 km durch den Bund verbleiben dem Land Niederösterreich noch 10.740 km Landesstraßen, also noch eine beträchtliche Anzahl von Kilometern.

Artikel II dieses Bundesgesetzes regelt die Verrechnung des Aufwandes für das Jahr 1959.

Im Artikel III wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit dieser Gesetzesmaterie befaßt, und ich ersuche das Hohe Haus, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort ist gemeldet Herr Bundesrat **Brand**. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Brand**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Das zur Behandlung stehende Finanzausgleichsgesetz 1959 ist sicherlich ein Werk, bei dem die damit Beschäftigten alle Mühe hatten, die widerstrebenden Interessen unter einen Hut zu bringen. Es muß ihnen das Zeugnis ausgestellt werden, daß es im großen und ganzen doch gelungen ist, eine auch für die Gemeinden erträglichere Basis gefunden zu haben, insbesondere in der Form, daß durch die verlängerte Geltungsdauer dieses Gesetzes allen Gemeinden die Erstellung ihrer Budgets immerhin erleichtert wird.

Dieser Finanzausgleich hat den Vorteil, daß er für die Gemeinden wesentlich krisenfester erscheint, als dies bisher der Fall war, wo er sich nur auf wenige Abgaben auswirkte. In seiner jetzigen Fassung ist er auf eine größere Anzahl von Abgaben und auf eine breitere Basis abgestimmt. Durch diese breitere Basis ist er bedeutend weniger krisenanfällig, weil bei allfälligen Mindereinnahmen aus einer Abgabe durch Mehreinnahmen bei einigen anderen ein Ausgleich möglich ist. Dies war vornehmlich ein Grund für die Gemeinden, bei den Verhandlungen eine breitere Grundlage zu verlangen.

Das vorliegende Finanzausgleichsgesetz trägt diesem Verlangen insofern Rechnung, als zu den bisherigen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, und zwar veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Umsatzsteuer und Weinsteuern, neu hinzukommen die Biersteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und ab dem Jahre 1960 die Mineralölsteuer. Darüber hinaus hat der neue Finanzausgleich eine wesentliche Änderung gegenüber dem alten insofern gebracht, als die bisherigen Leistungen der Gemeinden an Bundesvorzugsanteilen, Gewerbesteuerausgleich, Gewerbesteuerspitzenausgleich, 6prozentigem Beitrag aus der Gewerbesteuer für die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung, Familienlastenausgleich und Ausgleichszulage nach dem ASVG. in Wegfall kommen, dafür aber die Gewerbesteuer, die bisher eine ausschließliche Gemeindeabgabe war, zwischen Bund und Gemeinden im Verhältnis 40 zu 60 geteilt wird, und zwar derartig, daß der Bund einen Hebesatz von 120 und die Gemeinden einen solchen von 180 einheben. Dadurch, daß die vorgenannten Lasten nicht mehr von den Gemeinden zu tragen sind, wird nicht nur eine beträchtliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, sondern es wird auch eine klarere Übersicht über die Gemeindegebarungen erzielt werden, weil Lasten verschwinden, die mit den Aufgaben der Gemeinden in gar keinem Zusammenhang standen.

Die Hingabe der 40 Prozent Gewerbesteuer an den Bund ist für die Gemeinden wohl schmerzlich. Erstens handelt es sich bei dieser Abgabe um einen Tragpfeiler der Gemeindefinanzen überhaupt, zweitens trägt sie den Charakter einer gleitenden Steuer, das heißt, sie geht mit der Wirtschaftskonjunktur mit und erbrachte auch bisher von Jahr zu Jahr ein günstigeres Ergebnis. Allerdings soll dabei nicht verhehlt werden, daß sie als alleinige Trägerin eines Gemeindehaushaltes, wie sie sich in kleineren Gemeinden mit einem einzigen großen Industriebetrieb darstellt, dann zu einer Gefahr wurde, wenn aus irgendeinem Grund der Ertrag an dieser Steuer hinter den Erwartungen wesentlich zurückblieb und dadurch den gesamten Gemeindehaushalt ins Wanken brachte. Letzteres war auch der Grund, warum die Gemeinden einer Abtretung eines Teiles der Gewerbesteuer mit dem Vorbehalt zustimmten, daß sich der neue Finanzausgleich eben auf eine breitere Basis erstrecken muß, um solche Gefahren künftig auszuschließen.

Verhältnismäßig ungünstig kommen beim neuen Finanzausgleich jene Gemeinden weg, in denen die Agenden der Sicherheitspolizei von Bundespolizeibehörden wahrgenommen wer-

den. Denn nach § 13 Abs. 3 des vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes beträgt der Beitrag zum Polizeiaufwand des Bundes ab 1. Jänner 1959 60 S je Kopf der Bevölkerung, demnach das Dreifache des bisherigen Beitrages.

Für die Stadt Wiener Neustadt wurde zum Beispiel ein Mehrertrag von 256.416 S auf Grund des neuen Finanzausgleichsgesetzes gegenüber dem alten errechnet. Nach unseren genauen Durchrechnungen ergibt sich aber ein tatsächlicher Nachteil gegenüber dem alten von 960.762 S.

Entgegen den angestellten Berechnungen der verschiedenen am Finanzausgleich interessierten Körperschaften, die vornehmlich auf der Grundlage von Voranschlagsziffern und nicht auf effektiven Rechnungsabschlußergebnissen basierten, muß festgestellt werden, daß viele Gemeinden mit Bundespolizeibehörden gegenüber dem alten Finanzausgleich mit einer finanziellen Einbuße zu rechnen haben. Vor allem werden hievon die größeren Städte betroffen sein. Hingegen werden die kleineren Gemeinden, insbesondere weil sie durch die Abtretung eines Teiles der Gewerbesteuer nicht viel verlieren, durch den neuen Finanzausgleich wahrscheinlich profitieren.

In diesem neuen Finanzausgleich ist im Artikel II ein sogenannter Katastrophenfonds eingebaut, der zur Förderung der Behebung von Schäden in Anspruch genommen werden kann. Leider können im Sinne dieses Artikels nur physische Personen zweckgebundene Zuschüsse in Katastrophenfällen bekommen. Es ist leider nicht darin vorgesehen, und dies ist äußerst bedauerlich, daß auch Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften diese Hilfe in Anspruch nehmen können.

Ich möchte hier nur auf einen Fall in der Gemeinde Wiener Neustadt verweisen, die das zweifelhafte Glück hat, ein Krankenhaus mit acht Primariaten ihr eigen zu nennen, bei dem sich die Katastrophe ereignete, daß Bodensenkungen unter dem Kesselhaus, das erst vor zehn Jahren neu erbaut worden war, die völlige Abtragung dieser Objekte erfordern und die Gemeinde außer ihren Pflichtleistungen im Sinne des Krankenanstaltengesetzes außerordentlich noch zur Neuerrichtung des Kesselhauses allein einen Extrabetrag von 4 Millionen Schilling leisten muß, der gerade für die Stadt Wiener Neustadt eine außerordentliche Belastung bedeutet.

Mein Appell würde sich in diesem Falle an den Herrn Finanzminister richten, doch vielleicht diesen Katastrophenfall so zu beurteilen, daß eine Bundeshilfe gewährt werden könnte.

Ansonsten stimmt die sozialistische Fraktion des Bundesrates für diesen Finanzausgleich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Grundemann**: Hohes Haus! Jeder Staatsbürger beobachtet alles, was sich am Standort seines Lebens ereignet, mit besonders scharfem Blick. Vom Staat aber erwartet er die Sicherung seiner Existenz, die Förderung seiner beruflichen Interessen, die Abwendung von Gefahren, die seiner Heimat, seiner Familie und seinem Leben drohen, und das Bemühen um einen ständigen Aufstieg der wirtschaftlichen Situation. Vom Land, im besonderen Maße von seiner engsten Heimat, von seiner Gemeinde aber erwartet er die Schaffung neuer Werke, bessere Vorbedingungen seiner Lebenshaltung, Anteil oder Mehranteil an den Errungenschaften der Technik und der Kultur, Verbesserung der Einrichtungen seiner Gemeinde und alles das, was in seinem unmittelbaren Blickfeld liegt.

Der Großstädter denkt hier an bessere Verkehrsverhältnisse, an die Ausgestaltung seiner Kulturinstitute, an die Versorgung der Kranken und der alten Leute, an eine Verbesserung seiner Wohnmöglichkeit, an die Verschönerung der Stadt, an die Förderung der internationalen Bedeutung seines Wohnortes oder etwa an die Hebung des Fremdenverkehrs und damit an die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage.

Die Wünsche der Staatsbürger innerhalb der kleinen Gemeinden sind entsprechend bescheidener. Sie sind sich dessen bewußt, daß sie schwerlich dieselben Forderungen wie etwa der Großstädter stellen könnten, verlangen aber mit Recht, als gleichberechtigte Staatsbürger behandelt zu werden und auch einen Anteil an allem jenen zu bekommen, was ihnen die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihres persönlichen Lebens ermöglicht. Jeder hat das Interesse, seinen Wunsch und seine Meinung zu Gehör zu bringen, und dies zeigt sich im kleinen Rahmen wesentlich mehr als im Rahmen einer Großstadt. Der Bürger einer kleinen Gemeinde nimmt intensiver Anteil am Geschick seiner Heimat. Er zeigt nicht nur für sein persönliches Leben, sondern auch für den allgemeinen Bedarf innerhalb seiner Gemeinschaft lebhaftes Interesse. Er wünscht, daß alle Angelegenheiten des unmittelbaren Bereiches innerhalb seiner Gemeinschaft entschieden werden sollten, er tritt ein für autonome Entschlüsse innerhalb seines Lebensgebietes.

Seit Jahren vertreten wir daher auch immer die Meinung, daß den nachgeordneten Gebietskörperschaften, also den Ländern und Gemeinden, Autonomie in ihren Entschlüssen zugestanden werden muß. Ein autonomes

Beschlußrecht hat aber nur dann eine Fundierung, wenn dieser Gemeinschaft auch die notwendigen Mittel für die Durchführung aller Wünsche und Vorhaben ihrer Bürger zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für das Land, es gilt aber auch für die kleinste Gemeinschaft, die Gemeinde.

Die Ungleichheit der Struktur unserer Länder und Gemeinden, die Unterschiede in den Verkehrsverhältnissen und jene der klimatischen Lage, das Vorhandensein von Bodenschätzen und damit die Möglichkeit der Errichtung industrieller Werke, all das zeigt aber auch in unserem Staat eine solche Verschiedenheit, daß es immer mehr und mehr notwendig erscheint, jenen Gemeinden Hilfe angedeihen zu lassen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, die berechtigten Wünsche ihrer Bürger zu erfüllen.

Diesem Gedanken dient auch das vorliegende Gesetz. Der Werdegang dieses Gesetzes erstreckt sich auf viele Jahre zurück. Die Bemühungen um gerechte Ausgleiche, um die Zuwendung notwendiger Mittel für alle jene Gebietskörperschaften, die diese selbst nicht aufzubringen in der Lage sind, ziehen sich wie ein roter Faden durch alle Verhandlungen über den Finanzausgleich, die wir in diesen Jahren mitgemacht haben. Die trockene Materie dieses Finanzausgleichs wird in ihren Einzelheiten selten jemandem verständlich sein. Aber ich möchte sagen, daß gerade dieses Gesetz, die Aufteilung gemeinschaftlicher Steuereinnahmen auf die Bedürfnisse des Bundes, der Länder und der Gemeinden, jeden Staatsbürger interessieren sollte; gibt es doch die Voraussetzung für alle jene Werke, die im Laufe der nächsten Jahre innerhalb seiner engsten Heimat geschaffen werden. Ich möchte daher auch sagen, daß das vorliegende Gesetz ein Gemeinschaftswerk der Interessentengruppen darstellt, welches sich durch unzählige Verhandlungen im Laufe vieler Jahre entwickelt hat.

In der Debatte des Nationalrates betonte ein Redner, daß kein Vergleich mehr zwischen den Aufgaben der Gebietskörperschaften einst und jetzt gezogen werden kann, daß der Bedarf in ungeheurem Maße stieg und daher die Bereitstellung großer Mittel erfordert. Vergleiche zwischen früher und jetzt zu ziehen ist doch wohl praktisch unmöglich. Schon die Entwicklung der Technik schließt das Stehenbleiben in der früheren Situation aus. Die Bevölkerung verlangt verbesserte Lebensverhältnisse, befahrbare Straßen, hygienische Wasserversorgung und Kanalisation. Sie verlangt aber auch Rücksichtnahme auf den Bedarf jeder Standesgruppe, sie verlangt Rücksichtnahme auf die Wünsche der Jugend, sie ver-

langt mit einem Wort das Schritthalten mit der neuen Zeit bis in das letzte Dorf unseres Staates hinaus.

Daran denkend haben sich die Vertreter der Gebietskörperschaften nunmehr alle Jahre zusammengefunden, um zu beraten, welche Möglichkeiten für eine Rücksichtnahme auf alle Gruppen und alle Gegenden unseres Landes gegeben erscheinen.

Wir sind uns dessen bewußt, meine Damen und Herren, daß der neue Finanzausgleich durchaus nicht alle Wünsche zu erfüllen in der Lage ist. Wir wissen sehr genau, daß man an den Bund außerordentliche Ansprüche stellt, daß der Bedarf an Mitteln in den Ländern von Jahr zu Jahr wächst, daß aber der gleiche Bedarf auch in jeder Gemeinde unseres Landes ansteigt. Wir dürfen aber, glaube ich, wohl sagen, daß uns dieser neue Ausgleich einen guten Schritt näher an eine gerechte Verteilung der Mittel und an ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Bevölkerung gebracht hat.

Wenn man an dem vorliegenden Gesetz Kritik übt, wie dies etwa in einem erheblichen Maß von Vertretern der Kommunistischen Partei in der Nationalratsdebatte erfolgte, so kann man dazu nur sagen, daß bei den Verhandlungen über ein solches Gesetz die Interessen aller Gebietskörperschaften beobachtet werden müssen und daß es nicht angeht, die Wünsche einer davon auf Kosten aller anderen voll zu erfüllen. Selbstverständlich ist jedes solche Gesetz ein Kompromiß. Wir waren jedoch dabei bemüht, diese Interessen gegen andere abzuwägen und das Bestmögliche für alle Teile herauszuholen.

Als Vertreter der wesentlich größeren Zahl unserer Gemeinden kann ich nicht umhin, zu sagen, daß sich bei den Verhandlungen überall die Bereitschaft zum Verständnis gezeigt hat und daß wir diesmal einen Ausgleich abgeschlossen, der gerade den schwächsten Teilen unserer Gebietskörperschaften eine wesentliche Verbesserung der Situation bringen wird. Die Durchrechnung der Ergebnisse dieses Finanzausgleichs hat gezeigt, daß weit mehr als 90 Prozent unserer Gemeinden aus diesem Finanzausgleich ihren finanziellen Vorteil ziehen, selbst gegenüber den Ergebnissen des Finanzausgleiches für das Jahr 1958.

Die Abwägung der neuerlichen Leistung der Gemeinden gegenüber dem Bund: die Teilung der Gewerbesteuer einerseits, der Wegfall des Bundesvorzugsanteiles und die Mehrbeteiligung beziehungsweise Neubeteiligung an anderen Steuern andererseits, welche in der Debatte des Nationalrates so oft zum Ausdruck kam, ist nach meiner Meinung nicht ganz richtig. Der Finanzminister hat sich bereit erklärt,

über die gegenseitige Abrechnung dieser Komponenten hinaus für das Jahr 1959 einen Mehrbetrag von rund 150 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen, der sich im Laufe der Jahre noch steigert.

Was aber von keinem Redner im Nationalrat besonders erwähnt wurde, ist die Befreiung der Gemeinden von den Beiträgen zum ASVG., zum Familienlastenausgleich und zur gewerblichen Altersversorgung. Auch diese Beträge müssen in Rechnung gestellt werden, und die Übernahme durch den Bund bringt den Gemeinden zweifellos eine Erleichterung.

Es wurde bei der Debatte auch die Einschränkung der Autonomie der Gemeinden durch die Teilung der Gewerbesteuer erwähnt. Der Großteil der Gemeinden, vor allem die finanzschwachen, standen auf dem Standpunkt, daß eine Autonomie ohne Mittel wenig nützt, und sie bekennen sich dazu, daß die Gemeinden wohl auf einem autonomen Beschlußrecht über die Geschicke ihrer Gemeinden beharren, es ihnen aber auf der anderen Seite auf dem Steuersektor lieber ist, mehr Geld zu bekommen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Wir haben auf seiten des Gemeindebundes seit eh und je den Standpunkt vertreten, daß es gefährlich erscheint, die Finanzen einer Gemeinde auf einer einzigen, noch dazu äußerst konjunkturbedingten Besteuerung aufzubauen. Die Beispiele der letzten Jahre haben uns recht gegeben, und wenn in der Debatte des Nationalrates hierfür die Gemeinden Wattens und Lenzing aufgeführt wurden, so möchte ich auch noch ein Beispiel einer niederösterreichischen Gemeinde anfügen, die im Jahre 1958 einen Gewerbesteuerertrag von 3,5 Millionen Schilling präliminierte, am Ende des Jahres aber, bedingt durch notwendig gewordene Investitionen des Industriewerkes, nur etwa 320.000 S erhielt. Daß damit die Sorgen der Gemeindeväter ins Unermeßliche wachsen, ist begreiflich.

Wir müssen aber auch damit rechnen, daß es im Zuge einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dazu kommen könnte, daß einigen Industrien oder gewerblichen Betrieben eine erhöhte Konkurrenz erwächst und demgemäß die Gewerbesteuererträge absinken. Die Verbreiterung der Basis der Beteiligung an anderen Steuern liegt daher im wohl-erwogenen Sinne einer Neuordnung der Gemeindefinanzen.

Sicher ist, daß dieser neue Finanzausgleich auch jenen Gemeinden, welche nicht sofort erhebliche Mehrerträge erhalten, durch die Umwandlung des bisherigen provisorischen Zustandes in eine nunmehr fünf Jahre geltende Regelung, welche nicht mehr so von Zufällig-

keiten in der Steuerentwicklung abhängt, das Gefühl einer Sicherheit bringen wird, ganz abgesehen davon, daß es den Gemeinden und den Ländern nunmehr ermöglicht ist, mit gewissen Fixeinnahmen zu rechnen und danach ihren Plan für die nächsten Jahre aufbauen zu können.

Seit vielen Jahren streben die Gemeinden eine bessere Beteiligung an verschiedenen anderen Steuerarten an. Insbesondere wurde hier der Wunsch nach einer Beteiligung an der Mineralölsteuer mit der Begründung laut, daß eben auch die Landes- und Gemeindestraßen einer erheblichen Abnutzung infolge der Entwicklung des Verkehrs unterliegen. Diese Verbreiterung der Ertragsbasis bringt auch den finanzschwachen Gemeinden den Vorteil eines Eintausches unsicherer und unzureichender Erträge, etwa aus dem bisherigen Gewerbesteuerersparnisausgleich, gegen wesentlich zuverlässigere Erträge aus anderen Steuern. Die Voraussetzung allerdings ist eine weitere günstige Entwicklung unserer gesamten Staatswirtschaft. Die bisherige Politik unserer Regierung, die in der Zukunft hoffentlich weitergeführt werden wird, gibt uns das Vertrauen, auch auf diesem Gebiet in den kommenden Jahren innerhalb unserer Gebietskörperschaften immer mehr schaffen zu können als bisher.

Es ist zweifellos für die gesamte Staatswirtschaft von eminenter Bedeutung, daß nicht wesentliche Teile der Gebietskörperschaften verdrängen, weshalb der in dem neuen Finanzausgleich vorgesehene Aufstockung der Finanzkraft der finanzschwachen Gemeinden eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Bekanntlich wird aus den Ertragsanteilen der Gemeinden ein Vorzugsanteil für die Aufstockung der Finanzkraft der finanzschwachen Gemeinden auf das Durchschnittsniveau der Finanzkraft innerhalb jedes Landes reserviert, während der verbleibende Teil nach den bisherigen Grundsätzen auf alle Gemeinden aufgeteilt wird.

Ein besonderes Merkmal ist aber auch die wesentliche Vereinfachung der Berechnungsgrundlage für die Gebietskörperschaften. Es erschien ja, meine Damen und Herren, geradezu lächerlich, daß von den bisherigen Ertragsanteilen der Gemeinden in der Höhe von zirka 1,3 Milliarden Schilling nach Abzug aller Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber dem Bund und nach Abzug der nunmehr in Wegfall kommenden sonstigen Belastungen netto 220 Millionen verblieben. Und noch grotesker mag etwa das Beispiel Oberösterreichs sein, dessen Bruttoertragsanteile 275 Millionen Schilling betragen, während nach Ausscheidung der Ertragsanteile der Landeshauptstadt den übrigen Gemeinden 14 Millionen verblieben,

wobei die Auswirkungen des Krankenanstaltengesetzes noch nicht berücksichtigt erschienen. Schließlich blieben netto 2,6 Millionen Schilling übrig. Nunmehr fallen diese Belastungen zum wesentlichen Teil, und es ergibt sich somit jene Klarheit der Finanzwirtschaft, die für eine saubere Gebarung der Gemeinden und der Gebietskörperschaften erforderlich erscheint.

Besondere Bedeutung kommt auch der Schutzklausel im § 15 zu, wonach bei drohenden Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften durch Bundesgesetz mit ihnen verhandelt werden muß. Wie drohend diese erscheinen, beweist der jüngste Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Bekämpfung der Kinderlähmung, in welchem auch wieder neue Belastungen der Gemeinden vorgesehen sind, wobei ich betonen möchte, daß wir selbstverständlich auch für diese Bekämpfung eintreten.

Es steht aber auch außer Zweifel, daß es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation mancher Standesgruppen unserer Bevölkerung auch in Zukunft gewisse Erleichterungen gegeben müssen. Ich denke hier etwa an die Lage der kleinen Handwerksbetriebe, die durch die Übermacht der Industrialisierung in ihrer Existenz äußerst bedroht erscheinen. Welche Formen man hierfür finden müssen, werden die Verhandlungen in der Zukunft ergeben. Jeder aber, der in der Kommunalpolitik tätig ist, wird sich wohl zu dem Grundsatz bekennen müssen, daß man einzelne Gruppen von Menschen nicht untergehen lassen kann.

Und nun möchte ich noch auf ein besonderes Merkmal dieses neuen Finanzausgleiches zu sprechen kommen: auf die Verwaltungsvereinfachung. Während bisher Bund, Länder, Bezirkshauptmannschaften und die Gemeinden Jahr für Jahr eine ungeheure Rechnungsarbeit durch die Berücksichtigung der vorerwähnten Abzugsposten an Ertragsanteilen durchführen mußten, ergibt sich hier ein Beispiel wirksamer Durchführung einer Verwaltungsvereinfachung.

Wie wir den Zeitungen entnehmen, beabsichtigen die Ministerien, im Laufe der nächsten Zeit Verwaltungsvereinfachungen vorzunehmen, um damit Einsparungen zu erzielen. Wir können uns aber der Meinung nicht verschließen, daß solche Vereinfachungen nicht nur im Rahmen der Ministerien dringend erscheinen, sondern daß sie auch bei den untergeordneten Gebietskörperschaften erforderlich wären. Wir werden immer wieder darauf verwiesen, daß solche Verwaltungs-erweiterungen auf einer Reihe von Bundesgesetzen basieren. Diejenigen aber, die solche

Gesetze in der letzten Auswirkung arbeitsmäßig verspüren, werden dagegen sagen, daß die Flut der Verordnungen und Erlässe, welche nach unserer Auffassung einander nicht nur oft widersprechen, sondern auch von keinem sonderlichen Interesse für die untersten Gebietskörperschaften und deren Bevölkerung sind, im Laufe der letzten Jahre in einer Form zunahm, daß sich in den Gemeinden riesige Schränke mit Akten anfüllten. Hier darf ich die Ministerien im Namen der Gebietskörperschaften wohl bitten, sich einmal zu überlegen, ob auf diesem Gebiet nicht auch eine Vereinfachung der Verwaltung möglich wäre; dies mit dem Recht eines solchen, der bei der Gesetzwerdung dieses Finanzausgleiches von dem Bemühen nach einer Verwaltungsvereinfachung erfüllt war.

Wenn ich hier nur einige Beispiele einer möglichen Verwaltungsvereinfachung anführen möchte, so darf ich vielleicht die Bauverhandlungen erwähnen, bei welchen es mir doch möglich erschiene, daß sie in den Gemeinden draußen nicht in Anwesenheit hoher Landes- und Bundesbeamter, sondern eben durch die Fachleute allein durchgeführt werden könnten.

Einen ähnlichen Appell darf ich an das zuständige Bundesministerium hinsichtlich der Einschränkung veterinärpolizeilicher Vorschriften richten. Es erscheint mir doch nicht unbedingt erforderlich, daß jede Gemeinde unseres Staates, wie dies passiert ist, etwa Informationen über den Bienenexport nach England oder über den Fleischverkehr zwischen der Steiermark und Jugoslawien erhält. Wenn solche Verordnungen auch nur der Abhilfe dienen, ergeben sie doch eine völlig unnötige Verwaltungser schwerung.

Wir haben im Laufe der letzten Jahre auch Gesetze der Tierseuchenbekämpfung beschlossen im Glauben daran, diese Gesetze gut und sorgfältig studiert zu haben. In den Auswirkungen hat es sich gezeigt, daß wir hier etwa jeden Monat einen Erlaß über die Durchführung bekommen, welcher die vorhergehenden Erlässe wieder aufhebt.

Ich möchte auch einen Appell an das Bundesministerium für Inneres richten, darüber nachzudenken, ob nicht die Staatsbürgerschaftsnachweise, welche ja doch nur auf Mitteilungen der Gemeinden basieren, eine Abänderung erfahren könnten.

Ebenso hat das im guten Glauben beschlossene Stimmlistengesetz in seiner Endauswirkung verheerende Arbeitsaufgaben und Unsicherheit mit sich gebracht. Solange das Meldegesetz wie derzeit eingehalten wird, bedeutet das Stimmlistengesetz nur eine Er-schwerung. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Gleichfalls kann ich es mir nicht versagen, als weiteres Beispiel eine weitgehende Vereinfachung der Fürsorgebestimmungen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nahezulegen. Es ist ja wirklich eine Groteske, wenn ein Fall eintritt, wie dies in meiner Gemeinde passierte, wo eine alte Frau, deren aus dem Jahr 1917 stammende Prothese gebrochen war, verpflichtet wurde, mit einer Begleitperson 40 km in die Stadt zum Amtsarzt zu fahren. Wohl muß ich dazusagen, daß der Amtsarzt über meine Intervention die Lächerlichkeit dieser Verpflichtung einsah. Vielleicht aber hängt ein solcher Wunsch damit zusammen, daß der zuständige Fürsorgebeamte seine Vorschriften hatte und diese nicht zu übertreten wagte.

Die Möglichkeit der Vereinfachung solcher Verwaltungsaufgaben soll hier ja nur in einzelnen Beispielen angeführt werden; es gäbe deren unzählige.

Erwähnen möchte ich nur noch, daß nach unserer Auffassung eine Revision des im Jahre 1946 beschlossenen Bazillenausscheidergesetzes ebenfalls erforderlich erschiene. Hier ist in einem Bezirk die sonderbare Weisung an die Bürgermeister herangetragen worden, in ihrer Eigenschaft als Obmann der Sanitätsgemeinde die etwas anrühige Durchführung und Expedierung der erforderlichen Proben selbst durchzuführen. (*Heiterkeit.*) Eine Zumutung an die Bürgermeister, die schon etwas stark ist!

Die Gemeindeverwalter sind gerne bereit, sowohl den Ministerien als auch den Landesregierungen Vorschläge für die Verwaltungsvereinfachung zu unterbreiten, die zweifellos im Interesse der Bevölkerung gelegen wären.

Ich habe mir vorgenommen, meine Damen und Herren, das Beispiel einer Verwaltungsvereinfachung im Finanzausgleichsgesetz für solche Wünsche der Gebietskörperschaften heranzuziehen und die Gelegenheit zu benützen, den Vertretern der Ministerien einmal ein paar Anregungen von unten herauf zu unterbreiten.

Zum Gesetz selbst jedoch möchte ich noch einige Schlußworte sagen. Weit über allen Parteiinteressen stehend, hat ein Gremium von Fachleuten dieses Gesetz in vielen schweren Verhandlungen zusammengestellt und dem Parlament unterbreitet. Als Mitbeteiligter an diesen Verhandlungen möchte ich den Dank, welchen Nationalrat Weismann in der Nationalratsdebatte zum Ausdruck brachte, meinerseits wiederholen, den Dank für das Verständnis des Herrn Ministers und seiner Beamten, den Dank an die Landesfinanzreferenten, deren einer ja heute Berichtstatter zu diesem Gesetz ist, den Dank an die Verbindungsstelle der Bundes-

länder, einen solchen aber auch an die Vertreter des Städtebundes und seine Herren, und den Dank an die Mitarbeiter innerhalb des Gemeindebundes. Ich darf wohl mit einem Gefühl der Freude sagen, daß aber auch alle Abgeordneten des Hohen Hauses den Wert dieses Werkes anerkennen — mit Ausnahme vielleicht der Vertreter der Kommunistischen Partei im Nationalrat, die eben wieder wie gewöhnlich etwas viele Haare in der Suppe finden, dafür aber wahrscheinlich etwas weniger davon verstehen.

Wenn der Sprecher der FPÖ im Nationalrat erklärt hat, daß der Gemeindebund wohl in seinen Forderungen resignierte, möchte ich als ein Vertreter des Gemeindebundes mir zu bemerken erlauben, daß wir uns selbstverständlich bewußt waren, daß bei solchen Verhandlungen nicht alle Wünsche erfüllbar sind, es aber doch außer Zweifel steht, daß wir dem Ziele, welches wir uns gesteckt haben, einen wesentlichen Schritt nähergekommen sind und Rücksicht auf die finanzielle Situation und die Erfordernisse des Bundes, der Länder und der Städte im gleichen Maße nehmen mußten, wie diese es uns gegenüber getan haben.

Im Namen meiner Partei darf ich wohl auf Grund der Vorberatungen sagen, daß wir dieses Gesetz begrüßen. Als einer der Vertreter der finanzschwachen Gemeinden darf ich aber auch der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß mit diesem Gesetz ein Teil der Sorgen unserer Bürgermeister und unserer Gemeindeväter eine Erleichterung erfährt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Graf. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Graf: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Nach schwierigen, sehr langen Verhandlungen wurde ein Finanzausgleichsgesetz fertiggestellt, das uns nun zur Beschlußfassung vorliegt. Zum ersten Mal in der Geschichte des Finanzausgleiches wird es für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten. Man darf wohl mit Recht sagen, daß es sich um ein Gemeinschaftswerk handelt, an dessen Zustandekommen der Österreichische Städtebund in hervorragendem Maße beteiligt war und das in seinen Grundzügen eine völlige Neuordnung bringt.

Der im Jahre 1948 geschaffene Finanzausgleich mag für die damalige Zeit eine brauchbare Basis gewesen sein. Die staatsrechtliche und wirtschaftliche Entwicklung brachte es aber mit sich, daß dieses Gesetz durch Novellen und Nachfolgegesetze immer wieder Korrekturen erfahren mußte. Es darf daran erinnert werden, daß das Bundespräzipuum bis zu 700 Millionen Schilling ausgebaut und erst in

den letzten zwei Jahren auf 685 Millionen Schilling vermindert wurde. In einzelnen Gebietskörperschaften sind wesentliche Veränderungen in den Abgabenerträgen eingetreten, und es sind vor allem den Ländern und Gemeinden, besonders aber den Gemeinden, meist durch Gesetze außerhalb des Finanzausgleiches im engeren Sinne sehr große Verpflichtungen ohne Gegenleistung auferlegt worden. Die Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und dem GSPVG., der Beitrag von 6 Prozent der Gewerbesteuer zur gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, die Beiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben die Gemeinden sehr hart getroffen. Dazu kamen aber noch die Abgaben für den Gewerbesteuerausgleich und den Gewerbesteuer-spitzenausgleich. Wir sehen hier, daß auf diesem Wege die Finanzkraft der Gemeinden überaus geschwächt wurde. Und wer mit der Gemeindeverwaltung zu tun hat, weiß, daß in dem gleichen Maße, in dem die Gemeinden in den letzten zehn Jahren geschwächt wurden, die Anforderungen, die an sie gestellt wurden, ungeheuer gewachsen sind. Es gibt heute Wohnungsnot nicht nur in den Städten, es gibt riesige Wohnungsnot auch in den mittleren und kleinen Gemeinden. Es gibt Not an Schulraum. Den Gemeinden ist es häufig nicht möglich, die entsprechenden Schulräume bereitzustellen beziehungsweise an Schulbauten heranzugehen. Wasserleitung und Kanalisation werden wohl für selbstverständlich gehalten; Straßenbauten sind überall notwendig und stellen jede Gemeinde, auch die kleinste, vor unlösbare Probleme. Die Gemeinden waren gezwungen, Darlehen aufzunehmen, also Schulden zu machen, um den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, und das — das ist eigentlich das Betrübliche daran — in einer Zeit, wo wir einen Höhepunkt in der Konjunktur hatten, wo der Finanzminister am Jahresende wesentliche Ertragsüberschüsse zu verteilen hatte. Der Großteil der Gemeinden hatte aber an dieser Konjunktur überhaupt keinen Anteil.

Die Darstellung der wichtigsten Neuerungen des Finanzausgleiches und seiner Auswirkungen zeigt, daß es sich um wirklich umwälzende Neuerungen handelt. Er bringt dem Großteil der Gemeinden, und zwar den verschiedenen Gruppen, also auch sogenannten Land- und Industriegemeinden, Vorteile. Die Dauer von fünf Jahren erspart jährlich zu führende zeitraubende Verhandlungen, die häufig Veränderungen für manche Gruppen nach sich zogen und damit oft eine Unsicherheit in die Einnahmegerbarung und Planung der Gemeinden brachten. Die Verstärkung der verbundenen Steuerwirtschaft durch erhöhte Beteiligung und Neubeteiligung an gemeinsamen

Bundesabgaben ergibt eine Verbreiterung des Finanzausgleiches, die auch eine größere Sicherheit für die Gemeinden erhoffen läßt. Der Abbau der Lasten ermöglicht es, nun tatsächlich mit den Einnahmen rechnen zu können, ohne Überraschungen durch höhere Ausgaben für gemeindefremde Zwecke befürchten zu müssen.

Wir Sozialisten befürworten diesen Finanzausgleich, an dem auch unsere Vertreter im Österreichischen Städtebund einen wesentlichen Anteil für sich buchen können. Ich möchte aber doch zu einigen Punkten Stellung nehmen, um damit vielleicht doch für die Zukunft Anregungen für manche Verbesserungen geben zu können.

Da ist das Kapitel der Volkszahl. Allen Berechnungen im neuen Finanzausgleich ist als Volkszahl das Ergebnis der letzten Volkszählung zugrunde gelegt. Dienächste Volkszählung ist für das Jahr 1960 vorgesehen, weil die Volkszählungen alle zehn Jahre durchgeführt werden. Innerhalb so großer Zeiträume erfolgen aber große Veränderungen. Das ist für Gemeinden mit zunehmender Bevölkerung eine besondere Härte. Es wäre sehr zu überlegen, ob man nicht das notwendige Zahlenmaterial der jeweiligen Personenstands- und Betriebsaufnahme entnehmen könnte, die sich alle zwei Jahre wiederholt. Wenn man darauf verweist, daß diese Angaben keine verlässliche Grundlage darstellen, so wird man zugeben müssen, daß diese Fehler noch immer geringer sein dürften als jene Differenzen, die sich durch Veränderungen innerhalb von zehn Jahren ergeben. Ich bin überzeugt, daß solche Differenzen in Beträge von zehntausenden Schilling gehen. Ich will aber auch zugeben, daß es sich bei dem vorliegenden Finanzausgleich als glücklich erweist, daß die nächste Volkszählung im Jahre 1960 durchgeführt werden soll und somit wenigstens ab 1961 dann richtige und der Wirklichkeit voll entsprechende Grundlagen zur Anwendung kommen.

Ein weiteres Kapitel ist der Einfluß der Gemeinden auf die Gemeindesteuern. Der vorliegende Finanzausgleich bringt unseren Gemeinden leider auch eine erneute Einschränkung der so viel gerühmten Gemeindeautonomie. Es ist vielleicht nicht ganz richtig, wenn man sagt: Autonomie hat nur einen Sinn, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind. Wenn ich die Autonomie schwäche und dadurch auch selbstverständlich die Mittel, die einer Gemeinde zur Verfügung stehen könnten, verringere, so sind das zweierlei Dinge. Die Gemeinden haben nun keinen Einfluß mehr auf die Gesetzgebung über die Gewerbesteuer, sie können nun nicht einmal mehr den Hebesatz bestimmen. Wohl sieht der § 11 Abs. 3 des Gesetzes vor, daß die Be-

hörden der Bundesfinanzverwaltung verpflichtet sind, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen. Aber das ist zu wenig! Erstens haben die Gemeinden keinen Einfluß auf Stundungen, auf Ermäßigungen und dergleichen, obwohl es sich wie bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer doch um ihre eigensten Steuern handelt. Zweitens haben dadurch die Gemeinden im laufenden Jahre keine unbedingte Sicherheit in den Steuereingängen, da sie durch solche Entscheidungen des Finanzamtes oft wesentlich geändert werden. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Finanzämtern und Gemeinden, vor allem hinsichtlich der Gemeindesteuern, würde wahrscheinlich beiden Seiten zum Vorteil reichen.

Ein Wort zum Kapitel Verrechnung von Gemeindesteuern. Verschiedene Paragraphen regeln die Verrechnung der Steuern mit den Ländern und Gemeinden im einzelnen — so § 11 Abs. 2 und 3 die Einhebung und Überweisung der Grund- und Gewerbesteuer —, die von einem tatsächlichen örtlichen Aufkommen und der Überweisung dieser errechneten Beträge sprechen. Das ist bei der Grundsteuer nur teilweise der Fall, da der vorliegende Finanzausgleich das Grundsteuereinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1957, in Geltung läßt, ein Gesetz, das die Finanzverwaltung für Einhebung und Verrechnung der Grundsteuer 2 Prozent verrechnen läßt. Es stimmt, daß man den Gemeinden die Wahl ließ, die Grundsteuer selbst einzuheben oder dies durch die Finanzämter besorgen zu lassen, allerdings mit der Bedingung, hierfür 2 Prozent als Entschädigung zu leisten. Es geht hier vielleicht nicht um die 2 Prozent allein, sondern es geht überhaupt um eine grundsätzliche Entscheidung, ob die Finanzverwaltung künftig für die Einhebung und Verrechnung von Gemeindesteuern und auch anderen Steuern Vergütungen verrechnen soll. Denn zurzeit bildet ja die Grundsteuer eine einzige Ausnahme; bei der Gewerbesteuer wird nichts verrechnet, auch bei diesen anderen Steuern, an denen jetzt die Gemeinde beteiligt ist, erfolgt keine Verrechnung beziehungsweise sieht zumindest der Finanzausgleich keine Verrechnung vor. Es wäre also sehr, sehr zu empfehlen, sich in Hinkunft vielleicht auch damit zu befassen, ob man dieses Grundsteuereinhebungsgesetz nicht aufheben könnte.

Ein großer Nachteil für die Gemeinden ist die praktische Handhabung der sogenannten Steuerkumulierung. Die Gemeinden erhalten ihre Steuern nur nach dem Prozentsatz der

Einbringung. Das ergibt mitunter große Nachteile für die Gemeinden. Ein praktisches Beispiel: Eine Gemeinde hat eine allgemeine Steueraufbringung von 70 Prozent. Die kann sich ergeben durch Nichtzahlen von Steuern, Stundungen und Ermäßigungen, also durchwegs durch Handlungen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat. Eine solche Gemeinde hat aber zum Beispiel einen größeren Betrieb, der seine Gewerbesteuer hundertprozentig zahlt. Die Gemeinde erhält jetzt aber nicht den Betrag, den der Betrieb als Gewerbesteuer zahlt, sondern nur 70 Prozent davon — das sind also die 70 Prozent nach meinem Beispiel — auf Grund der allgemeinen Aufbringung. Diese Differenzen sind oft sehr hoch. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde eine Gewerbesteuer von 1 Million aus einem bestimmten Betrieb bekommt und sie hat eine allgemeine Steueraufbringung im Orte von 70 Prozent, so gehen der Gemeinde dadurch immerhin 300.000 S verloren. Die entstehenden Differenzen sind also zumeist bedeutend und gehen häufig in die hunderttausende Schilling. Eine solche Verrechnungsart scheint übrigens im Finanzausgleich nicht auf; es erhebt sich die Frage, ob sie nun künftig unterbleiben oder doch weiter gehandhabt wird.

Es ist selbstverständlich, daß ein Finanzausgleich nur ein Kompromiß sein kann, weniger vielleicht politisch gesehen, sondern bedingt durch die einzelnen beteiligten Körperschaften, einerseits sind es Bund, Länder und Gemeinden, auf der anderen Seite sind es die Industrie- und die Landgemeinden.

Eine Gruppe von Gemeinden wurde im Finanzausgleich nicht berücksichtigt, ich meine hier die Bezirksvororte. Diese Orte sind wohl der Sitz von Bezirksverwaltungsbehörden, der Schulen und so weiter, meist fehlen ihnen aber entsprechende Wirtschaftsunternehmen und ihre Abgaben, wobei ich besonders an die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer denke. Die Verwaltungsbehörden und Schulen bringen den Gemeinden direkt nichts ein, wohl aber werden sie von diesen zu einem besonderen kommunalen Aufwand verpflichtet. Staubfreie Straßen, Kanalisation und Wasserleitungen sowie Parkanlagen sind wohl selbstverständliche Voraussetzungen, die zutreffen sollen. Aus diesen Gründen, glaube ich, müßte auch diesen Gemeinden besonders geholfen werden. Wenn schon bei Bundes- und Landesverwaltungen die Einhebung einer Lohnsummensteuer nicht möglich ist, so müßten doch ähnliche Entschädigungen möglich sein, wie sie im Finanzausgleichsgesetz § 5 Abs. 3 und 4 für die Salinalgemeinden beziehungsweise für Orte mit Werkstätten der Österreichischen Bundesbahnen und der Postverwaltung vorgesehen sind. Das

wäre eine Leistung von 1200 S pro Kopf. Eine solche Hilfe wäre zweifellos eine sehr wertvolle Leistung für die Bezirksvororte.

Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich wurde beschlossen, daß der Bund 918 km Landesstraßen vom Lande Niederösterreich übernimmt. Das bedeutet ohne Zweifel eine Erleichterung für das Land Niederösterreich, wie man sagen muß, eine sehr, sehr verdiente Erleichterung. Aus dreierlei Gründen: Erstens im Hinblick auf die Besatzungszeit 1945 bis 1955. Wir wissen alle noch und haben zu gut in Erinnerung, wie die russischen Wehrmachtsfahrzeuge kreuz und quer über die Straßen, durch die Orte fuhren und die Straßen in ungeheurem Maße ruinierten. Wir wissen, wie die USIA-Betriebe gehaust haben. Ich bin aus einer Gegend, wo die ÖMV ihre Betriebe hat, die seinerzeit von der USIA verwaltet wurden, und ich weiß, wie die Äcker und auch die Straßen und Wege ausgesehen haben. Ich kenne diese Orte, durch die man häufig im Frühjahr und im Herbst nur mit Gummistiefeln gehen konnte.

Niederösterreich verdient sich diesen Vorrang aber auch auf Grund der gegenwärtigen Straßenerhaltung überhaupt. Niederösterreich hat fast 50 Prozent der Gesamtlänge der österreichischen Landesstraßen. Von dem Gesamtausmaß von 25.157 km gibt es im Burgenland an Landesstraßen 607 km, in Kärnten 1315, in Oberösterreich 4481, in Salzburg 426, in Steiermark 2886, in Tirol 1010, in Vorarlberg 517, in Wien 2257 und in Niederösterreich 11.658 km.

Eine andere Übersicht zeigt uns folgendes: Von 100 km Straßen entfallen in Salzburg 57 auf Bundesstraßen, in Tirol 50 km, in Kärnten 46 km, im Burgenland 45 km, in der Steiermark 31 km, in Vorarlberg 30 km, in Oberösterreich 26 km und in Niederösterreich 16 km. Das heißt, die Benachteiligung Niederösterreichs wird durch das vorliegende Gesetz nur gemildert, aber nicht beseitigt. Es wird notwendig sein, in Zukunft weitere Landesstraßen in die Bundesstraßenverwaltung zu übernehmen, und der Entschließungsantrag zum Finanzausgleich, für den wir selbstverständlich stimmen werden, strebt dies ja auch an.

Noch einen Punkt möchte ich anführen, den man Niederösterreich zugute halten muß: Die Besserung der Straßenverhältnisse in Niederösterreich ist auch aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten. Niederösterreich ist ein wirtschaftlich zurückgebliebenes Land, sowohl industriell gesehen als auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr. Für alle anderen Länder waren die Jahre zwischen 1945 und 1955 eine Zeit ruhiger Entwicklung, während sich in Niederösterreich die russische Besatzungsmacht verheerend auswirkte. Aus allen diesen

Gründen erweist es sich sicherlich als gerecht, dem Bundesland Niederösterreich als erstem Bundesland bei der Übernahme von Straßen in die Bundesverwaltung entgegenzukommen.

Nun möchte ich noch zu sprechen kommen auf das Kapitel Gewerbesteuer-rückstände und dieses in Verbindung bringen mit dem Milchstützungsgesetz aus dem Jahre 1956. Sie werden gleich hören, warum.

Das zu beschließende Finanzausgleichsgesetz sagt uns nichts über die bestehenden Gewerbesteuer-rückstände, die ja zweifellos nicht unwesentlich sind. Ich wage die zu verschiedenen Zeiten genannten Höhen nicht auszusprechen. Auf Grund des neuen Finanzausgleiches werden sie stillschweigend ebenso im Verhältnis 40:60 geteilt werden; zweifellos ein Nachteil für die Gemeinden, denn im Zeitpunkt des Entstehens der Schuld sollten sie ja 100prozentig den Gemeinden gehören, natürlich abzüglich der vorgesehen kleinen Prozentsätze.

Nun bin ich der Anschauung: Wenn das Finanzministerium Vorteile aus den Gewerbesteuer-rückständen genießt, so müßte es auch die Nachteile, die sich aus gesetzlichen Beschlüssen der letzten Zeit in der Gewerbesteuerrechnung für einzelne Gemeinden ergeben haben, übernehmen. Es geht hier um die Folgen, die eine Gruppe von Gemeinden aus dem unglückseligen Milchstützungsgesetz 1956 zu tragen hat. Durch dieses Milchstützungsgesetz wurde die Österreichische Mineralölverwaltung mit einem Betrag von 300 Millionen Schilling zur Milchpreisstützung für ganz Österreich herangezogen. Man belastete damit einen Betrieb, der übrigens diesen Betrag selbst sehr notwendig gebraucht hätte, wie es die gegenwärtigen Vorgänge in der ÖMV treffend beweisen. Man streitet sich in der ÖMV um die Entlassung von Arbeitern, die einen Jahresbedarf von 26 Millionen Schilling verursachen würden. Damals hat man diesem Betrieb das Zehnfache genommen. Die sich aus diesem Gesetz zwangsläufig ergebende Folge war die Anerkennung des genannten Betrages als Betriebsausgabe bei der Gewinnermittlung der ÖMV und die daraus abgeleitete Senkung des Gewerbesteuermeßbetrages und der Gewerbesteuer-schuldigkeit. Die Folgen für 23 davon betroffene Gemeinden waren verheerend, und die Lage schien zunächst aussichtslos.

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung — und es ist wichtig, hier festzuhalten, daß es nicht Betriebsschwierigkeiten waren, sondern einzig und allein die Folgen eines bewußten Beschlusses der Bundesgesetzgebung — waren die folgenden Vorauszahlungsbescheide zunächst auf ein Viertel des vorangegangenen Bescheides gesunken, wurden allerdings dann im

3438

Bundesrat — 145. Sitzung am 3. April 1959

Zuge von Verhandlungen ungefähr auf das Doppelte erhöht, verblieben letzten Endes aber dann auf der ungefähren Hälfte des ersten Bescheides.

Zahlungsmäßig wirkte sich dieser Vorgang auf die Gemeinden so aus, daß 23 Gemeinden eine Überzahlung von 13 Millionen Schilling erhielten — eine verheerende Folge für die betroffenen Gemeinden, die infolge der bereits erhaltenen Vorauszahlungen mit der Landesregierung und mit Baufirmen Verpflichtungen eingegangen waren und Abschlüsse für Bauvorhaben getätigt hatten. Im Zuge nachfolgender Verhandlungen wurden diese Überzahlungen dann in eine Schuld umgewandelt und die betroffenen Gemeinden zu einer Rückzahlung innerhalb der nächsten sechs Jahre verpflichtet.

Ich möchte betonen, daß ich in dieser Angelegenheit nicht als Vertreter einer Partei spreche, sondern als Vertreter von 23 Gemeinden, in denen die Bürgermeister von der ÖVP und von der SPÖ gestellt werden.

Es wurde damals mit dem Finanzministerium verhandelt — es tut mir eigentlich sehr leid, daß bei einem so wichtigen Gesetz, das auf fünf Jahre die Geschicke der Gemeinden bestimmt, vom Finanzministerium weder der Herr Minister noch der Herr Staatssekretär anwesend ist. Die Verhandlung über die Rückzahlungsbedingungen, die am 20. 2. 1958 im Finanzministerium stattfand, hatte damals andere Voraussetzungen, als sie heute gegeben sind. Die Gemeinden erhalten ja heute die Gewerbesteuer nicht mehr zu 100 Prozent, sondern nur zu 60 Prozent. Die Gewerbesteuer der ÖMV hat sich seit dieser Zeit nicht erhöht, wie von sehr maßgebenden Vertretern des Finanzministeriums damals als ziemlich sicher angegeben wurde.

Aus diesem Grunde darf ich im Namen von 23 Gemeinden an den Herrn Finanzminister das Ersuchen richten, auf Grund der geänderten Situation eine Vertretung der genannten Gemeinden, der sogenannten Erdölgemeinden, zu neuerlichen Verhandlungen über die Restschuld zu empfangen, denn ich glaube, aus dem Kapitel Gewerbesteuerrückstände könnte man hier etwas gutmachen, was vom Gesetzgeber im Jahre 1956 zwar beschlossen wurde, aber — wie das Finanzministerium in einem Schreiben vom 19. 11. 1956 selbst anführt — von ihm offenbar nicht beabsichtigt war, weil die ungünstigen Auswirkungen auf die Haushaltsführung der Gemeinden nicht bekannt waren.

Mein Herr Vorredner hat in einzelnen Punkten zur Verwaltungsvereinfachung gesprochen. Ich glaube, das ist eine Sache, die wir alle wollen. Aber ich würde ersuchen:

Vielleicht könnte der Herr Vorredner in der ÖVP manches für die Allgemeinheit erreichen. Ich führe an, daß beim Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich in der Tischlade Staatsbürgerschaftsansuchen liegen — es handelt sich um die Nachweise, um die Ausstellung —, die sich zu Bergen türmen, was wohl keinen anderen Grund haben dürfte, als daß die Ansuchenden vielleicht nicht einer bestimmten Partei angehören.

Wir haben im Dezember 1958 das Wasserbautenförderungsgesetz beschlossen, und in diesem Gesetz wurde angegeben, daß ein Wasserbautenförderungsfonds gegründet wird. Inzwischen sind vier Monate vergangen, aber ich weiß nicht, ob der Fonds heute überhaupt schon gebildet ist. Die Gemeinden würden dringend Mittel aus dem Fonds brauchen, weil sie seither praktisch überhaupt jede Arbeit an Wasserleitungen und Kanalisationen einstellen mußten. Jetzt kommt zusätzlich die Wahlzeit dazu, sodaß wahrscheinlich die praktische Tätigkeit dieses Wasserbautenförderungsfonds erst nach dem Sommer oder im Herbst aufgenommen werden wird. Das sind wohl auch keine Anzeichen einer Verwaltungsvereinfachung.

Zurückkommend auf das Finanzausgleichsgesetz kann festgestellt werden, daß das vorliegende Gesetz wie selten eines durchberaten und an Hand von Beispielen nach seinem Ergebnis durchgerechnet wurde. Wollen wir also hoffen, daß es unsere Erwartungen erfüllt, daß es sich als zweckmäßig und gut erweist und daß seine Auswirkungen auf Gebarung und Verwaltung auch die letzten Zweifel an der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges beseitigen werden.

Wir Sozialisten werden, wie schon angekündigt wurde, diesem Finanzausgleichsgesetz die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. Kolb: Hohes Haus! Eigenartigerweise fällt in die Woche, in der das Finanzausgleichsgesetz verabschiedet wird, das Begräbnis des erfahrensten Kenners der ganzen Finanzausgleichsgesetzgebung, des Sektionschefs a. D. und emeritierten Universitätsprofessors Dr. Richard Pfaundler, der zu Ostern in Innsbruck gestorben ist. Er hat die ganze Entwicklung des Finanzausgleiches als Beamter des Finanzministeriums miterlebt und als akademischer Lehrer auch mit wissenschaftlichem Interesse verfolgt, sodaß wir ihm — außer Aufsätzen in Zeitschriften — allein über den Finanzausgleich sechs Bücher verdanken.

Als am 11. Juli vorigen Jahres die Universität Innsbruck seine Leistungen durch die Verleihung des Ehrendoktorates der Staatswissenschaften anerkannte, überreichte er bei seiner Dankrede dem Rektor die wenige Tage zuvor in zweiter Auflage in der Österreichischen Staatsdruckerei erschienene Handausgabe „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58“, in deren Vorwort er dem auch um das Finanzausgleichsgesetz 1959 verdienten Diplomvolkswirt Dr. Adolf Teissl von der „Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer“ für selbstlose Unterstützung dankte. Es wäre der schönste Beweis von Pietät, wenn es Herrn Dr. Teissl gegönnt wäre, das siebente und größte wissenschaftliche Werk Pfaunders fertigzustellen, das dieser selber nicht mehr vollenden konnte.

Man ist im ersten Augenblick überrascht, zu hören, daß eine ganze Lebensarbeit dem Finanzausgleich gewidmet werden kann. Die Herren Vorredner haben jedoch seine Bedeutung zutreffend hervorgehoben, obwohl sie nur den Finanzausgleich im engeren Sinn behandelten, unter dem die im Artikel I zusammengefaßten Bestimmungen zu verstehen sind.

Ich bekräftige und ergänze deshalb nur das bisher Gesagte, wenn ich auf die zwei Sätze des Artikels II eingehe, die die Katastrophenhilfe betreffen. Ihre Notwendigkeit hat der Bundesrat schon zweimal betont, als er 1954 den Antrag Admannseder und Salzer annahm und 1957 einem Entschließungsantrag des Finanz- und Budgetausschusses beitrug, der für die Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen eine dauernde Regelung verlangte.

Die Hilfe nach Katastrophen ist das klassische Beispiel für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips; sie bestätigt aber auch das von Adolf Wagner entdeckte Gesetz der wachsenden Staatstätigkeit. Die Art der Hilfeleistung läßt erkennen, ob sich der Staat der Hilfsstellung bewußt ist, die er gegenüber den kleineren Gemeinschaften einnimmt, ob er daher als Gesamtgesellschaft erst eingreift und eine Aufgabe ergänzend und helfend wahrnimmt, wenn ihre Lösung die Kräfte der kleineren Gemeinschaften und der Einzelpersonen übersteigt, oder ob er glaubt, alles von sich aus selber besorgen zu müssen.

In Österreich gilt für die Hilfe nach Katastrophen keineswegs die alleinige und letzte Zuständigkeit des Staates, vielmehr kommen die eigenen Kräfte und der eigene Wille der Länder, der Gemeinden und der einzelnen Personen zur Auswirkung. Nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch trifft ein Schaden, der durch ein Naturereignis entstanden ist, denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er eintrat. Es kommt niemand anderer in Be-

tracht, um den Schaden mitzutragen. Daher ist auch der Staat nicht verpflichtet, Schäden zu vergüten, die durch Katastrophen entstanden sind. Dementsprechend enthält das Reichsgesetzblatt bis 1882 kein Gesetz und keine Verordnung über die Behebung und Vergütung von Katastrophenschäden.

Nach den Überschwemmungen in Südtirol und Kärnten im September 1882, die sich in Südtirol im Oktober wiederholten, ermächtigte zwei kaiserliche Verordnungen die Regierung, zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung nicht zurückzuzahlende Unterstützungen und zur Behebung der Schäden unverzinsliche Vorschüsse zu gewähren.

Um eine Wiederholung der Überschwemmungen abzuwehren, wurden umfangreiche Flußbauten in Angriff genommen und zu deren Finanzierung ein Regulierungsfonds gebildet. 1883 ermächtigte ein Gesetz, das auf Tirol und Kärnten keine Anwendung fand, zwecks Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Notstand bedrohten Gegenden einzelner Länder die Regierung zu Ausgaben, die der Beschaffung von Saatgut und Lebensmitteln und zur Wiederherstellung beschädigter Bauten dienten.

Im Jahre 1895 wurde eine ähnliche Regelung zugunsten von Niederösterreich, Mähren und Schlesien getroffen, während 1889 allgemein die vom Notstand bedrohten Gegenden bedacht wurden. Die kaiserlichen Verordnungen von 1889 und 1890 nahmen hingegen auf besondere Überschwemmungen Bezug. Das Gesetz von 1892 aber betraf wieder allgemein die vom Notstand bedrohten Gegenden.

Eine ähnliche Verordnung wurde 1893 getroffen, die jedoch wegen der Überschwemmungen in Galizien, in der Bukowina und in Tirol durch eine kaiserliche Verordnung und durch ein allgemeines Gesetz ergänzt werden mußte, das auch Böhmen einen Beitrag zuwies, weil dort Dürre geherrscht hatte.

Im Jahre 1894 übernahm eine kaiserliche Verordnung fast wörtlich den Gesetzestext der Vorjahre, bestimmte aber die Hälfte des veranschlagten Betrages für den Wiederaufbau der abgebrannten Stadt Neu Sandec im heutigen Polen.

1895 und 1896 gab es je ein kurzes Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Notstandes, in den Jahren darauf kaiserliche Verordnungen, 1899 wieder ein Gesetz, 1900 neuerlich eine kaiserliche Verordnung.

Im Dezember 1901 befaßte sich die Gesetzgebung zuerst mit der Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung allgemein, dann mit einer Gebührenbegünstigung für die Gemeinde Oberndorf, die — in den Jahren 1896,

1897 und 1899 vom Hochwasser heimgesucht — teilweise verlegt werden mußte.

Mit dem Text des Gesetzes von 1902 stimmte eine kaiserliche Verordnung von 1903 überein, die jedoch den Betrag im Vergleich zum Vorjahr wesentlich erhöhte.

Als Ursache des Notstandes nennen die Gesetze und Verordnungen zwischen 1882 und 1903 teils allgemein Elementarereignisse, teils näherhin Überschwemmungen, Hochwasser, Ausbruch des Rheinstromes, Mißwachs, Dürre, Rebentod, Brand. Die Beiträge schwankten zwischen 30.000 Gulden und 15½ Millionen Kronen. Sie dienten zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für hilfsbedürftige Geschädigte, namentlich zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatgut, dann unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen zur Wiederherstellung zerstörter und beschädigter Objekte oder zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten.

Notstandsansprüche wurden im Abgeordnetenhaus dem Finanzausschuß zugewiesen, bis es 1897 zur Bildung eines eigenen Ausschusses für Notstandsangelegenheiten kam. Die Anträge enthielten die Schlußformel: „In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanzausschuß“ — später Notstandsausschuß — „zugewiesen werden.“ Oder — in einer geringeren Anzahl von Fällen —: „Dieser Antrag wolle nach § 42 der Geschäftsordnung in einem verkürzten Verfahren behandelt werden.“ Das heißt: ohne Ausschußberatung. Bei stattgebender Erledigung war jeweils ein eigenes Gesetz oder eine kaiserliche Verordnung nach § 14 der damaligen Verfassung notwendig.

Wie aus einem Erlaß des Innenministeriums hervorgeht, hatte erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts „die Gepflogenheit immer mehr überhand genommen, daß bei fast jedem erwähnenswerten Elementarereignisse ... die Mittel des Staates in Anspruch genommen ... wurden.“ Das Innenministerium warnte vor weiterem derartigen Vorgehen; es würde „zu einer ganz außerordentlichen, zugleich aber regelmäßigen und daher kaum erschwinglichen Belastung des Staatsschatzes führen und überdies die Annahme wachrufen, als sei es gleichsam Pflicht des Staates, die Schäden, welche Elementarereignisse verursacht haben, ganz oder zum Teil zu vergüten.“ Die Heranziehung staatlicher Unterstützung sollte das letzte und äußerste Mittel sein, das nur in Ausnahmefällen anzuwenden sei.

Die Vorhersage der regelmäßigen Belastung erfüllte sich bald. Im Jahre 1907 erließ das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein Regulativ für das Notstandshilfewesen, an dessen Spitze der entscheidende Satz stand: „Für die Gewährung

staatlicher Notstandsunterstützung anlässlich eingetretener Elementarschäden wird alljährlich ein angemessener Betrag in den Staatsvoranschlag eingestellt.“ Er wurde ab 1908 bei Kapitel 11 Titel 2 (Finanzministerium, Kassa-gelbarung) veranschlagt.

Am Grundsatz der Hilfsstellung aber änderte sich nichts, denn als Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Notstandsunterstützungen wurde verlangt, daß „die zur Vermeidung des wirtschaftlichen Unterganges unumgängliche Hilfe die Leistungsfähigkeit der zunächst zur Abhilfe berufenen Faktoren übersteigt“.

Die Erste Republik behielt die Übung bei, alljährlich für „Notstandsunterstützungen bei Elementarereignissen“ einen Betrag in den Voranschlag aufzunehmen, jedoch setzte sie ihn in Gruppe X Kapitel 18 Titel 2 ein.

Die im Nationalrat eingebrachten Notstandsansprüche enthalten in der Mehrzahl die Schlußformel: „Der Antrag möge dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.“ Es liegen aber auch Anträge vor, in denen sie fehlt, ohne daß der Grund ersichtlich wäre. Möglicherweise dachten die Antragsteller an ein abgekürztes Verfahren ähnlich wie nach § 42 der Geschäftsordnung des Reichsrates. Im Bundesrat war die Vorgangsweise ähnlich, nur kam dort der wirtschaftliche Ausschuß in Betracht.

Nach der Behandlung im Parlament wurde der Antrag „der Bundesregierung zur Würdigung abgetreten“. Ein eigenes Gesetz war nur notwendig, als zu den Wiederherstellungsarbeiten an der durch das Hochwasser vom September 1920 zerstörten Torrener Salzachbrücke bei Golling ein Bundesbeitrag in der Höhe von 2 Millionen Kronen und zur Behebung der an einer Stützmauer im Loiplgraben und am Uferschutz bei der Wagnerreiß durch das Hochwasser vom Februar 1923 verursachten Schäden ein Bundesbeitrag in der Höhe von 9 Millionen Kronen gewährt wurde.

Nach der Novellierung der Bundesverfassung im Jahre 1925 stellte sich das Finanzministerium auf den Standpunkt, daß Notstandsangelegenheiten Ländersachen seien, weil sie in den Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht angeführt werden. Demgemäß entfiel seit 1926 die Veranschlagung im Bundesfinanzgesetz, übergangsweise wurde jedoch ein Nachtragskredit für 1926 sichergestellt. Die Ansicht des Finanzministeriums war irrig, weil die Kompetenzartikel die Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung aufteilen, die Förderung aber zur Wirtschaftsverwaltung gehört. Demgemäß verzeichnet der Kanzleindex des Nationalrates auch zwischen 1927 und 1934 alljährlich Notstandsansprüche, bei

denen als Zuweisung „Finanz- und Budgetausschuß“ und als Erledigung „Abtretung an die Bundesregierung“ vermerkt ist. Soweit dementsprechend der Bund in Notstandsfälle bei Elementarereignissen eingriff, geschah es zu Lasten der Kredite des Landwirtschaftsministeriums. In der Praxis entstanden dadurch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten, weil zum Beispiel Schäden nach Brandkatastrophen nicht aus den für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Mitteln vergütet werden konnten.

Nach 1945 wiederholte sich ungefähr die Entwicklung zwischen 1882 und 1907, doch muß ich darauf nicht eingehen, weil die Erläuternden Bemerkungen die wichtigsten Gesetze aufzählen.

Auf Grund der eingangs erwähnten beiden Entschließungen des Bundesrates befaßte sich das Finanzministerium seit 1954 mit den Vorarbeiten für ein Katastrophenhilfsfondsgesetz, das aber auf Schwierigkeiten stieß. Immer mehr setzte sich die Erkenntnis durch, daß ein derartiges Gesetz gar nicht notwendig ist, sondern § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 die Handhabe bietet, um den Entschließungen des Bundesrates zu entsprechen. Dort ist nämlich bestimmt, daß zweckgebundene Zuschüsse des Bundes durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch die Bundesgesetze festgesetzt werden, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Auf der Möglichkeit, im Finanzausgleichsgesetz zweckgebundene Zuschüsse vorzusehen, beruht nun Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, der somit eine fast hundertjährige Entwicklung abschließt und gewiß die einmütige Zustimmung des Bundesrates finden wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Gugg**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Beschlußfassung liegt ein Bundesgesetz vor, durch welches der Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden neu geregelt wird. Seit dem Jahre 1945 soll dies erstmalig auf eine längere Zeit, nämlich auf fünf Jahre erfolgen.

Der Finanzausgleich bringt gegenüber dem vorangegangenen einige grundsätzliche Änderungen. Die Gemeinden erhalten das Bundespräzipuum in der Höhe von 685 Millionen Schilling zurück, müssen dafür aber 40 Prozent der Gewerbesteuer an den Bund abgeben.

Vieles wurde heute schon über die Vor- und Nachteile dieses Bundesgesetzes gesprochen. Ich möchte nur eine kleine Mahnung bei diesem

Gesetz in Erinnerung bringen. Leider wird im neuen Finanzausgleich die Getränkesteuer, die im Jahre 1938 von der deutschen Finanzverwaltung auch in Österreich eingeführt wurde, als Gemeindesteuer unverändert beibehalten. Dies ist aus einer Reihe von Gründen bedauerlich. Im Herkunftsland dieser Steuer ist sie schon wieder zum größten Teil abgeschafft. Der Herr Finanzminister hat sich schon mehrfach dafür eingesetzt, daß minderwichtige Steuern, die auch einen verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand bedingen, verschwinden. Dies trifft auch bei der Getränkesteuer zu, die in der letzten Zeit zirka 300 Millionen Schilling eingebracht hat. Dazu kommt, daß die Abschaffung dieser Steuer mit gutem Recht von einer großen Gruppe der Wirtschaft, dem Gastgewerbe und den Weinbauern, gefordert wird, die seit Jahren die Beseitigung dieser Steuern verlangen.

Die Steuer geht auf den Grundgedanken der Besteuerung eines gewissen Luxusbedürfnisses zurück. Dies geht schon daraus hervor, daß seit eh und je Milch und Bier von dieser Besteuerungsart ausgenommen waren. Dieser noch verständliche Gedanke, das Trinken aus Vergnügen zu besteuern, wurde leider von Anfang an durch eine unglückliche Textierung des Getränkesteuergesetzes geradezu in das Gegenteil verkehrt. Das Ergebnis war eine Ausdehnung auf alles, was man trinken kann, und führte zur Besteuerung lebensnotwendiger Mahlzeiten, wie zum Beispiel des Frühstückes, oder von Getränken, die eher als Medikamente zu bezeichnen sind. In die erste Gruppe fällt die Besteuerung von Tee und Kaffee, in die zweite die der Mineralwässer. Betroffen sind auch die zahlreichen alkoholfreien Getränke, die bestimmt niemand als Luxusgetränke ansehen wird und die vom Standpunkt der Volksgesundheit förderungswürdig sind.

Die Überspitzung der Besteuerung sämtlicher Getränke führt auch zu grotesken Zuständen, die mit dem Prinzip der Steuergerechtigkeit völlig unvereinbar sind. So sind im Haushalt erzeugter Kaffee und Tee, die dort selbst zubereiteten Limonaden und Mischgetränke mit keiner Getränkesteuer belastet, im Gastgewerbe wird aber sogar die ausgedrückte Orange oder der Karottensaft mit einer 10prozentigen Sondersteuer belegt. Bei Kaffee wäre besonders anzumerken, daß es sich hier um eine krasse Ungerechtigkeit handelt, da der Kaffee in doppelter Weise besteuert ist. Die Befreiung des Kaffees — das gleiche gilt für Kakao und Tee — von der Getränkesteuer bedeutet daher nur die Herstellung der Steuergerechtigkeit. Um diese Ungerechtigkeit durchzusetzen, ist es überdies noch notwendig, einen großen Kontrollapparat aufzuziehen, der den Gemeinden unnötiges Geld kostet.

Für die Gastgewerbetreibenden bringt die Getränkesteuer außer der finanziellen Sonderbelastung eine komplizierte Aufzeichnung und somit Mehrarbeit mit sich. Es ist ein Fehlgedanke, daß die Getränkesteuer das Gastgewerbe nicht belastet, weil diese Steuer vom Gast bezahlt werde. Sie verteuert die Konsumation um den beachtlichen Satz von 10 Prozent und ist dadurch erwiesenermaßen konsumhemmend. Dadurch bedeutet sie auch einen ausgesprochenen Schaden für unsere ohnedies nicht auf Rosen gebetteten Weinbauern, die nicht einsehen können, wieso der Wein durch Weinsteuern und Getränkesteuer einer Doppelbesteuerung unterzogen wird. Obwohl diese negativen Seiten der Getränkesteuer bekannt sind und zugegeben werden, hat man sich zur vorläufigen Beibehaltung der Getränkesteuer offenbar deswegen entschlossen, weil die Gemeinden im Augenblick auf den Eingang von diesen 300 Millionen Schilling nicht verzichten können und auch das Finanzministerium derzeit keinen Ersatz dafür bieten kann.

Der vorliegende Finanzausgleich soll fünf Jahre Geltung haben; in dieser verhältnismäßig langen Zeit könnten die Voraussetzungen, die heute zur Beibehaltung dieser Steuer geführt haben, ganz oder zumindest teilweise wegfallen. Es ist daher eine berechtigte Forderung, daß diese Frage der Getränkesteuer dann neuerdings aufgerollt wird, wenn der Bund in der Lage ist, den Gemeinden einen Ersatz für den zumindest schrittweisen Abbau dieser Steuer zur Verfügung zu stellen. Vor allem aber muß der § 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 novelliert werden, der lautet: „Die Gewährung der Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen...“

Auf Grund dieser Bestimmungen verweigert man Gemeinden, die nicht alle Steuermöglichkeiten voll ausschöpfen und die bei der Getränkesteuer geneigt wären, von sich aus Ungerechtigkeiten zu beseitigen, die Bedarfszuweisungen. Mit dieser Begründung werden die Gemeinden sogar gehindert, Pauschalierungen der Getränkesteuer vorzunehmen, obwohl die Pauschalierung von Steuern aus vielen Gründen allgemein als zweckmäßig anerkannt wurde.

Meine Damen und Herren! In der Hoffnung, daß es im Laufe der nächsten Zeit gelingen wird, dieses heiße Problem der Getränkesteuer im Interesse der Konsumenten sowie der Produzenten einer vernünftigen Lösung zuzuführen, wird meine Fraktion für dieses Bundesgesetz stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Uns liegt ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, nach dem das Bundesstraßengesetz zugunsten Niederösterreichs geändert werden soll, vor. Dieser Gesetzesbeschluß, den der Herr Berichterstatter zum Finanzausgleich einen Schönheitsfehler des Finanzausgleiches, weil er die Bedürfnisse nur eines einzigen Bundeslandes berücksichtigt, nannte — meine Freunde aus den Bundesländern einschließlich meiner niederösterreichischen Freunde bitte ich um Verständnis dafür, wenn ich ebenfalls aus meinem Herzen keine Mördergrube mache und mich der gleichen Vornehmheit in der Beurteilung befleißige —, ist mir ein Anlaß dazu, ein paar offene Worte zu einer der wichtigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben der Länder, die gleichzeitig deren größtes Sorgenkind ist, zu sagen. Es handelt sich um die Erhaltung und den Ausbau der Landesstraßen.

Alle Bundesländer, ohne jede Ausnahme — der Herr Berichterstatter zum Finanzausgleich hat bereits darauf hingewiesen —, haben bei den letzten Finanzausgleichsverhandlungen gefordert, daß ihnen der Bund mehr Mittel zur Erhaltung und Modernisierung der Landesstraßen zur Verfügung stellt. Sie haben es begrüßt, daß für die Bundesstraßen aus dem Zuschlag zur Mineralölsteuer jährlich ein Betrag von 1 Milliarde verfügbar geworden ist, wodurch es möglich sein wird, weitere Erfolge im Ausbau der Bundesstraßen zu erreichen. Über diese erfreuliche Tatsache hin darf aber die straßenpolitische Situation der Bundesländer nicht übersehen beziehungsweise nicht länger mehr vernachlässigt werden. Die fortschreitende Entwicklung der Motorisierung und der erfreulicherweise von Jahr zu Jahr im Anstieg begriffene Fremdenverkehr haben ja auch vor den Landesstraßen nicht haltgemacht. Die Landesstraßen sind deswegen heute in einem ständig steigenden Umfang durch den gestiegenen Fremdenverkehr und die gestiegene Motorisierung einer Beanspruchung ausgesetzt, deren Auswirkungen man einfach nicht mehr als reine Ländersache bezeichnen kann. Das Problem der Landesstraßen hat aufgehört, ein solches der Länder zu sein, es ist nach unserer Überzeugung zu einem gesamtwirtschaftlichen und damit zu einem gesamtösterreichischen Problem geworden. Diesem Umstand wird man künftig mehr als bisher auf der Bundesebene Rechnung tragen müssen.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, das Landesstraßen-

problem mit einigen Zahlen charakterisieren. Nach dem derzeitigen Stand kommen in den drei größten österreichischen Bundesländern auf je 1000 Einwohner in Niederösterreich 8,241 km, in der Steiermark 2,612 und in Oberösterreich 4,013 km Landesstraßen. In meinem Heimatland Oberösterreich haben wir zirka 4400 km Landes- und Bezirksstraßen, die leider erst zum geringen Teil — wegen Mangels an Mitteln — modernisiert werden konnten. Sie sind einer Verkehrsbelastung unterworfen, die wiederum klar ersichtlich macht, daß es sich bei den Landesstraßen — die Verhältnisse in den übrigen Bundesländern liegen ja im wesentlichen gleich — bereits um ein gesamtösterreichisches Problem handelt.

Diese Verkehrsbelastung betrug 1955 zum Beispiel auf der Frankenburg-Landesstraße im Tagesdurchschnitt 690 Kraftfahrzeuge, auf der St. Wolfgang-Landesstraße 1141 Kraftfahrzeuge und auf der Weilhart-Landesstraße 639 Kraftfahrzeuge. Im Jahre 1958, also drei Jahre später, aber wies, wieder zum Beispiel, die St. Wolfgang-Landesstraße bereits eine durchschnittliche Tagesbelastung von 1791 Kraftfahrzeugen auf, und die Hallstätter Landesstraße hat während des Sommers eine Spitzenfrequenz von täglich 5000 und mehr Kraftfahrzeugen. Wer nun weiß, daß die Verkehrsfrequenz zum Beispiel bei der Vor-alpen-Bundesstraße täglich 1964 Kraftfahrzeuge, bei der Mauthausener Bundesstraße täglich 767 Kraftfahrzeuge und bei der Königswiesner Bundesstraße 718 Kraftfahrzeuge beträgt, der kann beim objektiven Vergleich dieser beiden Zahlenreihen nicht mehr sagen, die Länder mögen trachten, mit ihrem Landesstraßenproblem alleinfertig zu werden. Dazu sind sie einfach nicht mehr in der Lage, weil die Verkehrsfrequenz der Landesstraßen bereits zwei Drittel der Verkehrsfrequenz der Bundesstraßen überschritten hat.

Wir konnten im Jahre 1958 in Oberösterreich für unsere genau 4457 Landesstraßenkilometer aus dem ordentlichen Landeshaushalt 79 Millionen Schilling für Bau und Erhaltung dieser Straßen und aus einem Bankkredit, den wir zur Beschleunigung der Modernisierung der Landesstraßen aufnehmen mußten, weitere 30 Millionen Schilling aufwenden. Für die Straßeneinheit hat sich also bei den Landesstraßen ein Gesamtaufwand von rund 24.000 S je Straßenkilometer ergeben. Das aber, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, ist nur etwa ein Fünftel der für die Bundesstraßen aufgewendeten Mittel.

Bei dieser Sachlage steht es nun außer Zweifel, daß die gesamtwirtschaftlichen Interessen Österreichs durch das Landesstraßenproblem bereits geschädigt wurden und dann

weiter geschädigt werden, wenn man hier nicht nach dem Rechten zu sehen beginnt. Ich glaube nicht, Hohes Haus, daß die Entwicklung es uns gestatten wird, mit dieser Forderung, so wie es in der Entschließung zum Finanzausgleich zum Ausdruck kommt, bis zum nächsten Finanzausgleich zu warten. Vielmehr halte ich dafür, daß uns das rasante Fortschreiten der Motorisierung schon früher zu Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über das Landesstraßenproblem zwingen wird.

Das gilt mindestens für die westlichen Bundesländer, von denen ich sagen muß, daß sie sich hinsichtlich ihrer Landesstraßen in einer besonderen Notlage befinden. In Oberösterreich konnten wir von den 4457 km der sogenannten autonomen Straßen erst 852 km, das sind 19,12 Prozent, staubfrei machen, während hingegen bei den Bundesstraßen erfreulicherweise bereits 77,4 Prozent staubfrei gemacht werden konnten.

Ich muß angesichts einer solchen Situation schon sagen: Uns in den Ländern wäre weniger Straßenautonomie und mehr Finanzautonomie eigentlich lieber. Dazu kommt, daß die meisten Landesstraßen keinen geeigneten Unterbau für den modernen Verkehr aufweisen. Die staubfreien Beläge schützen ja bekanntlich nur die Kiesdecke, und die Straßenerhaltung und der Straßenausbau in unseren gebirgigen Ländern verursachen unvergleichlich höhere Kosten als im Flachland, sodaß der Länderruf nach erhöhter Bundesrücksicht auf die Landesstraßen mehr als begründet ist.

Ich könnte diesen Ruf nach erhöhter Rücksichtnahme auf die Landesstraßen durch den Bund fortsetzen: In Oberösterreich wollen zum Beispiel die Gemeinden rund 4000 km Gemeindestraßen und etwa die gleiche Länge anderer von den Gemeinden zu betreuenden Straßen zu Landesstraßen erklärt haben. Das Land wird sich diesem Verlangen, wenn es die Gemeinden weiter in Ordnung wissen will — und das will es —, auf die Dauer nicht verschließen können. Kommt es dazu, dann wird das Land Oberösterreich — und das sage ich meinen niederösterreichischen Freunden — rund 12.500 km Landesstraßen zu betreuen haben.

Angesichts einer solchen Situation verstehe ich es deshalb schon, wenn sich die Landesfinanzreferenten fragen: „Woher nehmen und nicht stehlen?“ und wenn sie ihre Blicke nicht nur hoffnungsfroh, sondern auch fordernd nach Wien richten. Für meine Heimat, für Oberösterreich, gilt jedenfalls, daß es seine Landesstraßen nur mit größter Anstrengung noch halbwegs in Ordnung halten kann

Verstehen Sie daher, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, unseren Klageruf und unsere Forderung nach mehr Mitteln für die Landesstraßen. Meine Freunde aus den anderen Bundesländern haben mich beauftragt, ihn mit gleich guter Begründung und mit gleich starker Intensität zu erheben.

Wenn diese verlangte Hilfe diesmal noch recht ungenügend geleistet werden konnte, dann nehmen wir zur Kenntnis, daß es im Augenblick noch nicht anders möglich war. Diese unvermeidliche Hilfe braucht natürlich nicht zwingend in einer Übernahme von Landesstraßen durch den Bund zu bestehen. Eine erhöhte Zuweisung von Bundesmitteln für die Erhaltung und Modernisierung der Landesstraßen würde uns nicht minder in das Konzept passen und zu dem gleichen Erfolg führen.

Die Frage einer im Grundsatz stärkeren Dotierung der Landesstraßen durch den Bund muß als absolut offen bezeichnet werden. Die Übernahme von 918 km Landesstraßen in Niederösterreich, die wir heute sanktionieren sollen und — wie ich wohl aus der Diskussion entnehmen darf — auch sanktionieren werden, werten wir aus den westlichen Bundesländern — oder wenn Sie wollen, aus den noch nicht zum Zuge gekommenen Bundesländern — als ersten Schritt für die Erkenntnis des Bundes, daß er für die Landesstraßen etwas tun muß, mehr als bisher tun muß, wenn gesamtösterreichische Interessen von der Straßenseite her nicht nachteilig beeinflußt werden sollen.

Auch in der empfohlenen Entschliebung zum Finanzausgleich, der wir gleichfalls beitreten werden, sehen wir in unserem westlichen Optimismus einen Lichtblick dafür, daß man langsam überall die Bedeutung des Landesstraßenproblems erkennt und einer Lösung zuführen will. Als Ländervertreter können wir einer solchen Erkenntnis nur unseren aufrichtigen Gruß entbieten.

Mit Rücksicht auf diese Situation und auf die Absicht des Bundes, der dem Nationalrat gegenüber seinen Willen zur Lösung des Landesstraßenproblems bekundet hat, ist es auch außer Niederösterreich den anderen Bundesländern vom Standpunkt meiner Partei aus möglich, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß und der Entschliebung die Zustimmung nicht zu versagen und in dem Gesetzesbeschluß und der Empfehlung einen ersten Schritt zu einer Dauerlösung des Landesstraßenproblems zu erkennen.

Die Länder, deren Repräsentanten wir sind, haben uns im Gegenstand aber ein lautes „Videant consules!“ zugerufen, und zumindest meine Partei denkt nicht daran, diesen Zuruf zu überhören oder zu vergessen. Österreich ist ein Bundesstaat, und was der Kleinere

kann — dazu bekennen wir uns —, das soll er tun, auch dann, wenn es sich um gesamtösterreichische Interessen handelt. Wenn solche Agenden aber einmal die Kraft des Kleinen übersteigen — und bei den Landesstraßen ist es so weit —, dann hat der Größere die Pflicht, dem Kleineren zu helfen. Und dieser Größere heißt bei den Landesstraßen: der Bund! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung (S. 3428) wird einstimmig angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies die

Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und die

Abänderung des Besetzungsschädengesetzes.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Die erste Vorlage betrifft eine Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 17. Feber 1959 einen Bericht des Herrn Bundeskanzlers über die zwischen österreichischen Zentralstellen und der britischen, französischen und US-Botschaft geführten Besprechungen, betreffend die Bereinigung gewisser Forderungen im Zusammenhang mit Artikel 26 des Staatsvertrages zur Kenntnis genommen. Auf Grund dieser Besprechungen sollen Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds für politisch Verfolgte mit dem Wohnsitz im Ausland, die unter Gruppe A und B des Hilfsfondsstatuts gewährt werden, auf Entschädigungen nach dem Kriegs- und Verfolgungs-

sachschädengesetz überhaupt nicht, sonstige Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds nur mit 10 vom Hundert auf Entschädigungen für Hausratschäden und mit 25 vom Hundert auf Entschädigungen für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen angerechnet werden. Da derzeit im gegenständlichen Gesetz eine volle Anrechnung derartiger Zuwendungen vorgesehen ist, ergab sich die Notwendigkeit der Novellierung.

Aus diesem Anlaß erschien es auch zweckmäßig, die derzeit geltenden Anmeldefristen zu verlängern, sodaß an Stelle des Monatsendes Juni 1959 nunmehr das Jahresende 1959 als Anmeldeschluß treten soll. Gleichzeitig wurden Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen.

Ebenso konnten kleine Verbesserungen, wie die Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze im Jahre 1955 von 9000 S auf 15.000 S, aus sozialen Erwägungen vorgeschlagen werden. Somit wird der Kreis jener Personen, welche eine Entschädigung erhalten, auch wenn sie den Bruchteil der Höchstpunktezahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht erreichen, erweitert. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Klar herausgestellt werden soll auch, daß der überlebende erbberechtigte Ehegatte hinsichtlich der Hausratsentschädigung vorzugsweise anspruchsberechtigt ist.

Weiters wurde im neuen Text auf die steuerliche Behandlung, beispielsweise im Artikel I Z. 20, betreffend den Härteausgleich, Rücksicht genommen.

Im übrigen sind eine Reihe von sachlichen Klarstellungen in der Vorlage enthalten.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die vorliegende Novelle am 11. März 1959 behandelt und zur Annahme empfohlen.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner heutigen Sitzung diese Vorlage behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diese Novelle keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter Hirsch: Hohes Haus! Im Zusammenhang mit dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz mußte auch das Besetzungssachschädengesetz zur Novellierung vorgeschlagen werden. § 9 Abs. 3 soll nunmehr lauten: „War eine beschädigte Sache zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist von den gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten im Hinblick auf die bereits bestandenen Zeitschäden ein Abschlag vorzunehmen, der in der Regel so zu ermitteln ist, daß er sich zu den Instand-

setzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache bis zum Schadenseintritt zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer.“

§ 9 Abs. 4 soll entfallen, da die Praxis gezeigt hat, daß die Entschädigungen auf Grund von Sachverständigenbeurteilungen einfacher ermittelt werden können.

Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt „30. Juni 1959“ zu lauten „31. Dezember 1959“.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat auch diese Vorlage in seiner heutigen Sitzung behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diese Gesetzesänderung keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, womit das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (1. Gehaltsgesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden, und

1. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Die Änderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die Artikel I der ersten Gesetzesvorlage umfaßt, legt zunächst klar, wer die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige durch Verordnung festzustellen hat.

In dem neuen Abschnitt IV b des Gehaltsüberleitungsgesetzes wird festgestellt, daß in Zukunft Bundesbeamte, die das 60. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben, wegen Dienstunfähigkeit nur in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden können. In § 79 Abs. 2 der Dienstpragmatik und in gleichartigen Bestimmungen, zum Beispiel in § 85 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik, tritt an Stelle der dreijährigen im zeitlichen Ruhestand verbrachten Zeit eine solche von fünf Jahren. Eine Versetzung in den dauernden Ruhestand kann daher nur vorgenommen werden, wenn der Bedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel II dieser Gesetzesvorlage enthält sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen. In der 1. Gehaltsgesetz-Novelle ist vorgesehen, durch Änderung des § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die Möglichkeiten für das freiwillige Ausscheiden von Bundesbeamten weiblichen Geschlechts wegen Eheschließung oder Geburt eines eigenen Kindes zu erweitern. Aus diesem Grunde sind diese sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen notwendig.

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich darf gleich über das nächste Gesetz referieren, und zwar über die Abänderung des Gehaltsgesetzes.

Das im Jahre 1956 beschlossene Gehaltsgesetz bedarf auf Grund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen einer Novellierung. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, trägt verschiedenen Anregungen Rechnung, die seit dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes von verschiedenen Stellen an die Bundesverwaltung herangetragen wurden. Die wesentlichsten Bestimmungen der vorliegenden Gehaltsgesetz-Novelle betreffen § 4 Abs. 7, in dem festgelegt ist, wem die Haushaltszulage gebührt. In § 4 Abs. 8 lit. a wird der Betrag von 460 S auf 550 S hinaufgesetzt. Das bedeutet also, daß ab jetzt bei einem Einkommen des Ehegatten bis zu 550 S monatlich die Haushaltszulage in der Höhe von 100 S gebührt. Bei einem höheren Einkommen des Ehegatten gebühren nur 40 S.

Besonders hervorzuheben sind die Änderungen der Abfertigungsbestimmungen für verheiratete Beamte weiblichen Geschlechts. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte eine Beamtin nach Verhehlung oder Geburt eines lebenden Kindes nur innerhalb von drei Monaten aus dem Dienst ausscheiden. Nach der neuen Regelung ist die Frist für das Ausscheiden nach Verhehlung auf zwei Jahre erhöht worden, und die Frist von drei Monaten

nach Geburt eines lebenden Kindes wurde dahin gehend abgeändert, daß Beamten weiblichen Geschlechts auch dann noch eine Abfertigung gebührt, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienst ausscheiden. Gleichzeitig wurde die Abfertigung für diese Beamtinnen wesentlich erhöht. So werden zum Beispiel für eine Dienstzeit von drei Jahren statt eines Monatsbezuges wie bisher jetzt fünf Monatsbezüge festgesetzt. Ähnliche Erhöhungen treten auch bei mehr als drei Dienstjahren ein.

Durch die Änderung der Abfertigungsbestimmungen soll den weiblichen Bediensteten nach Verhehlung oder nach Geburt eines Kindes durch eine erhöhte Abfertigung die Möglichkeit geboten werden, aus dem aktiven Dienst auszuschneiden.

Nach der vorliegenden Novelle des Gehaltsgesetzes ist es auch möglich, die einmalige Belohnung aus Anlaß des 40jährigen Dienstjubiläums in bestimmten Fällen vorzeitig auszuzahlen.

Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen, die den Überstellungsverlust bei Überstellung von Beamten aus der Verwendungsgruppe E, D und C in die Verwendungsgruppe B betreffen. Wenn auch für die Überstellung in die Gruppe A bei dieser Gehaltsgesetz-Novelle keine Verbesserung erzielt werden konnte, so kann doch festgestellt werden, daß gerade die Neuregelung des Überstellungsverlustes für einen Teil der öffentlich Bediensteten eine Besserstellung bringt. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.*)

Auch für die Exekutivbeamten bringt dieses Gesetz eine Verbesserung bei erlittenen Dienstunfällen.

Das im Jahre 1956 beschlossene Gehaltsgesetz hat im allgemeinen für die öffentlich Bediensteten Vorteile gebracht. Die vorliegende Novelle hat den Zweck, verschiedene Härten zu beseitigen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehme. (*Bundesrat Gabriele: Wieso?*) Wortmeldungen liegen keine vor. (*Ruf bei der ÖVP: Freilich! Nicht wenige! — Bundesrat Salzer: Gabriele!*) Ich bitte um Entschuldigung.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse sind das Ergebnis monatelanger Verhandlungen, die die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit den Beamtenvertretern des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums geführt haben. Diese beiden Vorlagen verbessern den gegenwärtigen Zustand im Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten und sind daher zu begrüßen.

Wenn ich zu den einzelnen Punkten der Vorlagen Stellung nehme, so möchte ich nur die wichtigsten Bestimmungen herausheben und mich zuerst mit dem Punkt 9 der Gehaltsgesetz-Novelle beschäftigen. In diesem Punkt 9 werden, wie der Herr Berichterstatter schon angeführt hat, die Abfertigungsbestimmungen für die weiblichen Bediensteten verbessert. Die Zeiträume, in denen Abfertigungen nach der Eheschließung oder nach der Geburt eines eigenen Kindes gegeben werden können, werden erstens einmal verlängert, und zweitens werden die Beträge, die als Abfertigung gewährt werden, ganz bedeutend erhöht. Mit dieser Frage der Abfertigungserhöhung für weibliche Bedienstete ist jetzt endlich ein Problem gelöst worden, das den öffentlich Bediensteten seit Jahren auf den Fingern gebrannt hat, nämlich die Frage der Pragmatisierung der weiblichen Bundesbediensteten, die mit einem in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehenden öffentlich Bediensteten verheiratet sind.

Wir haben in der Verfassung und auch im Gehaltsüberleitungsgesetz die Bestimmung, daß im öffentlichen Dienst zwischen den männlichen und weiblichen Bediensteten keine Unterschiede gemacht werden, es sei denn, daß diese Unterschiede physiologisch im Geschlecht selbst begründet sind. Die Tatsache, daß man sich bei der Ermessensentscheidung über die Pragmatisierung der weiblichen Bediensteten auf den Standpunkt gestellt hat, daß man die Pragmatisierung nicht vornimmt, hat diesen Grundvorschriften widersprochen. Aber die Gewerkschaften waren nicht imstande, die Praxis der Verwaltung dahin gehend zu ändern, daß die Gleichheit zwischen Mann und Frau im öffentlichen Dienst hergestellt wird. Es haben da verschiedene Ursachen mitgespielt, über die zu sprechen heute müßig ist. Es ist zweckmäßig, lediglich festzustellen, daß die Änderung der Abfertigungsbestimmungen, durch welche das Ausscheiden einer pragmatischen Bediensteten aus dem öffentlichen Dienst aus bestimmten Gründen er-

leichtert wird, hoffentlich dazu führen wird, daß die Verwaltung ihre Praxis ändern und in Zukunft nun die Anträge auf Pragmatisierung von weiblichen Bediensteten genauso behandeln wird wie die Pragmatisierungsanträge der männlichen Bediensteten.

Die Tatsache, daß die Abfertigungsbeträge verhältnismäßig hoch sind, ist darauf zurückzuführen, daß man hier eigentlich fälschlich von einer Abfertigung spricht. Man hat hier praktisch eine sogenannte Entfertigung, denn jede weibliche Bedienstete, die diese Abfertigungsbeträge in Anspruch nimmt, verzichtet praktisch auf ihren Ruhegenuß, auf den sie schon Anspruch erworben hat. Es ist daher auch notwendig gewesen, in der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz eine Bestimmung einzufügen, die dahin geht, daß die betreffende abgefertigte weibliche Bedienstete, wenn sie die Versicherung beim Sozialversicherungsträger fortsetzen will, die Möglichkeit hat, innerhalb einer bestimmten Frist aus den Mitteln der Abfertigung den Überweisungsbetrag einzuzahlen und sich so die Versicherung und den Anspruch auf eine spätere Altersversorgung aufrechtzuerhalten.

Ein zweites Problem, das ich hier erwähnen will, betrifft Z. 12 der Gehaltsgesetz-Novelle. Hier wird eine Angelegenheit geregelt, die bei der Schaffung des Gehaltsgesetzes nicht so geregelt worden ist, wie es sich die Verwaltung vorgestellt hat. Man sah sich bei der Beratung des Gehaltsgesetzes vor der Notwendigkeit, die Bediensteten der Verwendungsgruppe C, weil man ihnen den Aufstieg in die VI. Dienstklasse nicht gegeben hat, bei der Beförderung von der III. in die IV. und von der IV. in die V. Dienstklasse etwas zu bevorzugen. Bei der Beförderung in die V. Dienstklasse hat man die Bevorzugung in der Form ausgesprochen, daß der Kollege die Dienstzeit, die er in der IV. Dienstklasse in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 zugebracht hat, für die Vorrückung in der V. Dienstklasse angerechnet bekommt. Dabei haben wir aber eine allgemeine Bestimmung, die besagt: Wenn ein Kollege aus irgendeiner Dienstklasse von der 7., 8. oder 9. Gehaltsstufe befördert wird, dann werden in der Praxis auch diese Dienstzeiten mitgenommen. Man hat also hier jetzt in Einzelfällen die Situation gehabt, daß bei einer solchen Beförderung nicht zwei, nicht vier, nicht sechs Jahre, sondern bis zu zwölf Jahren hätten mitgenommen werden können, und das hat dann zur Folge gehabt, daß die Verwaltung wieder in Ausübung des freien Ermessens Beförderungen nicht durchgeführt hat, wenn diese Kollegen in der 6., 7. oder 8. Gehaltsstufe der IV. Dienstklasse waren.

Nun haben wir ein Interesse gehabt, diesen Weg freizumachen, und haben dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, daß diese allgemeine Bestimmung herausgenommen wird und daß den Kollegen bei ihrer Beförderung in die V. Dienstklasse nur die Dienstzeit von der 4., 5. und 6. Gehaltsstufe der IV. Dienstklasse mitgegeben wird.

Wir haben in den Verhandlungen verschiedene Kompromisse angestrebt. Eines dieser Kompromisse war, daß in dem Augenblick, in welchem die Gehaltsgesetz-Novelle durchgeht, die im Bundeskanzleramt aufgehaltene Beförderungen der Kollegen von der IV. in die V. Dienstklasse der Verwendungsgruppe C sofort durchgeführt werden. Leider ist die Verabschiedung dieses Gesetzes erst jetzt in den Anfangstagen des Monats April möglich, was zur Folge hat, daß die Wirkung der Beförderungen, wenn sie jetzt im Monat April oder Mai ausgesprochen werden, für die Dienstzeitanrechnung erst mit 1. Juli 1959 wirksam werden. Aber trotzdem hoffen wir, daß es bei dieser Vereinbarung mit den Gewerkschaften bleibt und daß jetzt die Verwaltung wirklich darangeht, alle in dieser Richtung seit Monaten aufgeschobenen Beförderungen auch wirklich auszusprechen.

Ein sehr wichtiges Problem, das wir mit der Gehaltsgesetz-Novelle regeln wollen, ist in den Punkten 13 bis 17 enthalten. Das sind die verschiedenen Härten, die bei der Überstellung der Kollegen von einer Verwendungsgruppe in die andere entstanden sind, die man jetzt im großen und ganzen entsprechend zu beseitigen versucht. Ich möchte hier nur auf zwei besondere Überstellungsfälle hinweisen, bei welchen wir eine neue positive Regelung erreichen konnten.

Im öffentlichen Dienst kommt es vor — was eigentlich nicht vorkommen sollte —, daß Bedienstete, die ein höheres Anstellungserfordernis nachweisen können, nicht auf einem Dienstposten dieses Anstellungserfordernisses eingestellt werden, sondern in einen niedrigeren Dienstposten hineinkommen und erst im späteren Verlauf auf einen höheren Dienstposten befördert werden. Das hat zur Folge gehabt, daß dieser Kollege in seinem Aufstieg von der niedrigeren in die höhere Verwendung einen Überstellungsverlust von sechs Jahren erlitten hat. Es ist uns im Verhandlungswege gelungen, diese Härten wenigstens soweit zu beseitigen, daß in Zukunft in einem solchen Fall bei Nachweis des höheren Anstellungserfordernisses beim Eintritt wenigstens die halbe Zeit der niedrigeren Verwendung für die höhere Verwendung angerechnet wird. Das hat nur dann eine Wirkung, wenn der Kollege innerhalb von zwölf Jahren von der niedrigeren Verwendung

in die höhere Verwendung kommt, denn dann wird der Verlust der halben Zeit geringer sein als der normale sechsjährige Überstellungsverlust.

Ein zweiter Fall, den wir positiv regeln konnten, betrifft jene Kollegen, die, ohne das Anstellungserfordernis für eine höhere Verwendungsgruppe nachzuweisen, in eine niedrigere Verwendungsgruppe eintreten, dann aber ihre Freizeit dazu benützen, dieses höhere Anstellungserfordernis zu erwerben, mit anderen Worten, die also innerhalb ihrer Freizeit die Vollmatura ablegen. Hier haben wir insbesondere an die Einrichtung der Arbeitermittelschule gedacht, jener Schule, die den Unterricht am Abend durchführt, wo die Kollegen unter Zurückstellung aller privaten Interessen sich nur dem Studium widmen, um die Mittelschulreife zu erreichen. Für diese Kollegen konnten wir nun durchsetzen, daß der Überstellungsverlust von sechs Jahren auf vier Jahre heruntersetzt worden ist. Das ist eines der wichtigsten Ergebnisse, die in der Gehaltsgesetz-Novelle festgehalten sind, und die Arbeitermittelschüler, die sich diesem erschwerten Studium unterworfen haben, werden jedenfalls dem österreichischen Nationalrat und dem Bundesrat dafür dankbar sein, daß man ihnen hier den Überstellungsverlust von sechs Jahren auf vier Jahre herabgesetzt hat.

Es gibt noch eine Reihe verschiedener Überstellungsprobleme kleinerer Art, von deren Besprechung aber in diesem Zusammenhang abgesehen werden kann, weil der Personenkreis, der von der Regulierung dieser Überstellungshärten betroffen wird, verhältnismäßig klein ist.

Wichtig in der Gehaltsgesetz-Novelle ist auch die Tatsache, daß wir in einem einzigen Punkt die Gehaltsansätze des öffentlichen Dienstes ändern. In der Besoldungsgruppe „Beamte in handwerklicher Verwendung“ war es notwendig, eine Unstimmigkeit, die bei der Schaffung des Gehaltsgesetzes im Jahre 1956 eingetreten ist, zu beseitigen; eine Unstimmigkeit, die praktisch die Ursache dafür war, daß die vom öffentlichen Dienst seit langem erwartete und für ihn unter allen Umständen sehr notwendige Dienstzweigeverordnung erst jetzt herauskommen kann. Wir rechnen damit, daß die Verhandlungen über die Dienstzweigeverordnung in kürzester Zeit wieder aufgenommen und in verhältnismäßig kurzer Zeit mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden können.

Die Veränderung war notwendig, weil wir in den Gewerkschaften auf dem Standpunkt stehen, daß einem Arbeiter, der einen Beruf erlernt hat und dies durch einen Gesellenbrief nachweisen kann, die Bezüge in der Höhe

der Verwendungsgruppe D zu gewähren sind, wenn er im öffentlichen Dienst tatsächlich in diesem erlernten Beruf verwendet wird. Dieser Standpunkt der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde seinerzeit bei den Verhandlungen grundsätzlich akzeptiert. Praktisch hat man es aber so gemacht, daß man einem Arbeiter, der einen Beruf erlernt hat und in diesem Beruf verwendet wird, einen Bezug gegeben hat, der um einen Gehaltsvorrückungsbetrag geringer war, daß man erst dem qualifizierten Facharbeiter den wirklichen D-Bezug gewährt hat und daß man dem Facharbeiter, der als Partieführer und Vorarbeiter beschäftigt wird, einen D-Bezug gegeben hat, der um einen Vorrückungsbetrag höher war.

Das hat aber dann bei der praktischen Durchführung der Dienstzweigeverordnung insofern Schwierigkeiten hervorgerufen, als wir bereits in der jetzt geltenden Dienstzweigeverordnung vor allem bei der Post eine Reihe von Dienstzweigen haben, in denen diesen Arbeitern schon der D-Bezug zuerkannt wird. Dadurch hätte die Notwendigkeit bestanden, eine verschiedene Behandlung der Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf arbeiten, durchzuführen. Die Arbeiter bei der Post hätten höhere Bezüge gehabt als die gleichen Arbeiter in einem anderen Bundesbetrieb.

Das war ein unmöglicher Zustand. Die schwierigen Verhandlungen haben nun dazu geführt, daß man sich in der Form verständigt hat, den Arbeitern, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ihren wirklichen D-Bezug zu geben, also — wie es in der Vorlage heißt — dem Arbeiter, der in P 3 gehört, praktisch den P 2-Bezug zu geben und die Aufstockung der anderen Bezüge in der Form durchzuführen, daß man dem wirklichen P 2-Arbeiter zum P 3-Bezug einen Betrag von 45 S dazugibt und dem Vorarbeiter weitere 45 S. Die Ansätze werden also in Zukunft sein: der P 3-Arbeiter wird in Zukunft statt 1060 S 1120 S bekommen, und der P 2-Arbeiter wird statt 1120 S 1165 S und der P 1-Arbeiter wird statt 1180 S 1210 S als Anfangsbezug erhalten, und dann wird er jeweils alle zwei Jahre ein Biennium bekommen.

Es wären dann noch die Punkte 21 bis 23 dieser Gesetzesvorlage zu erwähnen. Hier werden verschiedene Zulagen für bestimmte Lehrergruppen geregelt. Das Gehaltsgesetz kennt bei den Lehrern eine Reihe von Zulagen. Die Beschäftigung und Betätigung der Lehrer ist so unterschiedlich, daß man das im Gehaltsschema allein nicht berücksichtigen kann. Es war daher notwendig, für die einzelnen Kategorien der Lehrer die verschiedensten Zulagen zusätzlich zu geben. Dabei sind zunächst einzelne Gruppen nicht richtig bedacht

worden. Die Gehaltsgesetz-Novelle nimmt man jetzt zum Anlaß, um für diese Gruppen eine richtige Regelung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wären besonders zwei Gruppen zu erwähnen: die Handarbeitslehrerinnen an Haupt- und Sonderschulen und die Hauswirtschaftslehrerinnen. Diese zwei Gruppen haben ihre Zulagen bei den Verhandlungen über das Gehaltsgesetz nicht durchsetzen können; man hat das davon abhängig gemacht, daß zuerst einmal eine entsprechende Prüfung für die höhere Verwendung vorgeschrieben werden soll. Das ist jetzt geschehen, das Unterrichtsministerium hat die Prüfungsvorschriften erlassen, und es ist daher jetzt möglich, diese Gruppen ebenfalls in die Zulagenregelung einzubeziehen.

Eine zweite Gruppe, die hier zu erwähnen ist, sind die Erzieher an Bundeskonvikten, an Blindeninstituten, an Taubstummeninstituten und gleichartigen Anstalten. Diese Erzieher bekommen die sogenannte Erzieherzulage, für die es auf dem Gebiete der Nebengebühren bereits eine Vorausregelung gibt. Man übernimmt jetzt diese Nebengebührenregelung und verankert sie im Gesetz, sodaß wir hier eine gleichartige Behandlung aller Zulagen für die Lehrer vorfinden.

Wichtig ist der Begriff „gleichartige Anstalten“. Bei den Verhandlungen war man bestrebt, auch die Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen in diese Erzieherzulage einzubeziehen, weil wir an landwirtschaftlichen Schulen ebenfalls Internate haben, wo ganz genau die gleichen Verhältnisse vorliegen wie bei den Bundeskonvikten, Taubstummanstalten und Blindeninstituten. Es ist uns aber nicht gelungen, in diesem Gesetzestext die landwirtschaftlichen Lehranstalten ausdrücklich anzuführen. Das ist vielleicht begründet, weil das landwirtschaftliche Schulwesen heute noch sehr ungeordnet ist, die Zuständigkeiten sind noch nicht genau festgelegt; es gibt landwirtschaftliche Schulen des Bundes, landwirtschaftliche Schulen der Länder, landwirtschaftliche Schulen der Bauernkammern, weiters Fortbildungsschulen. Dieses ganze Problem der landwirtschaftlichen Schulen ist also vorläufig in Entwicklung begriffen; daher war es nicht möglich, ohne da und dort Kompetenzbestimmungen zu verletzen, die landwirtschaftlichen Schulen in einem Bundesgesetz zu erwähnen. Es ist aber bei den Verhandlungen deutlich zum Ausdruck gekommen, daß man den Begriff „gleichartige Schulen“ insbesondere deswegen hineingenommen hat, um die Möglichkeit zu haben, die Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen des Bundes, die mit einem Internat verbunden sind, in diese Zulagenregelung einzubeziehen.

Die Punkte 24 bis 27 beinhalten Überstellungsbestimmungen für Lehrer, die spiegelgleich mit den Überstellungsbestimmungen für die Beamten der allgemeinen Verwaltung sind, sodaß ich darüber nicht mehr zu sprechen brauche.

Die Punkte 28 und 29 behandeln Probleme der Wachebeamten. Hier möchte ich insbesondere auf ein Problem aufmerksam machen, das wir hier in zufriedenstellender Weise lösen konnten. Es war bisher so, daß ein Wachebeamter seine Wachdienstzulage dann verlor, wenn er aus dem Exekutivdienst auschied. Die Wachdienstzulage wird nur gegeben, weil er die Gefahr des Exekutivdienstes auf sich nehmen muß, weil er die Gefahr aufsuchen muß und ihm bei dieser Gelegenheit Verschiedenes passieren kann. Nun haben wir Fälle, daß Wachebeamte in ihrem Dienst, eben weil sie die Gefahr aufsuchen müssen, verunglücken und nicht mehr exekutivdiensttauglich sind und daher in den Innendienst genommen werden und Kanzleidienst versehen. Es war immer eine Härte, daß ein Wachebeamter, der in seinem Dienst verunglückt und die Schwierigkeiten einer Dienstbehinderung auf sich nehmen muß, dann noch seine Wachdienstzulage verliert. Jetzt wird im Gesetz ausdrücklich festgelegt, daß Wachebeamte, die im Dienst verunglücken, die Wachdienstzulage auch dann behalten, wenn sie exekutivdienstuntauglich werden.

Die Punkte 30 bis 33 behandeln Probleme der Heeresangehörigen. Hier ist wiederum ein Problem herauszunehmen: die Einführung einer Truppenverwendungszulage für zeitverpflichtete Soldaten. In der Verwendungsgruppe H 3 bekommen die Unteroffiziere in Zukunft auf Grund des Gesetzes eine monatliche Zulage von 90 S. Die zeitverpflichteten Soldaten mit Chargen unter dem Unteroffizier erhalten eine monatliche Zulage von 75 S. Es ist so, daß diese Zulagenregelung auch schon derzeit auf dem Gebiete der Nebengebühren besteht; es ist also nur eine Anpassung an die übliche Regelungsform für Zulagen, die wir im Gehaltsgesetz haben, wenn auch diese Zulagen in das Gehaltsgesetz hineingenommen werden.

Die weiteren Punkte 34 bis 37 beinhalten Übergangsvorschriften und verlängern deren Wirkung bis zum 31. Dezember 1959, weil sich immer noch Fälle ereignen, die unter die Übergangsvorschriften fallen. Von diesen konnte aber jetzt nicht mehr Gebrauch gemacht werden, weil die Fristen schon abgelaufen sind. Diese Fristen werden durch die Gesetzesnovelle neu eröffnet, und es wird den einzelnen Kollegen wieder die Möglichkeit gegeben, von den Übergangsvorschriften bis zum 31. Dezember 1959 Gebrauch zu machen.

Interessant ist aber auch noch, was in dieser Novelle nicht enthalten ist. Die Gewerkschaften haben zu § 3 den Standpunkt vertreten, daß die Sonderzahlung in der Richtung geregelt werden müsse, daß im Laufe einer bestimmten Periode die Sonderzahlung um einen ganzen Monatsbezug erhöht wird. Die Situation bei den Verhandlungen hat sich so entwickelt, daß eine gesetzliche Regelung in dieser Novelle nicht möglich war. Die Frage der Bedeckung ist noch ungeregt. Wir erwarten eine Einladung vom Kanzler, um über die Einsparungsmaßnahmen zu verhandeln, so wie das bereits im Ressort des Verkehrs- und Elektrizitätswirtschaftsministers geschehen ist, wo im Beisein des Herrn Finanzministers die Einsparungsvorschläge bei der Bundesbahn und bei der Post abgehandelt und fixiert worden sind. Diese Verhandlung ist bei uns im öffentlichen Dienst der anderen Ressorts noch ausständig, und wir rechnen damit, daß diese Verhandlungen eingeleitet und auch zu einem entsprechenden Abschluß geführt werden.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang im vollen Bewußtsein meiner Verantwortung jetzt schon erklären, daß die Frage der Sonderzahlung im Jahre 1959 unbedingt geregelt werden muß, weil, wenn diese Frage ungeregt bleibt, die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes spätestens zu Weihnachten dieses Jahres nicht mehr in der Lage sein werden, den Arbeitsfrieden im öffentlichen Dienst aufrechtzuerhalten. Wir haben augenblicklich noch entsprechend Zeit. Wenn man verantwortungsbewußt an dieses schwierige Problem herangeht, so muß es uns gelingen, bis in den Herbst die Sache so weit zu bringen, daß eine Regelung dieser Frage möglich ist und daß wir im Herbst eine zweite Novelle des Gehaltsgesetzes bekommen, in welcher diese Frage einer Regelung zugeführt wird.

Eine zweite offene Frage, die schon Gegenstand von Verhandlungen in einem Unterausschuß anläßlich der Beratung der Gesetzesnovelle im Nationalrat war, ist die Frage des Überstellungsverlustes bei den Akademikern. Es ist uns gelungen, für die Arbeitermittelschüler, wenn sie während der Dienstzeit studieren, den Überstellungsverlust von sechs auf vier Jahre herunterzubringen, aber es war ganz unmöglich, eine analoge Bestimmung für jene Kollegen zu erreichen, die neben ihrer Arbeit im Büro, in der Dienststelle, eine Hochschule besuchen und ihr Hochschulstudium mit Erfolg abschließen. Nach wie vor sieht das Gehaltsgesetz vor, daß bei der Überstellung von B in A ein Überstellungsverlust von sechs Jahren eintritt.

Im Unterausschuß hat man diese Frage einer Lösung zuzuführen versucht. Leider war viel zu wenig Zeit, um ernstlich alle Für und Wider zu erwägen, und man hat, um die Gesetzgebung der Gehaltsgesetz-Novelle nicht zu verzögern, es aufgegeben, diese Frage jetzt endgültig zu regeln. Das heißt aber nicht, daß diese Frage endgültig ad acta gelegt ist. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden bei der nächstbesten Gelegenheit diese Frage wieder in den Vordergrund stellen und trachten, daß man dazukommt, die Argumente, die in den Verhandlungen des Unterausschusses von den Verwaltungsvertretern zum Teil in richtiger Weise, zum Teil aber auch in unrichtiger Weise angeführt worden sind, genau zu prüfen. Dann wird man sich hoffentlich dazu entschließen, die Akademiker im öffentlichen Dienst nicht schlechter zu behandeln, als man die Maturanten im öffentlichen Dienst behandelt hat.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Behandlung der Mittelschullehrer, die während eines bestimmten Zeitraumes in der Hauptschule tätig waren, einer Regelung zuzuführen. Die Tätigkeit in der Hauptschule wird als eine Tätigkeit in der Verwendungsgruppe B, L 2, gewertet. Die Tätigkeit in der Mittelschule ist eine Tätigkeit, die akademische Studien voraussetzt, und sie wird A-wertig behandelt und gehört in die Verwendungsgruppe L 1. Nun besteht das Problem darin, daß man die Tätigkeit des Hauptschullehrers, auch wenn er die Voraussetzungen für einen Mittelschullehrer mitbringt, als B-wertig, L 2-wertig, behandelt, obwohl sich die Hauptschule praktisch mit der Untermittelschule deckt. Auch hier versuchen wir eine Lösung zu finden. Angebahnt wurde die Lösung schon in der Form, daß wir in Einzelfällen eine Erleichterung dadurch bringen können — es sind das ja jene Fälle, wo der Betreffende mit einer höheren Vorbildung eine niedrigere Verwendungsgruppe hat —, daß man schon nach den jetzigen Bestimmungen die Möglichkeit hat, eine Tätigkeit als Hauptschullehrer mindestens zur Hälfte als Mittelschullehrer-Dienst anzurechnen. Aber diese Form der Lösung ist noch ungenügend, und wir werden trachten, auch hier einen Weg zu finden, um den begründeten Forderungen der Mittelschullehrer, die an Hauptschulen tätig waren, entsprechend Rechnung tragen zu können.

Schließlich noch ein offener Fall, der für die Entwicklung der Schulpolitik von großer Bedeutung sein wird. Die Schulbehörden haben immer größere Schwierigkeiten, wirkliche Praktiker in die Lehrerbildungsanstalten zu bekommen, die dort den methodischen Unterricht erteilen sollen. Das hat es mit sich ge-

bracht, daß bewährte Pflichtschullehrer, die keine Hochschulbildung haben, aber ausgezeichnete Methodiker sind, die Möglichkeit haben, an den Lehrerbildungsanstalten als Methodikprofessoren unterzukommen. Bei dieser Gelegenheit werden sie dann in L 1 gereiht unter der Voraussetzung, und mit der Auflage, daß ihnen von ihrer Dienstzeit sechs Jahre als Überstellungsverlust genommen werden.

Bezüglich der Aufstiegsmöglichkeiten solcher bewährter Lehrer müssen wir immer wieder abwägen: Wo geht es diesem Lehrer besser? Kommt er im Schuldienst bei der Hauptschule oder in der Lehrerbildungsanstalt finanziell besser durch? Und da zeigte es sich, daß kein Hauptschuldirektor, der ein ausgezeichnete Pädagoge ist und der wirklich imstande wäre, den methodischen Unterricht an einer Lehrerbildungsanstalt mit Erfolg zu erteilen, mehr in die Lehrerbildungsanstalt eintritt, weil ihm der Überstellungsverlust von sechs Jahren so viel an Dienstjahren wegnimmt, daß er als Direktor einer Hauptschule wesentlich höhere Bezüge hat. Das ist auch ein Mangel, der sich langsam aber sicher in der Güte der Lehrerbildung auswirken wird, und auch hier wird es notwendig sein, daß man sich einmal mit diesem Problem beschäftigt und auch hier die Überstellungsbestimmungen einer entsprechenden Revision unterzieht.

Heute haben wir hier die Gelegenheit, über Beamtenfragen zu reden, und ich möchte deshalb noch auf ein Gesetz hinweisen, das genauso notwendig wie die Gehaltsgesetz-Novelle ist, nämlich auf die Vertragsbedienstetengesetz-Novelle. Auch die Vertragsbedienstetengesetz-Novelle war fertig. Wir hatten damit gerechnet, daß die Vertragsbedienstetengesetz-Novelle — so wie das beim Gehaltsgesetz der Fall war — über den Ministerrat in den Nationalrat kommt. Wir mußten aber feststellen, daß im letzten Moment ein Einspruch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gegen diese Gesetzesvorlage erfolgt ist. Diesen Einspruch hat Handelsminister Dr. Bock mitvertreten. Die Folge davon war, daß dieses Gesetz nicht mehr in den Nationalrat gekommen ist, obwohl wir gerade eine Novelle des Vertragsbedienstetengesetzes sehr, sehr notwendig brauchen; erstens einmal um die Neueinführung der 45 Stunden-Woche gesetzlich regeln zu können, zweitens um die Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, die eine Angleichung der Behandlung der Vertragsbediensteten an die Behandlung der pragmatisch Bediensteten zum Inhalt hat, zu bekommen. Diese Vordienstzeitenverordnung können wir nicht erhalten,

weil die Verordnungsermächtigung des alten Gehaltsgesetzes praktisch ungenügend ist und eine neue Verordnungsermächtigung erst in der neuen Vertragsbedienstetengesetz-Novelle aufscheinen wird. Das hängt alles damit zusammen, und deshalb sind wir der Meinung, daß wir unter allen Umständen trachten müssen, die Schwierigkeiten, die jetzt von seiten des Handelsministers gemacht werden, zu überbrücken, damit das neue Parlament so rasch als möglich sich mit dieser Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz beschäftigt.

Der Einspruch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geht aber nicht in der Richtung, daß sie materiell gegen das Gesetz etwas einzuwenden hätte. Der Einspruch geht in einer formellen Richtung, und das ist das, was wir in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unbedingt ablehnen müssen. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht auf dem Standpunkt, daß man im Vertragsbedienstetengesetz ohneweiters die Anpassung der Bestimmungen an die verschiedenen Kollektivverträge der Privatwirtschaft durchführen könnte. Materiell wäre das ohneweiters möglich. Ohneweiters würde die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zustimmen, daß auch der Bund so wie die Privatwirtschaft die Überstundenzuschläge für angeordnete Überstunden von 25 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Sie wehrt sich nur dagegen, daß diese Bestimmungen, diese Angleichungen in ein Gesetz hineinkommen, weil diese Gesetze die Auslegung der privatwirtschaftlichen Kollektivverträge irgendwie präjudizieren. Wenn die Ansicht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durchdringen würde, würde eine Weiterentwicklung des Vertragsbedienstetenrechtes unmöglich sein, und die Gewerkschaften wären dann gezwungen, die Angelegenheiten der Vertragsbediensteten nicht mehr durch ein Gesetz, sondern so wie in der Privatwirtschaft durch Kollektivverträge zu regeln. Ob die Verhandlungen aber für die Verwaltung, wenn es um Kollektivverträge geht, leichter sind, ob die Verhandlungen zu billigeren Ergebnissen führen, das bleibt wohl dahingestellt.

Die letzte Frage, die ich hier noch behandeln will, ist die Frage der Strafgesetznovelle 1959. Diese Strafgesetznovelle 1959 hat in den letzten 14 Tagen unter den Beamten irgendwie Aufsehen erregt. Gewisse Beamtengruppen haben ganz leidenschaftlich gegen diese Strafgesetznovelle protestiert, und es ist praktisch so herausgekommen, als ob die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die zu dieser Strafgesetznovelle keine Stellung genommen haben, in irgendeiner Form ihre Verpflichtung, die Kollegen richtig zu vertreten, verletzt hätten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit ausdrücklich feststellen, daß in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten auch die christlichen Gewerkschafter keine Veranlassung gesehen haben, irgendwie einen Antrag zu stellen, uns in der Gewerkschaft mit diesem Gesetzentwurf zu beschäftigen. Das ist auch begreiflich, weil dieser Gesetzentwurf gewisse Dinge enthält, die ja den öffentlich Bediensteten seit Jahrzehnten bekannt sind, und die öffentlich Bediensteten seit Jahrzehnten keinen Anstoß an diesen gesetzlichen Bestimmungen genommen haben.

Was enthält nun diese Strafgesetznovelle? Diese Strafgesetznovelle behandelt unter anderem die Amtsdelikte, die Amtsdelikte nach §§ 104 und 105 des Strafgesetzes, und dann die Übertretungen nach § 311. Beide Bestimmungen sind schon über 150 Jahre alt und waren auch schon in den Anfängen des Strafgesetzes enthalten. Bisher hat man noch nie davon erfahren, daß sich die Beamten dagegen wehren, daß Strafbestimmungen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt, wegen Parteilichkeit, wegen Geschenkkannahme in Amtssachen bestehen. Nun auf einmal wird die Sache anders, und es wird so getan, als ob erst in diese Strafgesetznovelle diese ganzen Vorschriften hineingekommen wären.

Was ist wirklich drinnen? Die alten Tatbestände: Verbrechen sind schwere Pflichtverletzungen oder solche, bei denen der Wert des Geschenkes oder des sonstigen Vermögensvorteiles 150 S überschreitet. Hier ist erstens einmal die Parteilichkeit zu nennen, zweitens der Amtsmißbrauch und drittens die Geschenkkannahme in Amtssachen. Liegt keine schwere Pflichtverletzung vor oder liegt der Wert unter 150 S, so wird dieses Delikt als Übertretung behandelt.

Neu in der Strafgesetznovelle ist eine Erweiterung des § 104 in seinem Absatz 2 bezüglich der Begünstigung gewesen. Und gerade diese Bestimmung über die Begünstigung wird nun zum Anlaß genommen, zu sagen, das wäre eine schwere Bedrohung der öffentlichen Bediensteten. Wenn man diese Begünstigungsbestimmung genau liest, so wird man feststellen, daß nur jene Begünstigung strafbar ist, die bei vorsätzlicher Verletzung der Amtspflicht begangen wird. Jeder korrekte und anständige Beamte wird sich hüten, vorsätzlich die Amtspflicht zu verletzen, und in dem Augenblick, in welchem die Amtspflicht nicht vorsätzlich verletzt wird, braucht auch der Beamte nicht zu fürchten, daß er irgendwie zur Verantwortung gezogen wird.

Neu in der Strafgesetznovelle ist die Bestimmung, daß die Amtsdelikte so wie im § 9 des Verwaltergesetzes auch auf einen bestimm-

ten Personenkreis bezogen werden, der mit der Leitung, Aufsicht und Verwaltung bestimmter Rechtsträger und wirtschaftlicher Unternehmungen betraut ist, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Das ist neu. Es ist eine natürliche Entwicklung, wenn man den öffentlichen Verwalter eines verstaatlichten Betriebes oder eines Betriebes, der zu den Konzernen der verstaatlichten Banken gehört, unter die Strafsanktion der Amtsdelikte stellt. Aber es ist unverständlich, wenn man dann die ordnungsgemäß bestellten Organe dieses gleichen Betriebes irgendwie nicht unter diese Amtspflichtsverletzungsbestimmungen stellt und dann sagt, das wäre etwas Neues, das sei etwas, was für die Gesamtwirtschaft unerträglich wäre.

Beim § 9 des Verwaltergesetzes, das ja seit dem Jahre 1946 besteht, hat man keine wie immer geartete Einwendung gemacht und keineswegs feststellen müssen, daß die Durchführung der Verwaltung durch diesen § 9 behindert wäre. Jetzt wird auf einmal mit den schwersten Geschützen gegen diese Bestimmung geschossen und alles unternommen, damit die Strafgesetznovelle 1959 nicht Wirklichkeit wird. (*Bundesrat Salzer: Das steht aber jetzt nicht zur Diskussion!*) Es ist eine Angelegenheit, über die wir hier reden können. Sie können ja dann auch darüber reden. (*Bundesrat Schreiner: Warum hat es der Pittermann zurückstellen lassen?*)

Nun, ein weiteres Delikt ist die sogenannte verbotene Intervention. Das ist auch neu. Im § 311 c wird jede Intervention im öffentlichen Leben gegen Entgelt erfaßt. Wer straflos intervenieren will, der muß darauf achten, daß er keinen materiellen Vorteil anstrebt. Dann wird natürlich einem solchen Interventionisten auch bei Bestehen des § 311 c nichts geschehen.

Schließlich und endlich ist auch bei den Interventionen die Ausdehnung auf denselben Personenkreis wie in § 105 a neu.

Gerade die drei letzten Bestimmungen haben angeblich Bedenken erweckt, und wegen dieser drei Bestimmungen sind praktisch auch die Bemühungen gescheitert, dieses Gesetz noch in der jetzigen Gesetzgebungsperiode durchzubringen. Wie hat man dieses Scheitern herbeigeführt? Dadurch, daß man die Beamten organisiert hat, gegen dieses Gesetz aufzutreten.

Die Finanzakademiker haben eine Aussenung herausgegeben, in der sie dagegen protestiert und angeführt haben, daß es ganz untragbar ist, daß diese Bestimmungen weit in das Privatleben des einzelnen Beamten eingreifen. Wenn Sie in der „Österreichischen Neuen Tageszeitung“ vom 21. März darüber nachlesen, so werden Sie das Beispiel finden,

daß man einem öffentlich Bediensteten, der während seines Urlaubs Erntearbeit gegen ein Trinkgeld verrichtet, mit der Strafgesetznovelle 1959 eventuell seine weitere Beamtenlaufbahn verschütten kann.

Die Herren Finanzakademiker verwechseln dabei nur eines: sie verwechseln nämlich die Standespflichten mit den Amtspflichten. Es ist eine Frage, ob die Erntearbeit eines höheren Beamten gegen ein entsprechendes Entgelt eine Verletzung der Standespflicht ist; darüber kann man streiten. Aber nie und nimmer wird diese Arbeit eine Verletzung der Amtspflicht sein, die nach dem Strafgesetz zu ahnden wäre. Also dieser Einwand geht vollkommen daneben und zeigt nur, daß unsere lieben Herren Finanzakademiker nicht sehr viel von Kenntnissen geplagt sind, denn sonst müßten sie genau wissen, was Standespflicht und was Amtspflicht ist.

So ähnlich sind auch die Einwendungen, die von seiten des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes gemacht werden. Hier wird in der Zeitung davon geschrieben, daß der Beamte die Zeche bezahlen soll. Als Beispiel wird angeführt, daß der Sicherheitswachmann, der einen Verkehrssünder strafen soll, jetzt auf einmal in Angst und Schrecken versetzt wird, weil er nicht genau weiß, ob er nicht gegen den § 104 Abs. 2, betreffend die Begünstigung, verstößt, wenn er nach seinen Vorschriften diese Verkehrsverletzung entweder mit einer Abmahnung, mit einem Strafmandat oder vielleicht sogar mit einer Anzeige bei der vorgesetzten Behörde ahndet.

Dieser Wachmann braucht keine Angst zu haben, auf ihn wird der § 104 Abs. 2 nie angewendet werden, weil — wie ich schon gesagt habe — die Begünstigung die vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht voraussetzt. Ein Beamter, der bei einer Ermessensentscheidung so oder so entscheiden kann, wird nie vorsätzlich Amtspflichten in dieser Richtung hin verletzen, sodaß auch der Gewerbereferent, der eine Gewerbekonzession vergeben oder nicht vergeben kann, auf keinen Fall Angst haben muß, unter die Räder zu kommen und nach dem Begünstigungsparagraphen verurteilt zu werden. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Die Situation ist so: Wir sind der Meinung, daß man einen Vorwand gebraucht hat, um diese Strafgesetznovelle in dem jetzigen Parlament nicht mehr zur Erledigung zu bringen. (*Bundesrat Salzer: Der Herr Pittermann hat ja für die Absetzung gestimmt! Sind wir hier in einer Wählerversammlung?*) Ich werde schon darauf kommen! Man hat vorgeschlagen, daß man statt dieses Gesetzes eine Änderung des Untreueparagraphen, des § 205 c, vornehmen soll.

3454

Bundesrat — 145. Sitzung am 3. April 1959

Ja freilich haben wir das abgelehnt, weil es eine Augenauswischerei gewesen wäre, den Untreueparagrafen zu ändern, weil man auch mit dem geänderten Untreueparagrafen auf keinen Fall die Situationen hätte verhindern können, die Sie anscheinend durch Ihre Haltung heute noch verteidigen wollen. (*Widerspruch bei der ÖVP.*)

Ich möchte nun meine Ausführungen abschließen. Der anständige, der korrekte Beamte, der so wie viele andere Staatsbürger die Trennung von Politik und Geschäft gutheißt, wird nicht die Meinung vertreten, daß die Strafgesetznovelle ein Gesetz gegen die Beamten ist. Er wird dafür eintreten, daß sie kommt, weil er die Möglichkeit hat, in diesem Rahmen wirklich eine ordentliche, anständige und korrekte Arbeit zu leisten.

Mit diesen Feststellungen möchte ich meine Ausführungen beschließen und zusammenfassend nochmals sagen, daß wir eine Reihe von guten Bestimmungen in der Gehaltsgesetz-Novelle durchgebracht haben. Deshalb wird die Fraktion der sozialistischen Bundesräte diesen beiden Gesetzen, der Gehaltsgesetz-Novelle und der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Gabriele:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich mich heute zu dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird, sowie zu dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesgesetz, womit das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, als Redner gemeldet habe, so geschah das aus zwei Gründen: ein Grund ist der, daß ich selbst schon seit über 35 Jahren als öffentlicher Beamter im Dienst stehe, und der zweite, daß ich seit zehn Jahren die Ehre habe, als Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten zu fungieren, und daß ich bei der Ausarbeitung beider Gesetze mitgewirkt habe. Dadurch bin ich in die Lage versetzt, sowohl über die positiven wie auch über die negativen Seiten beider Gesetze zu sprechen.

Zur Regierungsvorlage, womit das Gehaltsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden, ist zu sagen, daß wir sie seitens der Gewerkschaft begrüßen. Mit diesem Gesetz sind jetzt endlich die bisherigen Bedenken gegen die Pragmatisierung von verheirateten weiblichen Bundesbediensteten beseitigt, sodaß für die

Zukunft zu erwarten ist, daß die Verwaltungsbehörden keine grundsätzlichen Bedenken mehr dagegen erheben können. Im Hinblick auf die bisher immer wieder vorgebrachten Bedenken erschien es notwendig, die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand zu überprüfen, da gerade bei den verheirateten weiblichen Beamten das Bestreben festzustellen war, schon in verhältnismäßig jungen Jahren durch Versetzung in den dauernden Ruhestand eine sachlich nicht immer gerechtfertigte Dauerversorgung zu erlangen. Es wurden daher die Bestimmungen über die Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgeändert. Ein Bediensteter kann daher — das hat auch schon mein Vorredner kurz gestreift — in Zukunft nur dann in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nur mehr wegen Dienstunfähigkeit möglich. Um aber im Interesse des Dienstes und der Dienstbehörde eine lange Reaktivierungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde die bisherige dreijährige Frist des zeitlichen Ruhestandes für diese Fälle auf fünf Jahre verlängert. Außerdem werden die Bediensteten, welche sich im zeitlichen Ruhestand befinden, verpflichtet, ihrer Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor Ausübung zu melden.

Ferner wurden Bestimmungen in das Gehaltsüberleitungsgesetz eingebaut, welche die Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes regeln. Durch diese Regelung soll in jenen Fällen, wo Bundesbedienstete weiblichen Geschlechts freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheiden und eine nach § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzte Abfertigung erhalten, die Leistung des Überweisungsbetrages durch den Dienstgeber entfallen. Will eine ausscheidende Bedienstete jedoch ihre Anwartschaft aus der Pensionsversicherung wahren, so steht es ihr frei, aus der ihr zukommenden Abfertigung den Überweisungsbetrag selbst zu leisten. Wir erwarten, daß bei Ausscheiden von Bundesbediensteten weiblichen Geschlechts die jeweilige Dienstbehörde sie besonders auf diese Bestimmungen aufmerksam macht.

Durch die 1. Gehaltsgesetz-Novelle, durch die das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird und über welche fast zwei Jahre verhandelt wurde, werden eine Reihe von Verbesserungen des Gehaltsgesetzes 1956 vorgenommen. Besonders wichtig ist die Änderung der Abfertigungsbestimmungen für verheiratete Beamte weiblichen Geschlechts. Konnten bisher weibliche Bedienstete nach Verheiratung oder Geburt eines lebenden Kindes nur innerhalb von drei

Monaten ausscheiden, so wurde diese Frist jetzt nach Verhehlung auf zwei Jahre ausgedehnt. Auch die bisherige Frist von „drei Monaten nach der Geburt eines lebenden Kindes“ wurde geändert, sodaß Beamten weiblichen Geschlechts auch dann noch eine Abfertigung gebührt, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Die bisherigen Abfertigungsbeträge wurden wesentlich erhöht, und die Abfertigung für iese Beamtinnen würde zum Beispiel nach 3 Dienstjahren statt bisher 1 künftig 5 Monatsbezüge betragen, nach 5 Dienstjahren statt bisher 3 künftig 8, nach 10 Dienstjahren statt bisher 8 künftig 14, nach 15 Dienstjahren statt bisher 13 künftig 21, nach 20 Dienstjahren statt bisher 18 künftig 29 und nach 25 Dienstjahren statt bisher 23 künftig 37 Monatsbezüge.

Maßgeblich für die Erhöhung der Abfertigung war, einerseits einen Anreiz zum vorzeitigen Austritt aus dem Bundesdienst zu geben und andererseits eine Entlastung des Pensions-etats herbeizuführen; trotz dieser erhöhten Abfertigungen wird sich der Bund noch bedeutende Pensionsbeträge ersparen.

Eine wesentliche Änderung erfährt auch der § 4 Abs. 7, betreffend die Haushaltszulagen, weiters § 4 Abs. 8 lit. a, wo der bisher festgesetzte Betrag von 460 auf 550 S erhöht wird, und in lit. b desselben Paragraphen wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Betrag von 100 S festgesetzt.

Der erste Schritt zur Verminderung des sogenannten Überstellungsverlustes — Kollege Dr. Koubek hat darauf schon hingewiesen — konnte durch die Änderung des § 35 erreicht werden. Bisher wurden bei Überstellungen von Beamten aus den Verwendungsgruppen E — das ist der Hilfsdienst —, aus D — Kanzlei- und Verwaltungsdienst — oder C — Fachdienst — in die Verwendungsgruppe B, also in den gehobenen Fachdienst, sechs Jahre als Überstellungsverlust abgezogen. In Zukunft wird sich dieser Zeitraum auf vier Jahre vermindern, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Leider ist es nicht gelungen, dieselbe Kürzung des Überstellungsverlustes bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe A, den höheren Dienst, zu erreichen, da sich in diesem Fall die Verwaltung grundsätzlich dagegen ausgesprochen hat. Seitens der zuständigen Interessenvertretungen der öffentlich Bediensteten wird aber auch diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwinden und

alles versucht werden, um auch den Akademikern den Überstellungsverlust von derzeit sechs Jahren auf vier Jahre herabzusetzen.

Die Beamten in handwerklicher Verwendung können nun endlich in das für sie im Gehaltsgesetz 1956 geschaffene P-Schema überstellt werden. Diese Regelung war unbedingt notwendig, da gerade diese Gruppe von Bediensteten seit Erscheinen des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum heutigen Tag noch nicht überstellt werden konnte.

Verschiedene Mängel, die sich nach Erscheinen des Gehaltsgesetzes bei verschiedenen Gruppen von Lehrpersonen ergeben haben, wurden ebenfalls einer Klarstellung zugeführt. Es handelt sich hier hauptsächlich um Fremdsprachenlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerinnen sowie Kindergärtnerinnen. Ferner wurde auch — das wurde ebenfalls kurz gestreift — eine Regelung der Zulagen für Klassenlehrer an einklassigen und an geteilten einklassigen Volksschulen getroffen.

Von großer Bedeutung ist die Regelung des § 83 des Gehaltsgesetzes 1956, welche die Stichtagsverbesserung behandelt. Wurde ein Stichtag festgesetzt und hat der betreffende Beamte auf Grund der später erschienenen Vordienstzeitenverordnung 1957 um Anrechnung seiner Vordienstzeiten angesucht, so konnte ihm diese Anrechnung keinen materiellen Vorteil mehr bringen. Die jetzige Bestimmung besagt, daß unbeschadet einer früher erfolgten Verbesserung seiner Bezüge oder einer erfolgten Beförderung durch die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten der seinerzeit festgesetzte Tag um den angerechneten Zeitraum vorverlegt werden kann und dadurch eine Verbesserung seiner Bezüge eintritt.

Auch für im Exekutivdienst stehende Beamte konnte durch die jetzt zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesnovelle der Zustand hinsichtlich der Wachdienstzulage wie vor dem Jahre 1938 wiederhergestellt werden. Diese Zulage wird nun auch weiterhin ausgezahlt, wenn der Beamte infolge eines im Exekutiv- oder Truppendienst erlittenen Dienstunfalles in diesem Dienst selbst nicht mehr verwendet werden kann.

Der Gesetzgeber hat sich im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaften bemüht, verschiedene erst bei der Durchführung der Überleitung in das neue Gehaltsgesetz sich ergebende Mängel zu beseitigen; es ist leider nicht gelungen, alle Mängel zu eliminieren, und es wird dies späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Mit großem Bedauern muß aber festgestellt werden — auch darüber hat Dr. Koubek gesprochen —, daß es bei den Verhandlungen nicht gelungen ist, den § 3 Abs. 3 des Gehalts-

gesetzes 1956, welcher von der Sonderzahlung spricht, einer Änderung zuzuführen. Dieser Paragraph besagt, daß dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vom Hundert des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht, gebührt. Hier versuchten die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalendervierteljahr“ zu ersetzen, das heißt eine Erweiterung der Sonderzahlung, den sogenannten 14. Monatsbezug, in das Gesetz einzubauen. Obwohl den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft schon heute dieser sogenannte 14. Monatsbezug fast zu 90 Prozent unter verschiedenen Titeln gegeben wird und die Bundesregierung die Forderung der öffentlich Bediensteten schon seit Jahren als berechtigt ansieht, wurde diesem Wunsch nicht Rechnung getragen. Wir wollen hoffen, daß diese Forderung nicht nur immer wieder als berechtigt anerkannt wird, sondern in nächster Zeit endlich auch eine materielle Auswirkung findet.

Beide Gesetze bedeuten eine Anpassung der dienst- und besoldungsrechtlichen Belange der öffentlich Bediensteten an die derzeitigen Verhältnisse, doch gibt es noch eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen, die eine neue Regelung erfordern.

Die öffentlich Bediensteten erwarten sich zum Beispiel, daß endlich auch ein neues Pensionsrecht geschaffen wird, da viele Bestimmungen des ASVG. sich heute schon besser auswirken als die Bestimmungen des bestehenden Pensionsrechtes. Hier werden sehr langwierige Verhandlungen notwendig sein, doch ist dies nicht zu vermeiden, denn der Fortschritt kann nicht aufgehalten werden. Es muß alles versucht werden, ein modernes, der heutigen Zeit angepaßtes Pensionsrecht für die öffentlich Bediensteten zu schaffen.

Auch die Forderung nach Schaffung eines modernen Dienstrechtsgesetzes muß immer wieder erhoben werden. Derzeit gelten für die öffentlich Bediensteten noch immer die Bestimmungen der im Jahre 1914 erschienenen Dienstpragmatik. In dieser sind unter anderem die Qualifikationsbestimmungen sowie die disziplinäre Verantwortung für sämtliche nicht dem Richterstand angehörenden Beamten geregelt. Zur Abänderung der Qualifikationsbestimmungen wäre viel zu sagen, doch will ich mich nicht über Details verbreitern.

Zum Disziplinarrecht: Dieses ist kein allgemeines Strafrecht, sondern ein Sonderrecht, für dessen Handhabung ausschließlich dienstliche Interessen in Betracht kommen. Die Disziplinarkommissionen sind jedoch keine Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden und

entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der rechtlichen Entwicklung. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens, da nach Artikel 133 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in Disziplinarangelegenheiten der Verwaltungsgerichtshof unzuständig ist. Seit längerer Zeit wird daher in Beamtenkreisen die Errichtung eines Disziplinargerichtshofes diskutiert. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum gerade den öffentlich-rechtlichen Bediensteten das Recht verwehrt sein sollte, die Maßnahmen des Dienstgebers von einem unabhängigen Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Auch der Instanzenzug bedarf einer Regelung, da für Beamte, die dem Personalstand der Zentralbehörden angehören, sowie für die ressortmäßig unterstellten Beamten der Allgemeinen Verwaltung von der VII. Dienstklasse aufwärts nur die Disziplinaroberkommission zuständig ist, gegen deren Entscheidung es kein Rechtsmittel mehr gibt. Für diese Beamten ist nämlich die Disziplinaroberkommission gleichzeitig erste und zweite Instanz.

Die öffentlich Bediensteten werden auch hinsichtlich der Zulassung zum Hochschulstudium gegenüber allen anderen Staatsbürgern benachteiligt. Ihnen ist es nach einem Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. September 1856 verboten, ohne Zustimmung ihrer Behörde an einer Hochschule zu inskribieren, und ohne eine solche Zustimmung abgelegte Prüfungen können nicht anerkannt werden und werden nicht anerkannt; dies besagt auch ein späterer Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Oktober 1926. Die öffentlich Bediensteten sind der Meinung, daß diese Einschränkung mit dem Bundes-Verfassungsgesetz, das allen Bürgern vor dem Gesetz die gleichen Rechte einräumt, im Widerspruch steht und daß die vorgesetzten Dienststellen doch das größte Interesse daran haben sollten, wenn sich ein Beamter neben seinem Dienst weiterbildet. Diese Beamten verzichten dabei sicherlich auf viele Annehmlichkeiten, die das Leben bringt, und man soll daher diese Weiterbildung nicht immer nur als Vorteil für sie bei einer etwaigen Überstellung als Akademiker betrachten, sondern dies auch von dem Standpunkt aus ansehen, daß gerade diese Beamten, die ihr Hochschulstudium später absolvieren, auch große Erfahrungen aus ihrer bisherigen Praxis für ihre neue dienstliche Laufbahn mitbringen.

Die Aufhebung dieser sich nur gegen die öffentlich Bediensteten auswirkenden Erlässe muß ebenfalls endlich erfolgen.

In dem Dienstrechtsgesetz müßten aber schließlich auch Bestimmungen über ein Personalvertretungsrecht des öffentlichen Dienstes

eingebaut werden. Diese Forderung nach Schaffung eines eigenen Personalvertretungsrechtes geht schon auf das Jahr 1921 zurück und konnte bis zum heutigen Tag nicht erfüllt werden, da der Artikel 21 unserer Bundesverfassung dagegen steht. Das Personal des öffentlichen Dienstes in Österreich ist aber an der Lösung dieses Problems sehr interessiert und verlangt vom Parlament die endliche Verabschiedung eines Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht, damit auch dem öffentlichen Personal alle Rechte eines Arbeitnehmers in einer demokratischen Republik zuteil werden.

Ebenso ist die Forderung nach Schaffung eines Arbeitsinspektionsgesetzes für die Ämter und Dienststellen bei Bund, Ländern und Gemeinden als besonders dringlich zu bezeichnen. Wenn solche Verhältnisse, wie man sie oft in Büros, Ämtern und Dienststellen der öffentlichen Hand antrifft, in der Privatwirtschaft, für die ja die Kontrolle durch die Arbeitsinspektion besteht, festgestellt würden, wäre ein solcher Betrieb sicherlich schon geschlossen worden. Es mangelt nicht nur oft an Toilettenanlagen, an Waschgelegenheiten und Umkleideräumen, sondern auch an lichten und entsprechend großen Büroräumen. Es ist nicht einzusehen, daß Vorschriften für den privaten Sektor schon lange bestehen und eingehalten werden müssen, während man den eigenen Beamten derartige Vorschriften vor-enthält. *(Zustimmung des Bundesrates Dr. Broda.)* Abhilfe ist hier dringend notwendig, um die Zahl der Krankheitsfälle, die sich immer wieder ergeben und welche zumeist durch Ansteckungen entstehen, im Interesse der Verwaltung herabzumindern.

Nun komme ich als letztem zu den Ausführungen von Dr. Koubek zum Antikorruptionsgesetz. Ich stelle zu dieser Strafgesetznovelle 1959 fest, daß erstens Vizekanzler Dr. Pittermann selbst um die Zurückstellung ersucht hat. Wir kennen die Umstände, wir wissen es, aber euch war genauso unheimlich wie uns! Seien wir ehrlich! *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Die Ausführungen sind daher nicht richtig, lieber Fritz, denn ich habe am 18. März in der Früh noch mit dir gesprochen, ob wir nicht ein Telegramm an den Justizausschuß schicken sollten! Eines ist richtig: daß die Gewerkschaften die Vorlage gar nicht in die Hand bekommen hätten, wenn wir nicht als Mandatäre die Vorlage gesehen hätten, und da war es leider schon zu spät. *(Bundesrat Dr. Broda: Sie waren doch in dem Verhandlungsausschuß vertreten!)* Hier nicht! *(Bundesrat Dr. Broda: Aber Herr Dr. Hetzenauer!)* Ich weiß, Herr Dr. Broda! Ich habe den Kollegen Koubek auch nicht unterbrochen,

ich möchte Sie bitten, auch mich aussprechen zu lassen; Sie haben Gelegenheit, nach mir zu sprechen.

Ich bedaure es sehr, daß die öffentlichen Beamten, die der sozialistischen Fraktion im ÖGB angehören, einen Beschluß faßten, in welchem sie das Antikorruptionsgesetz in der jetzigen Form als notwendig begrüßen. Wir konnten gestern in der „A-Z“ lesen, daß die Beamten keine Angst zu haben brauchen vor diesem Gesetz. Es wird vom anständigen Beamten gesprochen — also jene, die sich vor dem Gesetz fürchten, sind von vornherein unanständig —, und es wurden die Dinge so dargestellt, daß die Beamtenvertreter im ÖAAB, um das Gesetz zu Fall zu bringen, vorgeschickt worden sind. Sehen Sie: Da hat man uns gar nicht vorzuschicken brauchen, denn da haben wir uns selber in unserem eigenen Klub gerührt. Daß ein Antikorruptionsgesetz notwendig ist, wollen wir nicht bestreiten, doch war der Zweck desselben ganz anders gedacht.

Wir sind der Meinung, daß für die Beamten genug Strafbestimmungen schon derzeit bestehen und daß es nicht notwendig ist, diese Bestimmungen zu verschärfen. Ich erwähne das Strafgesetz, ich erwähne die Dienstpragmatik, das Amtshaftungsgesetz, das man uns auch erst in der Zweiten Republik beschert hat, und viele andere Dinge. Die gehören alle zu den Privilegien — in negativer Form —, die uns, dem öffentlichen Dienst, die anderen immer vorwerfen. Und daher glaube ich: Wenn man schon seit Jahrzehnten solche Bestimmungen hat, so hätte man diese Bestimmungen für die Beamten überhaupt nicht zu verändern brauchen. Wir sind bisher damit ausgekommen.

Wie aber aus dem zurückgestellten Gesetzentwurf festzustellen war, hätte ja das Gesetz in erster Linie wieder nur die Beamten getroffen. Denn das andere, was drinnen hätte sein sollen, ist eben durch die langen Verhandlungen, die der Herr Rechtsanwalt Dr. Broda erwähnt hat und bei denen auch unsere Herren dabei waren, schön langsam alles wieder herausgekommen. Es war ja viel, viel mehr drinnen, aber das habt ihr ja im Kompromißwege schön langsam herausgenommen. Und übriggeblieben sind hauptsächlich die Strafverschärfungen für die Beamten, und dagegen haben wir uns gewendet. Und wenn man bei diesem Entwurf von einer Begünstigungsabsicht spricht, so muß ich wohl fragen: Wo beginnt die Begünstigungsabsicht? Wo endet sie? Derartige unklare Bestimmungen gesetzlich zu verankern, ist sehr, sehr gefährlich, meine Herren! Wir im Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund organisierten

Beamten werden auch weiterhin sehr besorgt sein, daß nicht immer wieder derartige Gesetze geschaffen werden, die sich einseitig gegen die Beamten richten. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) Wir bejahen ein Antikorruptionsgesetz, doch soll dies ein Gesetz sein, welches, um die Sauberkeit im öffentlichen Leben zu garantieren, die wirklich Schuldigen erfassen soll, aber nicht die Beamten in dieser Form! Das hätte ich zu dieser Frage zu sagen gehabt.

Zurückkommend zu den beiden Gesetzen selbst möchte ich Sie im Einvernehmen mit der sozialistischen Fraktion bitten, Ihnen die Entschliebung, die im Nationalrat am 18. März 1959 zur 1. Gehaltsgesetz-Novelle von den Frauen Nationalräten Flossmann und Rehor eingebracht worden ist und die hier aller Wahrscheinlichkeit nach übersehen worden ist, vortragen zu dürfen, und Sie ersuchen, daß auch Sie dieser Entschliebung die Zustimmung geben.

Die Entschliebung lautet:

Unverheiratete Beamte, denen für ihre Kinder die Kinderzulage gebührt, können nicht in den Genuß der Haushaltszulage kommen, obwohl sie einen eigenen Haushalt führen.

Die Haushaltszulage wird als Ehegattinnen-Zulage aufgefaßt. Der alleinstehende Beamte hat aber gleichfalls für die Versorgung und Betreuung der Kinder Aufwendungen zu erbringen.

Die Bundesregierung wird ersucht, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Vorarbeiten zu treffen, damit in Hinkunft auch alleinstehenden Beamten, die die Kinderzulage beziehen und mit den Kindern im eigenen Haushalt leben, die Haushaltszulage zuerkannt werden kann.

Das war der Wortlaut der Entschliebung des Nationalrates, und ich möchte bitten, daß sich der Hohe Bundesrat dieser Entschliebung anschließt.

Zusammenfassend will ich hoffen, daß einige der von mir aufgezeigten Probleme nach dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates endlich einer Lösung zugeführt werden.

Zu den beiden vorliegenden Gesetzen selbst bin ich ermächtigt, die Erklärung abzugeben, daß wir Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei unsere Zustimmung mit der Versicherung geben, den öffentlich Bediensteten auch in Zukunft so wie bisher die größte Unterstützung in ihren Angelegenheiten angedeihen zu lassen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Der eingebrachte Entschliebungsantrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Behandlung.

Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Broda. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Broda: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht die schon etwas in die Breite geratene Debatte über diesen Tagesordnungspunkt noch ausweiten. Ich möchte insbesondere nicht wie meine beiden Herren Vorredner — alles inhaltlich Wesentliche ist von meinem Freund Dr. Koubek gesagt worden — über die Strafgesetznovelle 1959, das Antikorruptionsgesetz sprechen. Ich möchte, Hohes Haus, nur einige tatsächliche Feststellungen machen, zu denen mich die Ausführungen des Herrn Kollegen Gabriele veranlaßten.

Ich darf dazu sagen, daß ich sozusagen als Tatzeuge spreche. Ich habe nämlich als einziges Mitglied dieses Hauses dem Verhandlungs- und Expertenausschuß der beiden Regierungsparteien angehört, welcher nach Zurückstellung des Entwurfes durch die Bundesregierung durch Wochen in ernster, sachlicher Arbeit diese Regierungsvorlage beraten und abgeändert hat, und zwar, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, abgeändert hat auf Grund einer Reihe von sehr erwägenswerten Vorschlägen der Unterhändler der Österreichischen Volkspartei.

Sehen Sie, ich habe zufällig noch Manuskriptblätter hier — das sind die Formulierungen des Herrn Präsidenten Dr. Malaniuk, die wir zum wesentlichen Teil in die Vorlage, wie sie dann schließlich dem Justizausschuß zugeleitet worden ist, übernommen haben.

Ich möchte also nur als Tatzeuge diese Richtigstellungen machen, und ich möchte aber gleichzeitig sagen, daß ich mich auch zur Tat bekenne. Ich befinde mich dabei in sehr guter Gesellschaft: Ich darf Ihnen, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, zur Lektüre den Aufsatz eines Mitgliedes des Verhandlungsausschusses, des Leiters des politischen Büros der Bundesparteileitung der Österreichischen Volkspartei Dr. Tzöbl empfehlen, den ich erst in diesen Verhandlungen kennen gelernt und als außerordentlich verantwortungsbewußten, sachlichen, sachkundigen Juristen schätzen gelernt habe, der sich in der Zeitschrift der Österreichischen Volkspartei „Österreichische Monatshefte“ mit dem Antikorruptionsgesetz in der Annahme befaßt, daß es beschlossen werden würde, und sich ebenfalls zum Gesetz, das ein Versuch war, mit dem man in mancher Beziehung Neuland betreten hat, bekennt. Er sagt über diesen Verhandlungsausschuß: „Die Beratungen des paritätischen Verhandlungskomitees, dem der Justizminister persönlich präsierte, nahmen erfreulicherweise einen höchst sachlichen Verlauf.“ Das ist vollkommen zu unterschreiben.

Ich habe mich also zum Wort gemeldet, um vor allem dem hochverehrten Herrn Kollegen Gabriele, aber auch von dieser Tribüne aus hier der Öffentlichkeit noch einmal zu sagen: Es ist, wie wir Juristen sagen, einfach aktenwidrig, wenn gesagt wird, daß die Beamtenprobleme in diesem Ausschuß nicht berücksichtigt worden seien und die Beamtenorganisationen, insbesondere die Ihnen politisch nahestehenden Beamtenorganisationen, in diesem Verhandlungsausschuß nicht vertreten gewesen wären. Sie waren höchst kompetent vertreten durch den Herrn Staatsanwalt und Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hetzenauer, soviel ich weiß ein Funktionär des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes und ein Funktionär Ihrer Gewerkschaft, ferner durch den Herrn Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Dr. Malaniuk, soviel ich weiß ebenfalls ein Herr, der nicht nur als Jurist, und zwar als Strafrechtler, da muß ich ihn nicht vorstellen, besten Ruf genießt, sondern sich auch mit Beamtenfragen beschäftigt, ich weiß nicht genau, ob er nicht sogar Funktionär der Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte ist. Es war schließlich anwesend Herr Dr. Weißmann, ein Abgeordneter aus Kärnten, und der von mir schon genannte Bundesrat a. D. Dr. Tzöbl.

Ich möchte nochmals sagen: Alle diese Probleme sind sehr sorgfältig erwogen worden. Der Herr Dr. Hetzenauer hat sie gleich vom Anfang an aufgeworfen und hat sich mit uns gemeinsam in sachlicher Arbeit überzeugt, daß der Gesetzentwurf in der schließlich dem Parlament zugeleiteten Form in keiner Weise Ausnahmebestimmungen für Beamte enthalten hätte, in keiner Weise beamtenfeindlich gewesen wäre.

In diesem Aufsatz — auch das wird der Herr Kollege Gabriele ja bestätigen — beschäftigt sich der Herr Bundesrat a. D. Dr. Tzöbl mit dem ganzen Gesetz, verweist auf die Problematik, aber mit keinem Wort erwähnt er, daß etwa die Befürchtung gerechtfertigt sein könnte, der Herr Bundesrat Gabriele Ausdruck verliehen hat, daß nämlich Beamte oder gar kleine Beamte durch das Gesetz geschädigt werden könnten.

Interessanterweise sagt zum Beispiel der Herr Dr. Tzöbl, daß gerade jener § 311 c, der sogenannte Interventionsparagraf, bei dem die Österreichische Volkspartei schließlich bereit war, ihn als Antikorruptionsgesetz anzunehmen, nach Meinung des Herrn Dr. Tzöbl der umstrittenste Teil der Strafgesetznovelle 1959 war, während die anderen Probleme seines Erachtens in der Diskussion keineswegs so umstritten waren — schließlich hatten wir uns ja einhellig geeinigt, diesen Entwurf zu befürworten — wie dieser § 311 c.

Meine Damen und Herren! Ich will meine Zusage einhalten und nicht weiter in die Breite gehen. Ich wollte das nur zur tatsächlichen Richtigstellung sagen und wollte es nochmals in aller Form hier von der Tribüne dieses Hauses wiederholen.

Und jetzt gestatten Sie nur noch ein Wort zu der Frage, warum sich die Sozialistische Partei schließlich nicht damit einverstanden erklärt hat, daß nur ein Torso, ein Stückwerk beschlossen wird.

Darüber, meine Herren, daß die Österreichische Volkspartei dieses Gesetz nicht wollte, besteht ja kein Zweifel. Wir müssen uns gar nicht weiter darüber unterhalten, daß es also nicht die Sozialisten waren, die ihren eigenen Vorschlag dann zurückgezogen oder desavouiert haben. Aber darf ich Ihnen begründen, warum die Sozialisten nicht bereit waren, einem Stückwerk, einem Torso, nämlich dem Vorschlag zuzustimmen, nur einen einzigen Paragraphen der Novelle schließlich beschließen zu lassen, warum sie hier ihre Zustimmung verweigert haben.

Hohes Haus! Wir alle haben doch nicht ganz wenig Erfahrung in der Gesetzgebungsmaterie. Man kann hier nicht einfach arithmetisch vorgehen und sagen: Ein Gesetz mit einem Paragraphen ist noch besser als gar kein Gesetz, oder ein halbes Gesetz ist noch besser als gar kein Gesetz. Nein, nein! Hier war sehr verantwortungsbewußt und sehr sorgfältig und unter Hintanstellung parteipolitischer Erwägungen zu prüfen, ob nicht ein Gesetz, wie es schließlich die Österreichische Volkspartei wollte, schlechter gewesen wäre als gar kein Gesetz. Es wäre nach Meinung der Sozialisten — und dem werden alle verantwortungsbewußten Juristen zustimmen — tatsächlich nur ein Scheingesetz geworden, und ein Scheingesetz wäre schlechter gewesen als gar kein Gesetz.

Warum, Hohes Haus? Die Bevölkerung reagiert sehr subtil auf alles, was mit Korruption zusammenhängt. Wenn nun der Berg sozusagen eine Maus geboren hätte, wenn nun dieser Nationalrat, der sich jetzt aufgelöst hat, sozusagen als letztes Gesetzgebungswerk der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode diesen Torso statt eines Gesetzes beschlossen hätte, hätte ja die Öffentlichkeit und in Zukunft auch die Rechtsprechung, hätten die Richter und Staatsanwälte keine andere Schlußfolgerung ziehen können als die folgende: Der Gesetzgeber war schließlich und endlich der Meinung und der Auffassung, daß als Antikorruptionsgesetz nur dieser Interventionsparagraf — der § 311 c des Strafgesetzes — genüge. Und sehen Sie, meine Damen und Herren, dem haben wir unsere Zustimmung

nicht gegeben, und dazu bekennen wir uns ebenfalls. Denn wenn wir es auch bedauern, daß dieses Gesetz am Widerstand der Österreichischen Volkspartei gescheitert ist, daß der eben auseinandergelagerte Nationalrat sich nicht mehr — ich möchte sagen — der Ehrenpflicht unterziehen konnte, nun auch gesetzgeberisch einen Schlußstrich unter die Affären zu ziehen, die ich hier gar nicht mehr wiederholen will — wir haben ja darüber gesprochen —, wenn sich der Nationalrat dieser Aufgabe nicht mehr entledigen konnte, dann soll wenigstens der Weg offen sein, daß eine künftige Volksvertretung, ein künftiger Nationalrat ein echtes, ausreichendes, ordentliches Antikorruptionsgesetz schaffen kann, zu dem wir alle uns bekennen können! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zur 1. Gehaltsgesetz-Novelle (S. 3458) wird einstimmig angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1959: Bundesgesetz, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1959: Bundesgesetz zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und Bundesgesetz zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages.

Berichterstatter zu Punkt 7 ist Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schul-

bestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden, wird einer Bestimmung des Staatsvertrages Rechnung getragen. Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat am 20. November 1957 zur Vorbereitung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, der aber zu keinem Ergebnis gelangen konnte. In der Zwischenzeit ist in der Rechtslage des Minderheitenschulwesens in Kärnten eine Änderung dadurch eingetreten, daß durch den Erlaß des Landeschulrates für Kärnten vom 22. September 1958 die Möglichkeit gegeben wurde, Schüler von der Teilnahme am slowenischen Unterricht abzumelden. Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat daher in seiner Sitzung vom 11. März 1959 einen von den Abgeordneten Dr. Weißmann und Dr. Neugebauer gemeinsam beantragten neuen Gesetzentwurf als Grundlage für die weiteren Verhandlungen genommen.

Der nunmehr vom Nationalrat beschlossene Gesetzentwurf gliedert sich in sieben Abschnitte. Im Artikel I wird durch Verfassungsbestimmungen die Kompetenz festgelegt, wobei besonders hervorzuheben ist, daß in § 3 festgesetzt wird, daß der Bund für die Gesetzgebung über die Grundsätze zuständig ist, während Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen ist.

Im § 4 wird jedoch zum Ausdruck gebracht, daß das Land Kärnten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die notwendige ausführungsgesetzliche Regelung zu treffen hat. Würde das Land Kärnten diese Frist nicht einhalten, so ginge die Zuständigkeit auf den Bund über.

In den Allgemeinen Bestimmungen des Artikels I wird zum Ausdruck gebracht, daß das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, jedem Schüler in den festzulegenden Schulen zu gewähren ist, wenn es der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Es wird jedoch in einem weiteren Paragraphen dieser Allgemeinen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, daß der Erteilung des Unterrichtes in slowenischer Unterrichtssprache nicht entgegensteht, daß die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik Österreich als Pflichtgegenstand vorzusehen ist.

Im Artikel II, Grundsatzbestimmungen, wird mit diesem Gesetz festgelegt, daß der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommen-

den Volks- und Hauptschulen eine amtliche Minderheitenfeststellung zugrunde zu legen ist. Bis zu dieser amtlichen Feststellung hat die örtliche Festlegung dieser Volks- und Hauptschulen für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

Im Artikel III wird ausgeführt, welche Formen von Volks- und Hauptschulen oder Klassen und Abteilungen geführt werden können. Hier gibt es drei Gruppen: erstens Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, zweitens Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und drittens Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. Die weiteren Paragraphen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der slowenische Unterricht zu erteilen ist.

Im Artikel IV, der die Ergänzende Lehrerbildung behandelt, wird festgestellt, daß zur Heranbildung von Lehrern für Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt ein ergänzender Unterricht in slowenischer Sprache unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgen hat.

Der Artikel V behandelt die mittleren Lehranstalten.

Im Artikel VI wird die Schulaufsicht geregelt.

Um mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen beziehungsweise dieses Gesetz planmäßig in Kraft treten zu lassen, werden in den Schlußbestimmungen die notwendigen gesetzlichen Regelungen getroffen.

Das vorliegende Gesetz wurde nach schwierigen und langwierigen Verhandlungen vom Nationalrat beschlossen. Auf Grund des Staatsvertrages ist Österreich verpflichtet, die Frage der slowenischen Minderheit in Kärnten bundesgesetzlich zu regeln. Auf Grund des Staatsvertrages ist Österreich aber verpflichtet, nicht nur die slowenische Frage in Kärnten, sondern auch die Frage der kroatischen Minderheit im Burgenland einer Regelung zuzuführen. In dem Motivenbericht zum vorliegenden Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach der Regelung der Frage der Slowenen in Kärnten auch die Frage der Minderheit im Burgenland einer Regelung zugeführt werden soll.

Mit diesem Gesetz hat Österreich bewiesen, daß es bereit ist, den Minderheiten im Lande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es darf daher von Seite Österreichs

mit Recht erwartet werden, daß auch in den anderen Ländern die der Minderheit auf Grund von Verträgen zugesicherten Rechte gewährt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat dieses Gesetz behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zum Punkt 8 ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichterstatter Mayrhauser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Erfüllung der mit dem Staatsvertrag übernommenen Verpflichtungen hat der Nationalrat in der Sitzung vom 19. März 1959 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem die slowenische Sprache in bestimmten Kärntner Gerichtsbezirken zusätzlich zum Deutschen als zweite Amtssprache anerkannt wird.

Das nun zur Beratung stehende Gesetz besteht aus zwölf Paragraphen, über die im wesentlichen folgendes zu bemerken ist:

§ 1 besagt in Abweichung von der Regierungsvorlage, daß die Gerichte, bei denen die slowenische Sprache zugelassen werden soll, durch ein Minderheitenfeststellungsgesetz zu bestimmen sind. Bis dahin gilt die Bestimmung, daß die slowenische Sprache bei den Bezirksgerichten Eisenkappel, Bleiburg und Ferlach als zweite Amtssprache zugelassen wird, als Provisorium.

§ 2 garantiert, daß Eingaben bei den vorerwähnten Gerichten auch in slowenischer Sprache erfolgen können, doch sind alle Gerichtsakten grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen beziehungsweise ins Deutsche zu übersetzen.

§ 4 ordnet an, daß bei Verhandlungen in slowenischer Sprache das Protokoll in deutscher und in slowenischer Sprache abzufassen ist.

Nach § 8 sind die öffentlichen Bücher in deutscher Sprache zu führen. Über Verlangen werden jedoch Grundbuchsabschriften und Grundbuchsauszüge auch in slowenischer Sprache ausgefertigt.

Laut § 10 werden alle Kosten für die Dolmetscher sowie die Gebühren und Stempel für Übersetzungen von Amts wegen zu Lasten des Bundes übernommen.

§ 12 überträgt dem Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt beziehungsweise dem Bundesministerium für Finanzen die Vollziehung.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit diesem Gesetz erhält die völkische Minderheit der Slowenen das Recht, Eingaben bei Gericht in slowenischer Sprache zu tätigen und sich bei Gerichtsverhandlungen ihrer Muttersprache zu bedienen. Damit wird wieder einer Verpflichtung aus dem Staatsvertrag Rechnung getragen.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit dem zur Beratung stehenden Gesetz, insbesondere zum § 1 einerseits und zu den Verpflichtungen des Artikels 7 § 3 des österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, andererseits, hat der Nationalrat eine Entschlie-ßung angenommen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bis spätestens 30. Juni 1960 den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine allgemeine Minderheitenfeststellung vorzulegen; weiters soll so bald als möglich dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über die Regelung der Zulassung der slowenischen Sprache als zweite Amtssprache bei den Verwaltungsbehörden jener Kärntner Verwaltungsbezirke, die slowenische Minderheiten aufweisen, zugeleitet werden.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge dieser Entschlie-ßung ebenfalls beitreten.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Salcher. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Salcher: Hoher Bundesrat! Das uns heute zur Annahme vorgelegte Gesetz ist eine Gesetzesgrundlage, auf die die Kärntner Bevölkerung und insbesondere die Bevölkerung des gemischtsprachigen Gebietes schon lange gewartet hat. Es ist nicht unsere Absicht, heute hier etwa lange nachzufragen, warum eine solche Gesetzesbestimmung nicht früher zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, und auch nicht, nachzufragen, wer daran die Hauptschuld trägt. Es ist vielmehr unsere Absicht, jene Angriffe, die auf die Kärntner Bevölkerung und die Kärntner Behörden und auf Österreich in dieser langen Zeit von verschiedenen Seiten gestartet wurden, zu widerlegen. Es sind in dieser langen Zeit Anschuldigungen von der einen Seite gefallen, von der Seite jenes Bevölkerungsteiles Kärntens, der eine Schulverordnung, die im Jahre 1945 erlassen wurde, als auf die Dauer unerträglich bezeichnet hat,

und andererseits wieder war dies der Anlaß für eine extrem-slowenische Minderheit, dauernd Behauptungen aufzustellen, daß die slowenische Minderheit in Kärnten nicht genügend Schutz genieße und in ihren Rechten bedroht sei. Diese Anschuldigungen wurden aber nicht nur von einer slowenischen Minderheit erhoben, sondern auch jenseits der Karawanken in der Presse und von Sprechern dauernd wiederholt, und gelegentlich der Beratungen und Behandlung der Südtiroler Frage haben sich sogar italienische Zeitungen und Sprecher bemüht gefühlt, die Kärntner Behörden und die Bevölkerung sowie Österreich zu beschuldigen, daß die Minderheitenrechte im Lande Kärnten nicht genügend geschützt werden.

Über diese Anschuldigungen kann man als Volksvertreter Kärntens und Österreichs nicht widerspruchslos hinweggehen. Es sind zunächst die Behauptungen, daß in Südkärnten schon seit 80 Jahren die sprachliche und kulturelle Entwicklung der slowenischen Minderheit nicht bloß gehemmt, sondern zum Teil sogar unterdrückt werde. Es sind die Behauptungen aufgestellt worden, daß die Minderheit in Kärnten nicht ihren natürlichen und gesetzlichen Schutz genieße. Es ist sogar behauptet worden, daß dieser Bevölkerungsteil des gemischtsprachigen Gebietes Kärntens ein slowenischer, das heißt ein slawischer Volksstamm sei und es also unbegreiflich sei, daß dieses Gebiet überhaupt einmal einem deutschen Staat angeschlossen worden sei.

Gewiß sind jene, die diese Anklagen gegen Kärnten und Österreich erheben, dabei von der Vergeßlichkeit der Volksvertreter und der Unwissenheit jener Bevölkerungsteile ausgegangen, die nicht im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens leben, die nicht in Kärnten leben, sondern in anderen Bundesländern und in der übrigen Welt, um diesen irgendwie klarzumachen, daß dort Slowenen unterdrückt werden und in ihrer Entwicklung gehindert seien.

Die Haltlosigkeit dieser Behauptungen kann man am besten beweisen, wenn man einen Blick zurücktut in eine Zeit, wo es in Kärnten noch kein Minderheitenproblem gegeben hat, in eine Zeit, wo die Karawanken noch nicht die Grenze zwischen zwei Staaten, zwischen Österreich und Jugoslawien, bildeten, sondern lediglich eine Grenze zwischen zwei Kronländern darstellten. Zu der damaligen Zeit und lange vorher lebten Jahrhunderte hindurch die deutsch- und slowenischsprechende Bevölkerung Südkärntens in bestem Einvernehmen und im Frieden nicht nebeneinander, sondern miteinander. Es wurden bei der dortigen Bevölkerung die nachbarschaftlichen Beziehungen und die Nachbarschaftshilfe genau so gepflegt wie etwa in rein deutschen Gebieten des übrigen Kärntner Lan-

des. Sie gingen zusammen zu gemeinsamen Volksfesten, sangen deutsch oder slowenisch die Lieder, ohne sich aneinander zu stoßen. Sie gingen gemeinsam in die Kirche, beteten slowenisch oder deutsch und hörten das Evangelium dort entweder in Deutsch oder in Slowenisch oder abwechselnd verkünden. Ja es gingen sogar slowenische Prozessionen hunderte Kilometer weit in rein deutsches Gebiet in mein Heimattal, ins Lesachtal hinein, zu dem Gnadenort Maria Luggau, beteten unterwegs in slowenischer und deutscher Sprache, wurden dort von der rein deutschen Bevölkerung je nach den Feierlichkeiten oder den Feiertagen, die da gerade waren, mit Böllerschüssen, Glockengeläut und Fahnen freudig empfangen und wurden in ihrem Gebet in ihrer Sprache hochgeachtet und geliebt.

Erst dann, als man in der alten österreichisch-ungarischen Monarchie, in diesem sogenannten vereinigten Mitteleuropa, begann, die Ansicht zu vertreten, daß die Bevölkerungsteile dieses großen mitteleuropäischen Staates glücklicher sein würden, wenn sie nach dem Nationalitätenprinzip sich selbständiger machen würden, und als man die Auseinanderentwicklung der Monarchie auf diese Art zu propagieren begann, da erst begannen sich langsam auch die Schatten einer Minderheitenfrage in Südkärnten bemerkbar zu machen. Zunächst geschah es in der Form, daß man in Südkärnten einen slowenischen Verein gründete mit der Aufgabe, die slowenische Sprache besonders zu pflegen, auszubreiten, und daß man gleichzeitig auch dieser slowenischen Bevölkerung dort klarmachte, daß sie eigentlich eine eigene Nation sei, daß sie eigentlich mehr nach Süden, ihr Zugehörigkeitsgefühl richten solle. Und dann erst nach diesem eigenen Aufmerksammachen eines Teiles der slowenischsprechenden Bevölkerung folgte ein zweiter Verein als Gegenverein, der sogenannte Deutsche Schulverein Südmark. Durch diese beiden Vereine wurde zuerst bemerkbar, daß es sich hier eigentlich auch um Minderheiten handeln könnte. Aber trotzdem blieb der Friede gewahrt bis zum ersten Weltkrieg und bis nach dem ersten Weltkrieg, als dann die österreichisch-ungarische Monarchie zusammenbrach und zwischen Jugoslawien und Österreich eine Staatsgrenze errichtet wurde.

Für uns Österreicher und insbesondere für die Kärntner und auch für den überwiegenden Teil der Bevölkerung im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens war die Karawankengrenze, diese Grenze zwischen den zwei Kronländern Krain und Kärnten, die selbstverständliche Grenze auch zwischen diesen beiden Staaten. Nicht diese Meinung vertraten eine kleine slowenische Minderheit und Jugoslawien. So

kam es von dieser Seite her zu den Kämpfen um die Abtrennung eines Teiles Kärntens an Jugoslawien, und es war zuerst die Bevölkerung dieses gemischtsprachigen Gebietes selbst, die sich zur Wehr setzte, und dann erst die Helfer aus der übrigen Kärntner Bevölkerung auf vollkommen freiwilliger Basis, die den Kampf ohne Unterstützung von der Regierung in Wien aufgenommen hatten, die mit anderen Sorgen, mit der Linderung der Not in den Großstädten und den sonstigen vielen Fragen, die in dem klein gewordenen Österreich damals auftauchten, beschäftigt war.

Ich bitte es jetzt nicht als eine politische Spitze zu betrachten, wenn ich erwähne, daß der damalige Staatskanzler Renner selbst, um den Frieden in Kärnten herzustellen, als um Hilfe nach Wien gerufen worden ist, in der nicht richtigen Erkennung, wie die Mehrheitsverhältnisse im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens zwischen Slowenen und Deutschen wirklich waren — es gab ja dort vorher noch keine Abstimmung —, der provisorischen Regierung in Kärnten empfohlen hat, sie möge mit Jugoslawien verhandeln, daß etwa die Drau die Grenze zwischen Kärnten und Jugoslawien bilden solle, um ein weiteres Blutvergießen durch die Abwehrkämpfe zu vermeiden. Nur die Tapferkeit der deutschgesinnten Bevölkerung des gemischtsprachigen Gebietes dort und des übrigen Kärntens hat es erreicht, daß es dann doch die Staatsmänner Österreichs und Politiker Kärntens bei den Siegermächten durchsetzten, daß es zu einer Abstimmung in Kärnten kam. Dazu kam es auch; es war der 10. Oktober 1920. Die Abstimmung erfolgte nicht etwa unter deutscher oder österreichischer Besatzung und nicht unter einer neutralen Besatzung, sondern unter jugoslawischer Besatzung, und es war nicht so, wie behauptet wird, daß etwa das Abstimmungsergebnis unter einseitigem Druck Österreichs erzwungen wurde. Es war umgekehrt. Die slowenische Bevölkerung dort hatte jeden Schutz, sich als slowenisch gesinnt auszu-drücken und für Jugoslawien zu stimmen; die deutsche Bevölkerung aber mußte Repressalien befürchten, wenn die Abstimmung anders als mit Mehrheit für Österreich ausgehen würde. Das Ergebnis war 60 Prozent für Österreich und nur 40 Prozent für Jugoslawien.

Ab diesem Zeitpunkt begannen dann langsam wieder die Wunden zu verheilen, die sich zweifelsohne gegeneinander kämpfende Familien in diesem Gebiet geschlagen, und von Volkszählung zu Volkszählung konnten wir feststellen, daß immer mehr in die Listen eingetragen wurden, die sich freiwillig dazu bekannten, die deutsche Sprache als ihre Muttersprache anzusehen. Erst der zweite Weltkrieg wieder,

der dann die sogenannte Aussiedlung, die gewaltsame Aussiedlung von rein slowenischen Familien zur Folge hatte, eine Aussiedlung, die wir Kärntner nie gutgeheißen haben, die selbst überzeugte Nationalsozialisten damals abgelehnt haben, und andererseits nach dem Krieg die Verschleppung von über 400 Personen, über deren Schicksal wir bis heute nicht Bescheid wissen, durch die Tito-Partisanen und dann unter der englischen Besatzung die Erlassung einer Schulverordnung brachten wieder Spannungen in dieses Gebiet hinein, Spannungen, die wir heute als das Minderheitenproblem in Kärnten bezeichnen und die wir durch dieses Gesetz, das wir hier beschließen, beseitigen helfen wollen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch hervorheben, daß von der Seite Kärntens wohl alles getan wurde, um der slowenischen Minderheit alle Rechte zu gewähren, die ihr moralisch und rechtlich gebühren. Aber es war selbstverständlich für die deutschgesinnte Bevölkerung des gemischtsprachigen Gebietes auf die Dauer nicht zu ertragen, daß sie gezwungen wurde, ihre Kinder in den Schulen die slowenische Sprache lernen zu lassen. Es war nicht zu ertragen, daß sie wider ihren Willen dauernd Pflichten auf sich nehmen mußte, die umgekehrt andere Minderheiten in anderen Staaten sowie die Slowenen selbst nicht gewillt sind, auf sich zu nehmen.

So kam es dann, daß die gemischtsprachige Bevölkerung Kärntens ungeduldig wurde, als sie sah, daß auch nach dem Abzug der Besatzungstruppen und nach dem Staatsvertrag noch keine Regelung erfolgte. Dies führte dann voriges Jahr zu dem bekannten ausgedehnten Schulstreik, der schließlich durch einen Erlaß des Landeshauptmannes dahin gehend beantwortet wurde, daß die Eltern berechtigt sind, selbst zu bestimmen, ob ihre Kinder vom Zwangsunterricht abgemeldet werden oder nicht. Und hier sah man so richtig die Stimmung der Bevölkerung: von 13.000 Schülern wurden 10.500 vom slowenischen Zwangsunterricht abgemeldet! Hier haben nicht Behörden gesprochen, hier haben die Eltern selbst entschieden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch, weil man von Seiteder Slowenen und jenseits der Karawanken mit dieser Entscheidung der Eltern nicht recht einverstanden ist, hervorheben, daß es wert ist, das Elternrecht, von einer tieferen, grundsätzlicheren Betrachtung ausgehend, etwas zu erörtern. Man ist so gerne geneigt, Grundrechte des Einzelmenschen und der kleineren Gemeinschaften durch höhere Gemeinschaften und vom Staat her zu beschneiden. Wenn man aber auf der einen Seite weiß, welche naturrechtlichen Verpflichtungen

die Eltern mit ihren Kindern zur Erhaltung der Menschheit erfüllen, dann weiß man auch, warum man ihnen auf der anderen Seite so große Entscheidungsrechte selbst in die Hand zu legen hat. Wenn die vielen, vielen unbezahlten Stunden, die die Mütter und Väter aus ihrer natürlichen Liebe zum Kind für die Nachkommenschaft aufwenden, von einer Behörde oder von einer Gemeinschaft bezahlt werden müßten, dann würden wir wohl nicht mehr existieren. Diesen Stunden, dieser großen Liebe der Eltern verdanken wir das Fortleben der Menschheit; das wird immer so bleiben. Darum haben die Eltern, weil sie diese großen Pflichten erfüllen — und nur sie sind in der Lage, sie zu erfüllen —, auch das Recht, zu bestimmen, in welcher Sprache ihre Kinder erzogen werden sollen, in welcher Religionsansicht sie aufwachsen sollen und in welchem gesellschaftlichen Zusammenleben sie sich formen dürfen.

Darum ist diese Grundlage, die hier in dieses Gesetz hineingelegt worden ist, wert, hier besonders erwähnt zu werden, und ein Garant, daß dieses Gesetz ein gutes Gesetz ist. Die Verantwortung für die Entscheidung, in welcher Sprache die Kinder unterrichtet werden und welche Sprache sie zu lernen haben, wird hier den Behörden abgenommen und den Eltern in die Hand gelegt.

Die Angriffe, die von italienischer Seite her in diesem Zusammenhang gestartet wurden, sind auch dazu angetan, daß man sie zurückweist. In Kärnten hat eine slowenische Minderheit existiert, das ist durch eine Volksabstimmung unter jugoslawischer Besetzung zutage gekommen. In Südtirol gibt es aber nicht eine deutsche Minderheit, sondern eine deutsche Mehrheit, und die wurde nie gefragt, wie sie abstimmen möchte, so wie es in Kärnten der Fall war, weder nach dem ersten Krieg noch nach dem zweiten Krieg. Jene Stimmen in der italienischen Presse oder sonstwo, die Kärnten diese Lösung der Südkärntner Frage vorgeworfen haben, mögen einmal dafür sorgen, daß die Südtiroler abstimmen können, heute noch, nach 40 Jahren, wohin sie gehören wollen und welche Minderheitenrechte sie beanspruchen.

Ebenso muß man sich auch an jene wenden, die jenseits der Karawankengrenze uns Vorschriften über die Behandlung der Minderheiten machen wollen. Als Mensch ist man es gewohnt, wenn man von jemandem eine Moralpredigt bekommt, daß man ihn genau anschaut, ob er selbst die Moral einhält, die er dem anderen predigt. Und wenn man hier die Frage stellt, wie etwa in Jugoslawien die Minderheiten behandelt werden, ob es dort auch geschützte deutschsprachige Schulen gibt und ob das Eigentum der deutschsprachigen

Bevölkerung in Jugoslawien etwa so erhalten ist wie in Südkärnten, dann bekommt man die entsprechende Antwort und weiß, daß wir diese Anschuldigungen von dort her nicht ernst zu nehmen brauchen.

Wir Österreicher aber sind interessiert an wahren freundschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien sowie zwischen Österreich und Italien, insbesondere wir Kärntner, die wir ja unmittelbare Nachbarn sowohl Italiens als auch Jugoslawiens sind. Aber einer echten freundschaftlichen Beziehung geht ein echtes Vertrauen voraus, und ein echtes Vertrauen besteht darin, daß der eine Teil den anderen Teil genauso respektiert und ihm ebensolche Rechte zuerkennt, wie er sie für sich in Anspruch nimmt. Auf dieser Basis gleicher Rechte sind wir jederzeit bereit, unser Vertrauen auch den anderen Staaten zu schenken und gutnachbarliche, freundschaftliche Beziehungen zu pflegen.

Wir Mandatäre der Österreichischen Volkspartei geben diesem Gesetz gern unsere Zustimmung, weil die Grundlage dieses Gesetzes, die Entscheidung über die Erziehung und über die Ausbildung entweder in deutscher oder slowenischer Sprache, den Eltern überlassen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiter ist der Herr Bundesrat Guttenbrunner zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Guttenbrunner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 19. März dieses Jahres, das Minderheitenschulgesetz und das Gesetz zur Durchführung der Amtssprache bei Gericht, tragen formell jenen Verpflichtungen Rechnung, die Österreich im Staatsvertrag vom Jahre 1955 gegenüber der slowenischen Minderheit in Kärnten eingegangen ist. Beide Gesetzesbeschlüsse sollen eine der Voraussetzungen dafür sein, diese Verpflichtungen gegenüber der slowenischen Minderheit in Kärnten auch tatsächlich zu erfüllen.

Der Weg zur nunmehr vorliegenden Lösung des Problems der Minderheitenschule und des Problems der Amtssprache bei Gericht war lang und schwierig. Er war es deshalb, weil sowohl auf der Seite der Minderheit als auch auf der Seite der Mehrheit historisch gewachsene und künstlich geschürte tiefeingewurzelte Vorurteile wirkten, weil diese Vorurteile teilweise in Bosheit und Haß ausarteten und weil auch Kräfte am Werke waren, denen es weniger wichtig erschien, die eingebildeten oder tatsächlich vorhandenen Probleme sachlich richtig zu lösen oder sich wenigstens redlich darum zu bemühen, als der Sozialistischen Partei in Kärnten die alleinige Verantwortung

dafür anzulasten, daß zum Schutze der natürlichen Rechte der Minderheit der Mehrheit vermeintliches oder wirkliches Unrecht zugefügt worden ist und auch noch zu einem Zeitpunkt beibehalten worden war, zu dem man zumindest den Eindruck zu erzeugen verstand, als könnte man die Sache von heute auf morgen ändern, als läge es nur an der Kärntner Landesgesetzgebung und an den Sozialisten. Wider jedes bessere Wissen verdächtigten und verleumdeten die Wortführer des bornierten Chauvinismus auf der Seite der deutschsprachigen Mehrheit die Sozialisten des beabsichtigten und des vollzogenen Landesverrates.

Wir müssen es bedauern, daß der Herr Kollege Salcher in seinen ansonsten sehr sachlichen Ausführungen nicht daran vorbeigehen konnte, das Verhalten unseres hochverehrten ehemaligen Bundespräsidenten Doktor Renner in der Zeit der Wirren nach dem ersten Weltkrieg in einen Zusammenhang mit dem Schicksal Kärntens zu bringen. Wir müssen das deshalb bedauern, weil der Verdacht zumindest sehr naheliegt, daß damit auch wiederum von dieser Stelle aus diesen Verdächtigungen und Verleumdungen neue Nahrung zugeführt werden sollte. Die Haltung des damaligen Staatskanzlers Dr. Karl Renner war nicht seine persönliche Haltung, sondern sie ist zweifellos und nachweisbar unter der Zustimmung der gesamten damaligen österreichischen Staatsregierung eingenommen worden, der auch die Vorgänger der heutigen Österreichischen Volkspartei angehört haben; denn die damalige Staatsregierung war eine Koalitionsregierung. Es ist dasselbe Bemühen bemerkbar, das auch in den letzten Jahren sichtbar geworden ist, in Kärnten die Verantwortung für das Zustandekommen der durch die Mehrheit Südkärntens so leidenschaftlich bekämpften Kärntner Schulverordnung wiederum allein den Sozialisten in die Schuhe zu schieben.

Solche Maßnahmen, solche Argumente vergifteten die Atmosphäre und trübten den Blick für das, was nach der Lage der Dinge unabwendbar und notwendig war. Man ging sogar so weit, die sich festigende Einsicht in die Notwendigkeit des Staates und in den Willen, die begründete Autorität des demokratischen Gemeinwesens zu respektieren, systematisch zu untergraben, obwohl die gleichen Kreise, die das taten, überaus empfindlich sind, wenn es jemand wagt, die Autorität des Staates, zum Beispiel die Autorität einer Diktatur, in Frage zu stellen, wenn man es wagt, daran zu zweifeln, ob der Staat und seine Organe berechtigt sind, von den Untertanen Verbrechen zu verlangen.

Nun wollen gerade wir Sozialisten nicht bestreiten, daß das, was auf Grund der Schulverordnung von 1945 von der Mehrheit des Landes verpflichtend für deren Kinder verlangt wurde, in Anbetracht der psychologischen Verhältnisse, die auch von den Verantwortlichen der slowenischen Minderheit geschaffen worden waren und weiter gefördert wurden, für die Mehrheit ein schweres Opfer sein mußte und von ihr als unzumutbare Erfüllung eines Zwanges aufgefaßt werden konnte. Denn die Führer der Minderheit waren und sind als Chauvinisten nicht weniger maßlos in dem, was sie behaupten und was sie fordern.

Der Weg zur Lösung der Probleme war aber auch deshalb schwer und voller Hindernisse, weil es teilweise tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Mehrheit der Kärntner über die Methoden gab, die angewendet werden müßten, um nicht nur den Schutz der Rechte der Minderheit praktisch zu gewährleisten, sondern auch Beweise des guten Willens zu liefern, zur Lösung der nationalen Gegensätze beizutragen und so ein vertrauensvolles, friedliches Miteinander aller Bürger der Republik in Kärnten zu erreichen.

Wir Sozialisten bekennen uns nach wie vor dazu, daß wir insbesondere mißtrauisch sein mußten gegen jene Auffassung vom Elternrecht, die — das wurde von dessen Verfechtern oft genug gesagt — keine andere Lösung des Problems der Minderheitenschule zulassen sollte als die uneingeschränkte Trennung der Kinder der Mehrheit von den Kindern der Minderheit. Es war den Ausführungen des Kollegen Salcher zu entnehmen, daß mit der Propaganda für das Elternrecht, zu dem wir uns in der Frage der Schulsprache ebenso uneingeschränkt bekennen wie die übrigen deutschsprachigen Kärntner, der Nutzeffekt verbunden werden sollte, eine hemmungslose Propaganda auch für das konfessionelle Elternrecht in der Schule verbinden zu können. (*Ruf bei der ÖVP: Das ist zweierlei Recht!*) Das ist nicht zweierlei Recht! Die Demokratie ist das vollendete Elternrecht, denn in der Demokratie entscheidet die Mehrheit der Eltern darüber (*Zwischenrufe bei der ÖVP*), welche Rechte die Gemeinschaft — und die Gemeinschaft hat auch Rechte, Herr Kollege — gegenüber ihren Mitgliedern in Anspruch nehmen kann. Es ist Ihnen noch nie eingefallen, die Frage aufzuwerfen, daß der Staat, daß die Gemeinschaft von den Eltern noch ganz andere Pflichten verlangen kann als die, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, ohne Unterschied der religiösen, der sozialen, der wirtschaftlichen und politischen Einstellung der Eltern, daß der Staat — nach Ihrer Auffassung selbstverständlich — von den Eltern das Recht

verlangen darf, jederzeit das Heiligste, das sie besitzen, nämlich Gut und Blut ihrer Kinder, auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern, ohne daß sie danach fragen dürfen, ob es Recht oder Unrecht ist, was hier gefordert wird. (*Ruf bei der ÖVP: Das hat mit dem nichts zu tun!*)

Es wäre besser gewesen, wenn man den Begriff Elternrecht im Zusammenhang mit der Diskussion um die Minderheitenschule in Kärnten nicht so sehr in den Vordergrund gestellt hätte, denn es wäre bedeutend leichter gewesen, dann zu einer früheren einvernehmlichen Regelung zu gelangen, wie sie jetzt ja auch tatsächlich und sehr rasch erreicht werden konnte.

Wenn wir uns den Bedenken gegen eine Regelung nach dem Prinzip des Elternrechtes, so wie es in der Schulsprachenfrage in Kärnten sehr viele deutschsprachige Kärntner aufgefaßt wissen wollen, nicht verschließen konnten, dann deshalb, weil die Trennung der Kinder der Mehrheit von den Kindern der Minderheit auf die Dauer eine Methode, ein Übel sein müßte, das so lange nichts als Entzweiung und Haß erzeugt, als die Minderheit im Lande existiert. Wir verneinen die Minderheitenschule, die ein Ghetto der Kinder der Minderheit sein müßte, und wir schämen uns nicht, das zu sagen. Wir bejahen leidenschaftlich die gemeinsame Unterrichtung und Schulerziehung aller Kinder ohne Unterschied ihrer sozialen, konfessionellen, rassischen oder nationalen Bindungen. Das ist der Ausdruck der Auffassung, daß Unterschiede dieser Art ihre Träger nicht diskriminieren dürfen, daß vielmehr in der Vielfalt der Erscheinung der einzelnen der Reichtum der Gemeinschaft begründet ist, die sich aus diesen einzelnen zusammenfindet. Daher stehen wir auch gegenüber nationalen Fragen auf dem Boden des Bekenntnisprinzips, und es bedarf in dieser Hinsicht uns gegenüber keiner Belehrung und auch keiner Bekehrung. Sosehr man nämlich die Muttersprache als ein wichtiges Merkmal für die Zugehörigkeit eines Menschen zu einer nationalen Gemeinschaft betrachten kann, so ist sie doch nicht das einzige und schon gar nicht das entscheidende Merkmal dafür.

In Kärnten ist das nun so, daß es zwar sicher heute einige zehntausend Menschen gibt, deren Muttersprache das Slowenische ist, und zwar die slowenische Mundart des Landes, nicht die slowenische Hochsprache, was im übrigen keinen Unterschied zur Situation der deutschsprachigen Kärntner ausmacht, denn ihre Muttersprache ist zunächst auch nicht die deutsche Hochsprache, sondern die Mundart, welche sie von den Müttern lernen. Während es aber selbstverständlich

ist, daß die einen Deutsch sprechen, wird oft mit großer Leidenschaft, mit einer Leidenschaft, die anderen Dingen besser nützen würde, bestritten, daß die anderen Slowenisch reden. Das grenzt oft an Haarspalterei, was da betrieben wird. Die Sprecher der Slowenen stellen sich nun auf den Standpunkt — von ihnen aus gesehen ist es irgendwie sogar verständlich —, daß alle Kärntner mit slowenischer Muttersprache und slowenischer Abstammung Slowenen zu sein haben. Sie möchten alle in das Kollektiv ihrer nationalen Gemeinschaft hineinzwängen. Ein großer Teil dieser Menschen, nämlich jener Menschen, die Slowenisch in Kärnten als Muttersprache haben, sagt aber von sich selber, daß sie nicht Slowenen sind. Das ist in sprachlichen Mischgebieten auch anderswo so.

Dafür gibt es verschiedene Ursachen, die meistens zusammen in dieselbe Richtung der Entwicklung des nationalen Bewußtseins wirken. Wenn die slowenische Minderheit mit dieser Tatsache unzufrieden ist, so ist das an und für sich keine verwerfliche Haltung, und das ist auch keine Entscheidung. Wesentlich ist die Antwort auf die Frage, ob die Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten loyale Bürger der österreichischen Republik sein wollen und sein können. Die Antwort auf diese Frage wird umso leichter positiv ausfallen können, je wohler sich diese Minderheit in Österreich fühlen kann, und jede Lösung von Problemen des Lebens der Minderheit und des Zusammenlebens der Minderheit mit der Mehrheit muß daher nach bestem Wissen und Gewissen so sein, daß Konflikte möglichst vermieden werden, welche die restlose politische Integrierung einer Minderheit erschweren oder gar verhindern könnten.

Die Frage nach der Bereitschaft, loyal zum österreichischen Staat zu stehen, müßte man im übrigen leider immer auch noch an bestimmte Kreise der deutschsprachigen Bevölkerung unseres Landes richten. Der Wille des einzelnen und der Gruppe, in der er insbesondere seinem Gefühl nach zu leben glaubt, sich zu einem Staat als seiner politischen Gemeinschaft vorbehaltlos zu bekennen, hängt eben nicht allein und nicht bei allen Menschen von einer staatspolitisch positiven oder negativen Tradition ab. Er wird gestützt oder untergraben durch die Verhältnisse, die der Mensch im Staate vorfindet oder vorzufinden glaubt. Das politische, wirtschaftliche und soziale Klima in einem Lande ist sehr entscheidend für das, was an Gesinnung unter den Menschen zu wachsen vermag. Und das gilt nicht zuletzt gerade für jene Menschen, die zu einer Minderheit gehören.

Daher ist es so wichtig, auch für die Slowenen in Kärnten jene Bedingungen zu sichern, unter denen, wenn auch widerstrebend, das Bewußtsein entstehen kann, nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern Österreicher zu sein. Da wir zweifellos Ursache haben, das zu wünschen, müssen wir auch die Geduld aufbringen, die Dinge immer wieder so zu gestalten, wie sie sein müssen, um diese Entwicklung nicht von uns aus zu stören. Leider mangelt es daran noch da und dort, obwohl nunmehr doch wirklich nicht mehr davon gesprochen werden dürfte, daß die deutschsprachige Mehrheit in Kärnten durch die gesetzliche Regelung der Rechte der Minderheit auf dem Gebiete des Pflichtschulwesens in ihren Rechten beeinträchtigt werde. Das Gesetz bietet nicht die geringste Handhabe dafür, Kinder wider den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter zum Erlernen der Sprache der slowenischen Minderheit oder zur Teilnahme an dem slowenischen oder an dem zweisprachigen Unterricht zu verhalten! Es wird den deutschsprachigen Eltern keine wenn auch noch so geringfügige administrative Ungelegenheit bereiten. Nicht für die Kinder der Mehrheit wird eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter darüber notwendig sein, wenn sie nicht am zweisprachigen oder am slowenischen Unterricht teilnehmen dürfen, sondern die der Minderheit angehörenden Eltern müssen eine Erklärung abgeben, wenn ihre Kinder an dem zweisprachigen oder am slowenischen Unterricht teilnehmen sollen. Sie müssen also die ihnen eingeräumten Rechte aktiv wahrnehmen. Daraus könnten allerdings schon Ungelegenheiten erwachsen, die zu vermeiden Pflicht aller sein muß, die guten Willens sind.

Die Minderheit hat keine besonderen Anlässe, davon zu sprechen, daß sie unterdrückt werde. Im allgemeinen dürfen wir wohl sagen, daß solche Behauptungen Propaganda sind. Aber die Minderheit ist im Lande auch nicht beliebt, und das erzeugt in ihr ein Mißtrauen, welchem man geduldig die Voraussetzungen nehmen muß, auch dann, wenn die Sprecher der Minderheit an beiden Gesetzen kein gutes Haar lassen.

Darin sind sie sich übrigens ganz und gar mit den Sprechern der deutsch-nationalen Kreise Kärntens einig, die nach wie vor Unzufriedenheit in der deutschsprachigen Bevölkerung schüren, indem sie nun im Zusammenhang mit dem Minderheiten-Schulgesetz Dinge behaupten, die alle nur nachteilig für die Mehrheit sein sollen. Sie reden davon, daß das sogenannte Elternrecht umgangen werden könne, sie verdächtigen nun sogar die Lehrer der Schulen im deutschsprachigen Kärnten der Partei-

lichkeit, sie sprechen von einer Abmeldung, obwohl das Wort „Abmeldung“ im Gesetz gar nicht vorkommt; es paßt ihnen nicht, daß jedes Kind in den in Frage kommenden Gebieten zweisprachigen oder den slowenischen Unterricht erhalten soll, sofern das seine Eltern so haben wollen, obwohl man bis zum vergangenen Herbst oft genug von denselben Leuten hören konnte, daß es ihnen nur um die Beseitigung des Sprachenzwanges zu tun sei und selbstverständlich jedes slowenische Kind die slowenische Sprache in der Schule sollte pflegen können. Sie behaupten auch, daß es slowenische Schulinspektorate geben werde — im Gesetz kommt dieser Ausdruck nicht vor, und auch die Mehrzahl ist nicht zu finden —, und zusammenfassend sagt man, es werde der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt und es sei überhaupt gefährlich — man höre und staune! —, Minderheitengesetze zu machen, die nur für die Slowenen gelten. Der Zustand, der bis vor einem Jahr vorhanden war, war ein Minderheitengesetz, das auch für die Deutschen gegolten hat, und das war unerträglich. Das ist nun beseitigt, und nun ist es nicht recht, daß man ein Minderheitengesetz macht, das nur für die Minderheit gilt. Alles, alles sei zum Schaden der Mehrheit angelegt.

Das sagen diese Leute nicht nur im Nationalrat — siehe stenographisches Protokoll der 85. Sitzung der VIII. Gesetzgebungsperiode —, sie sagen es auch draußen, sie reden so verantwortungslos, gehen dann weg und überlassen es anderen, die möglichen Folgen ihres Redens zu tragen. Der Verdacht ist nur zu begründet, daß man hinter wortreichen Wendungen und juristischen Spitzfindigkeiten andere Absichten verbirgt.

Das wird besonders deutlich bei der Stellungnahme dieser Kreise zur Regelung der Amtssprache bei Gericht bei den Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach. Da wird die unsinnige Behauptung aufgestellt, die den Slowenen eingeräumten Rechte gingen sogar über das hinaus, was für derartige Fälle im Völkerrecht verankert sei. Ich weiß nicht, was da drinnen steht in diesem Völkerrecht, von dem die reden; vermutlich wissen sie das selber nicht. Aber wenn es recht ist, meine Damen und Herren, daß ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer vor einem österreichischen Gericht in seiner Sprache aussagen darf und einen Dolmetsch erhält, dann ist es wohl nur billig, dieses Recht einem österreichischen Staatsbürger slowenischer Sprachzugehörigkeit ebenfalls einzuräumen. Denn mag er die deutsche Sprache auch beherrschen — die Gerichtssprache wird nicht sein Fach sein. (*Heiterkeit.*) Da sollte

man sich den Hinweis auf das Völkerrecht schon deshalb schenken, weil das Menschenrecht in dieser Situation bestimmt höher zu werten ist.

Wer die slowenische Sprache nicht gebrauchen will, wird dazu nicht genötigt werden können. Keinem Angehörigen der Mehrheit ist daher irgend etwas von seinem Recht genommen worden.

Es mag nun wohl so sein, daß sich bei der Durchführung beider Gesetze objektive Mängel herausstellen werden, die man heute nicht kennt und nicht kennen kann. Das ist aber nichts Neues. Und die Durchführung wird auch nicht immer leicht sein; auch das ist keine Neuigkeit. Zwei Tatsachen sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert, die mit der Durchführung der Gesetze, insbesondere des Schulgesetzes, zu tun haben, aber in eigenen Gesetzen geregelt werden müssen. Es ist bis auf weiteres unmöglich, die Zahl der Angehörigen der Minderheit und ihre Streuung zuverlässig festzustellen. Das Minderheitenfeststellungsgesetz und dessen Durchführung soll diesen Mangel möglichst bald beheben. Und dem Lande Kärnten und den gesetzlichen Schulerhaltern werden zweifellos zusätzliche Kosten erwachsen. Man kann nicht verlangen, daß für die Einlösung von Verpflichtungen, die der Gesamtstaat im Interesse aller übernommen hat, ein Bundesland oder die in Frage kommenden Gemeinden die Kosten übernehmen. Dazu gehört auch ein möglicher Mehraufwand für eine notwendige Erhöhung des Personalstandes der Pflichtschullehrer in Kärnten. Kärnten darf erwarten, daß die gesetzliche Regelung dieser Frage durch den Bund dieser berechtigten Feststellung Rechnung trägt.

Im übrigen kann das beste Gesetz nur Normen aufstellen, die von Menschen durchzuführen sind. Der Geist, der dabei die Richtung und die Methode bestimmt, entscheidet darüber, ob die Normen ihren Zweck erfüllen. Wir Sozialisten hoffen, daß beide Gesetze im Sinne der erklärten Absicht des Gesetzgebers gehandhabt werden und damit endlich jene Voraussetzungen schaffen, welche nach menschlichem Ermessen geeignet sind, in Kärnten die nationale Frage im Geiste der Verständigung, der Freundschaft und des Friedens zu lösen, sodaß jeder Kärntner, gleich welcher Zunge und welchen nationalen Bekenntnisses, in diesem schönen Lande nicht nur seine Heimat sehe, sondern ein ungeteiltes Kärnten im Verbands der Länder unserer österreichischen Republik für alle Zeiten als Selbstverständlichkeit betrachten möge! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung (S. 3462) wird einstimmig angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden (EGVG.-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Porges: Hohes Haus! Im Jahre 1925 hat die damalige Gesetzgebung nach langen Vorberatungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geschaffen. Weiter wurde damals ein Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ausgearbeitet, das im wesentlichen zum Inhalt hat, von welchen Verwaltungsorganen die einzelnen Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind. Es erfolgte damals nicht mehr eine Katalogisierung, welches Verfahren von der einzelnen Behörde anzuwenden ist, sondern umgekehrt eine Katalogisierung, bei welchen Behörden diese Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden waren. Das war ein bedeutsamer, wesentlicher Fortschritt zur Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Mehr als drei Jahrzehnte steht also nun das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in Kraft. In dieser Zeit bis zum heutigen Tage haben sich große Änderungen ergeben. Zu berücksichtigen ist hier in erster Linie, daß zur Zeit der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich durch die Annexion vom März 1938 reichsdeutsche Vorschriften anzuwenden waren und daß in dieser Zeit auch neue

Behörden und Dienststellen errichtet worden sind. Nach 1945 erfolgte auch durch die österreichische Bundesgesetzgebung die Erlassung wesentlicher Gesetze als Sondergesetze, die auch wieder das Verfahren für das betreffende Gesetz gesondert geregelt haben. Außerdem sind seit dieser Zeit auch wieder viele neue Verwaltungsbehörden entstanden.

Die Bundesregierung hat nun dem Parlament einen Gesetzesentwurf über die Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen übermittelt, wodurch den seit 1925 eingetretenen Änderungen Rechnung getragen werden soll. Schon aus dem Titel ergibt sich der Charakter des Gesetzes. Der Titel lautet: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden. Meine Damen und Herren! Das heißt, daß dieses Gesetz in eine Reihe von Rechtsgebieten eingreift, auf diese Bezug nimmt. Die juristische Arbeit, die hier von den Fachleuten geleistet werden mußte, um alle Rechtsgebiete, die mit diesem Gesetz zusammenhängen, ebenfalls in Betracht zu ziehen, ist sehr minutiös, sehr intensiv gewesen.

Ich möchte nun einzelne, besonders wichtige Bestimmungen kurz streifen.

Im Artikel I heißt es:

„(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz ... auf das behördliche Verfahren ...“. Nun werden die Behörden aufgezählt.

Unter B werden die Behörden aufgezählt, auf die das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz im vollen Umfang, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme einiger Paragraphen Anwendung finden.

Nach C findet nur das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auf eine Reihe von Behörden Anwendung.

Unter D sind die Behörden angeführt, auf die das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet; dessen § 64 jedoch nur, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Unter E wird festgelegt, wo nur das Verwaltungsstrafgesetz Anwendung findet.

Meine Damen und Herren! Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist hier eine Reihe von wesentlichen Änderungen vorgenommen worden. Ich muß überhaupt feststellen, daß dankenswerterweise im Anhang zu der Regierungsvorlage eine genaue Gegenüberstellung des geltenden und des nun vorgesehenen Gesetztextes enthalten ist, sodaß eine kurze Überprüfung und ein kleiner Blick genügt, um sich über die hier vollzogenen Änderungen zu informieren.

Ich möchte weiter auf den Artikel 2 hinweisen, in welchem eine sprachliche Ungenauigkeit richtiggestellt wird. Es heißt hier: „Wo im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Verwaltungsorgane zu verstehen ...“.

Und nun, Hohes Haus, jene Rechtsgebiete, in welche dieses Gesetz eingreift. Hier werden genannt: Im Artikel 3 das Denkmalschutzgesetz, im Artikel 4 das Hochschul-Organisationsgesetz, im Artikel 5 analog dazu das Akademie-Organisationsgesetz, im Artikel 6 das Arbeitslosenversicherungsgesetz, im Artikel 7 das Arbeitsinspektionsgesetz, im Artikel 8 das Kollektivvertragsgesetz und im Artikel 9 das Finanzstrafgesetz. Diese kurze Aufzählung soll nur ein Hinweis sein, in welche Rechtsgebiete nun die neuen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren überall eingreifen.

Im Artikel 14 sind nun die Vollzugsbestimmungen enthalten, die auch sehr umfangreich sind, weil ja das Gesetz eine Reihe von Fachministerien betrifft und diese mit dem Vollzug betraut sind. So ist im Artikel 14 bestimmt, daß die Vollziehung der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes der Bundesregierung obliegt, die Vollziehung des Abschnittes II obliegt hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 dem Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich der Artikel 6 bis 8 dem Sozialministerium, hinsichtlich des Artikels 9 dem Finanzministerium und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesregierung.

Mit diesem Gesetz, meine Damen und Herren, ist ein erster Schritt getan, um das Verwaltungsverfahren in Österreich auf eine neue, ich möchte sagen österreichische Grundlage zu stellen, und damit ist dem österreichischen Rechtsleben ein außerordentlicher Dienst erwiesen worden.

Nun sind aber noch nicht alle Verwaltungsgebiete in diesem Gesetz geregelt, und der Nationalrat sah sich daher veranlaßt, in zwei EntschlieBungen noch auf zwei Verwal-

tungsgebiete hinzuweisen, in welchen eine künftige Regelung in absehbarer Zeit dringend nötig erscheint.

In der EntschlieBung 1 wird die Bundesregierung aufgefordert, so bald als möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, durch den klargestellt wird, welche von den Aufgaben, die den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und den Trägern der Sozialversicherung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes obliegen, mit behördlichen Mitteln wahrzunehmen sind. Das heißt also, daß auf dem Verwaltungsgebiet der Berufsvertretungen, also der Arbeiterkammern, und der Sozialversicherungsträger noch Bestimmungen und Verfahrensregelungen notwendig sind, die in dieser EntschlieBung von der Bundesregierung gefordert werden. Es steht hier auch noch, daß die Regierung aufgefordert wird, an die Länder die Einladung zu richten, für die in ihren Gesetzgebungsbereich fallenden Angelegenheiten dieselben Klarstellungen zu treffen.

In der zweiten EntschlieBung heißt es unter anderem: „Neben einzelnen österreichischen Rechtsvorschriften gelten hier noch immer Teile der deutschen Reichsabgabenordnung. Unter Hinweis auf die Gefahren, die mit diesem Rechtszustand insbesondere für die Rechtssicherheit verbunden sind, fordert der Nationalrat die Bundesregierung auf, ihm ehestmöglich den Entwurf einer umfassenden Regelung des behördlichen Verfahrens im Bereich der Abgabenverwaltung vorzulegen.“ Also auch hier ist noch ein Verwaltungsgebiet, das einer zukünftigen Regelung harret.

Meine Damen und Herren! Ich bin nun durch einen Beschluß des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt, heute hier den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, das heißt, keinen Einspruch zu erheben. Ich beantrage überdies, daß der Bundesrat den von mir jetzt skizzierten beiden EntschlieBungen des Nationalrates ebenfalls beitrifft und ihnen seine Zustimmung gibt.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden EntschlieBungen werden einstimmig angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich darf den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, Nationalrat Proksch, herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir gelangen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung: Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hohes Haus! Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, hat nicht in allen seinen Bestimmungen den Erfordernissen entsprochen, und so wurden verschiedene Wünsche nach Abänderung und Ergänzung des Gesetzes laut. In der Folge sind dem Ausschuß für soziale Verwaltung zwei Initiativanträge zur Beratung zugewiesen worden. Die beiden Anträge wurden im Zuge der Beratung zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf zusammengefaßt und dem Nationalrat am 18. März 1959 zur Beschlußfassung vorgelegt und auch beschlossen.

Eine Änderung bezieht sich auf die Befreiung von der Pflichtversicherung für Personen, deren Versorgung in ausreichendem Maße anderweitig sichergestellt ist. Die dafür notwendigen Ergänzungen wurden in § 3 Abs. 1 durch Anfügung der Z. 4 und 5 vorgenommen. Es wird hier der Personenkreis erweitert, der unter die Ausnahme fällt; und ebenso sind hier die Bestimmungen enthalten, die eine Ausnahme ermöglichen. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Durch die Änderung des § 3 Abs. 2 wird klargestellt, daß die Ehegattin, welche gemeinsam mit dem Ehegatten den Betrieb führt, auch dann von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, wenn auf den Ehegatten für die Ausnahme von der Pflichtversicherung nicht nur die Gründe des § 3 Abs. 1 zutreffen, sondern auch wenn er auf Grund seines Antrages nach den Übergangsregeln des § 171 von der Pflichtversicherung in der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung befreit ist.

Im § 4 Abs. 1 Z. 1 tritt durch eine Abänderung eine Verbesserung insofern ein, daß Personen schon unter die Versicherungspflicht fallen, wenn die Voraussetzungen für sie durch mindestens acht Monate gegeben

sind, während nach den alten Bestimmungen die Versicherungspflicht erst eingetreten ist, wenn die Voraussetzung für sie durch mindestens neun Monate gegeben war.

Im § 5 wird durch Anfügung des Absatzes 4 bestimmt, daß den Witwen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Jahre fortgeführt haben, die Pflichtversicherungszeiten, die sich der verstorbene Ehegatte in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erworben hat, zu den Pflichtversicherungszeiten aus der eigenen Pensionsversicherung hinzugerechnet werden.

Im § 11 Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Meldepflicht abgeändert. Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, müssen nicht mehr wie bisher jährlich bis zum 31. März über die im vorangegangenen Jahr der Pflichtversicherung unterliegenden Personen beim Versicherungsträger Meldung erstatten, sondern nur dann, wenn sich innerhalb des Kalenderjahres Veränderungen in dem betreffenden Personenkreis ergeben haben.

Wird ein Betrieb übergeben, so hat der Übernehmer binnen einem Monat nach dem Tag der Übernahme dies dem Träger der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zu melden.

Durch Einfügung der Worte „vor dem 1. April 1959“ nach dem Wort „Zeiten“ im § 60 Abs. 1 Z. 3 wird festgelegt, daß der 1. April 1959 als der Zeitpunkt angesehen wird, von dem an eine Behinderung der Versicherten wegen Verfolgung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen nicht mehr angenommen werden kann.

In § 63 Abs. 4 sind die Bestimmungen über die für die Erfüllung der Wartezeit notwendigen Versicherungsjahre enthalten. Es wurde jedoch als unbillige Härte empfunden, daß Personen, die infolge von Kriegseinwirkung oder Maßnahmen einer Besatzungsmacht zeitweise gehindert waren, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, den Nachweis für die Erfüllung der Wartezeit innerhalb des Rahmenzeitraumes nicht erbringen konnten und daher benachteiligt waren. Diese Härte wurde durch die Erweiterung des Rahmenzeitraumes für den im neu eingefügten Absatz 5 Z. 1 und 2 angeführten Personenkreis beseitigt.

Weiters wird im § 69 festgehalten, daß dem überlebenden Ehegatten nur jene Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten hinzuzurechnen sind, die dieser während des Bestandes der Ehe erworben hat.

Zwei dem § 69 neu hinzugefügte Sätze nehmen Bezug auf die Hinzurechnung von Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten, die unabhängig davon vorgenommen werden kann, ob die Witwe den Betrieb drei Jahre

weiterführt, wenn sie auf Grund des § 3 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreit war. Im dritten Satz dieses Paragraphen wird festgehalten, daß keine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten erfolgt, wenn die Witwenzuschußrente in Anspruch genommen wird.

Durch Ergänzung des § 71 Abs. 1 wird die Frage geregelt, in welchem Fall die Witwe den Betrieb auch bei Inanspruchnahme der Witwenzuschußrente weiterführen darf.

Da Landesstellen mit eigenen Landesstellenausschüssen bei der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nicht vorgesehen sind, soll auf Grund textlicher Änderungen der §§ 143, 145, 150 und 157 die Möglichkeit, bei Bedarf Rentenausschüsse zu bilden, dadurch geschaffen werden, daß die Versicherungsanstalt ermächtigt wird, in ihrer Satzung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. § 157 enthält die Bestimmungen über den Aufgabenkreis des Rentenausschusses beziehungsweise der Rentenausschüsse.

Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Befreiung von der Versicherungspflicht im § 171 wird um ein Jahr bis 31. Dezember 1959 verlängert. Ebenso wird die Fristverlängerung bezüglich der Übergangsbestimmungen für den Beitritt zur Selbstversicherung vom 31. Dezember 1958 auf 31. Dezember 1959 verfügt.

Im § 174 sind alle Bestimmungen über den Anspruch auf Übergangsrenten enthalten.

Der Nationalrat hat dann noch auf Grund eines gemeinsamen Antrages eine Abänderung des § 174 Abs. 2 beschlossen. Dadurch, daß es im zweiten Absatz nunmehr anstatt „45. Lebensjahr“ „40. Lebensjahr“ heißt, tritt eine Erleichterung für die Erlangung der Übergangswitwenrente in den Fällen ein, in denen der Ehegatte vor dem 1. Juli 1958 gestorben ist und die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 40. Lebensjahr überschritten hat.

§ 177 Abs. 1 behandelt jene Fragen, welche die Bestimmungen betreffen, die auf die Übergangsrente anzuwenden sind.

Abs. 2 besagt, daß bei der Anwendung des § 60 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 6 bei Übergangsrenten an Stelle des Stichtages der Tag der Antragstellung zu treten hat. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Artikel II enthält die Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn. Durch den Absatz 4 dieses Artikels besteht die Möglichkeit, daß über bereits entschiedene Leistungsansprüche ein neues Feststellungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn dies vom Anspruchswerber bis zum 30. Juni 1960 begehrt wird.

Im Artikel III ist festgehalten, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Schreiner: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Bereits im Jahre 1948 haben Vertreter des Bauernbundes die Forderung aufgestellt, auch für die bäuerliche Bevölkerung eine Altersversicherung einzuführen. In zahlreichen Versammlungen, Sitzungen und Verhandlungen wurde über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Bauernrenten beraten und aufgeklärt. Am 18. Dezember 1957 ist im Parlament schließlich das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz beschlossen worden.

In einer Besprechung einer Ortsbauernschaft im Hausruckviertel in Oberösterreich sagte einmal ein Bauer zu mir: „Wenn unsere Zeit sicherer wäre, dann brauchten wir die Versicherung nicht!“ Dieser Ausspruch hat zum Teil seine Richtigkeit. Es gab einmal eine Zeit, in der der Bauer mit gleicher Mühe und mit gleichem Fleiß die gleichen Erfolge erzielen konnte wie seine Mitbürger in anderen Berufen.

Seither haben Technik und Industrie die Verhältnisse geändert. Sie haben auch den Bauern große Fortschritte, aber noch größere Schwierigkeiten gebracht. Auch die Landwirtschaft erzeugt heute in vielen Sparten mehr als früher. Die betriebsnotwendigen Ausgaben des Bauern übersteigen aber zum Teil noch weit die Einnahmen aus der erhöhten Produktion. So ist die Landwirtschaft trotz des Fortschrittes gegenüber anderen Wirtschaftszweigen ins Hintertreffen gekommen, und es bleiben ihre Einnahmen trotz der längeren Arbeitszeit weit zurück.

Durch eine gesunde Sozialgesetzgebung für die Landwirtschaft sollen viele zehntausende Bauern einen teilweisen Ausgleich für andere Nachteile erfahren, und zwar einerseits dadurch, daß sich auch der Staat an diesen sozialen Einrichtungen finanziell beteiligt, und andererseits dadurch, daß die Beiträge, welche die Landwirtschaft selber zu entrichten hat, sozial gestaffelt sind, das heißt, daß der kleinere

Besitzer wesentlich weniger einzuzahlen hat und das gleiche herausbekommt wie sein besser bemittelter Standeskollege, der einen wesentlich höheren Beitrag zu leisten hat. Dieser soziale Ausgleich, den zum Unterschied von anderen Ländern die österreichische Landwirtschaft durchgeführt hat, ermöglicht, daß sich auch der kleinere Bauer mit geringen Beiträgen eine Rentenversicherung leisten kann.

Die Notwendigkeit der Zuschußrente zur Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse von vielen zehntausenden Altbauern zeigt sich auch in den vielen Rentenanträgen, die seit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gestellt wurden. Bis heute sind bereits über 110.000 Rentenanträge eingereicht worden. Die Bearbeitung der Zuschußrentenanträge wurde sofort in Angriff genommen und wird weiterhin verstärkt betrieben. So konnten bis heute schon über 50.000 Rentenanträge positiv erledigt werden, wodurch bis Ende Februar 1959 rund 98 Millionen Schilling an mehr als 50.000 Zuschußrentner zur Auszahlung gebracht wurden.

Auch mit der Erfassung aller nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen wurde gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen. Bisher wurden 320.000 versicherungspflichtige Personen gemeldet. Bereits 262.000 Beitragsvorschreibungen wurden an jene Personen, deren Versicherungspflicht klargestellt ist, versendet.

Für die Versicherungspflichtigen und für die Rentenwerber ergeben sich aus dem neuen Gesetz vielerlei Fragen, zu deren Klärung zahlreiche Sprechstage von den zuständigen Stellen abgehalten werden. Viele Interessenten, die diese Sprechstage besuchen, können durch entsprechende Aufklärung vor Nachteilen bewahrt werden.

Allerdings wurden durch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz nicht alle Hoffnungen und berechtigten Wünsche erfüllt. Bei der praktischen Anwendung des Gesetzes stellten sich bald Härtefälle heraus, die bei der Textierung und Beratung des Gesetzes noch nicht vorausgesehen werden konnten. Der Bauernbund ging daher sofort nach Wirksamwerden des Gesetzes daran, die praktischen Erfahrungen zu sammeln, auftretende Härtefälle aufzuzeichnen und entsprechende Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Wie schon seinerzeit bei den Besprechungen und bei der Beschlußfassung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ergriffen auch bei der notwendigen Änderung des Gesetzes Bauernvertreter die Initiative,

Schon im Dezember 1958 brachten Bauernbundabgeordnete einen Antrag auf Änderung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ein. Zwei Monate später stellten auch sozialistische Abgeordnete einen Novellierungsantrag. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) In der Folge waren die Bauernvertreter unentwegt bemüht, die Novellierung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes so schnell wie möglich zu erreichen, und so konnte am 18. März 1959 die erste Zuschußrentenversicherungsgesetz-Novelle im Nationalrat beschlossen werden.

Das Kernstück der Novelle bildet die weitgehende Verbesserung des Rechtes der Übergangsrente. Dadurch, daß nunmehr auch die Kriegszeit als Wartezeit zählen, sowie durch die Einführung von sogenannten neutralen Zeiten werden wohl die meisten Härtefälle bei der Übergangsrente beseitigt. Unter neutralen Zeiten sind vor allem die Zeiten des Ausgedingtes bis zur Erreichung des Rentenalters zu verstehen, wenn die Übergabe des Betriebes an ein Kind, Wahlkind, Enkelkind und so weiter erfolgte. Diese Zeiten haben die Wirkung, daß sich die Zeiträume der letzten 20 beziehungsweise 40 Kalenderjahre vor Erreichung der Altersgrenze um eben diese Zeiten verlängern. Das bedeutet praktisch, daß alle Personen, die vor der Übergabe — ohne Rücksicht auf das Alter im Zeitpunkt der Übergabe — wenigstens 15 Jahre versicherungspflichtig tätig waren, in den Genuß einer Altersrente gelangen können.

Aber auch die Bestimmungen über die Übergangsrenten wurden wesentlich günstiger gestaltet. Hier wurde vor allem die unverständliche Härte, die darin bestand, daß dann, wenn der Ehegatte vor Erreichung des 60. Lebensjahres gestorben ist, keine Witwenrente gebührt, beseitigt. Nunmehr erhalten alle Witwen, die zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bereits das 40. Lebensjahr überschritten haben, unabhängig vom erreichten Lebensalter des verstorbenen Gatten eine Rente, wenn der verstorbene Gatte in den letzten zehn Kalenderjahren vor dem Tode wenigstens fünf Jahre hindurch versicherungspflichtig beschäftigt war.

Durch die Novelle wurden auch nicht unwesentliche Änderungen bei den Bestimmungen über die Weiterversicherung sowie über die Fortführung des Betriebes durch die Witwe beziehungsweise durch den Witwer vorgenommen.

Die Novelle befaßt sich weiter mit dem Kreis der versicherungspflichtigen Personen. In Zukunft werden Bezieher einer Altersrente nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehungsweise dem Gewerblichen Selbstän-

digen-Pensionsversicherungsgesetz, soweit diese Rente eine bestimmte Höhe erreicht, von der Versicherungspflicht nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz ausgenommen sein.

Ebenso wurden die Fristen für die Selbstversicherung und für die Befreiungsanträge wegen bestehender Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 1959 verlängert.

Weiter sollen ab 1959 nicht mehr vollständige Betriebsmeldungen, sondern nur mehr Änderungsmeldungen erstellt werden, was eine besondere Erleichterung für die Bauern bedeutet, die diese Meldungen vorzunehmen haben.

Als besonders erfreulich ist festzuhalten, daß die leistungsrechtlichen Bestimmungen der Novelle rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft treten. Zur Geltendmachung dieser Rechte wurde eine genügend lange Antragsfrist, nämlich bis 30. Juni 1960, eröffnet; das heißt also, daß die auf Grund der bisherigen Bestimmungen abgelehnten Rentenansprüche neu eingebracht und überprüft werden können.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß bedauerlicherweise nicht alle Forderungen der bäuerlichen Vertreter berücksichtigt werden konnten. So wurde beispielsweise die Forderung auf eine Leistung für die Frau bei Erreichung des 60. Lebensjahres zurückgestellt; dasselbe gilt für die Einführung der Erwerbsunfähigkeitsrente und für die Krankenversicherung der Rentenempfänger. Auch ist es noch nicht gelungen, eine restlos zufriedenstellende Anrechnung der Militärdienstzeiten zu erreichen.

Im Zusammenhange mit den offenen Wünschen der Altbauern sei vor allem auf eine ganz besondere Härte hingewiesen, die sich im Zusammenhang mit der Zuschußrente für zahlreiche Kriegereltern ergibt, welche Auszügler auf Kleinbauerngehöften sind. Nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz können Kriegereltern nach ihren gefallenen Söhnen nur dann eine Elternrente bekommen, wenn ein Elternteil nicht mehr als 750 S und ein Elternpaar nicht mehr als 810 S Monateinkommen hat. Aus dem Kreis der Landwirtschaft konnten demnach nur die Auszügler von Kleinbauern für eine Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in Frage kommen. Alle übrigen mußten vom Anfang an abgewiesen werden, wenn sie Elternrentenanträge gestellt haben. Nun verlieren auch die Kriegereltern, die Kleinbauern sind, die Elternrente, weil sie eine Zuschußrente bekommen. Ein Erlaß des Sozialministeriums an alle Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen vom

20. November 1958, Zl. IV-134.106-15 a/58, sieht zwar in solchen Fällen einen sogenannten Härteausgleich vor, der aber lediglich von dem Grundsatz ausgeht, daß ein Elternrentner durch den Empfang der Zuschußrente nicht mehr verlieren darf, als er gewinnt. Das Ergebnis ist trotz Erlaß des Sozialministeriums praktisch so, daß der Staat diesen bedürftigen alten Menschen mit der einen Hand etwas gibt und mit der anderen Hand ebensoviel wegnimmt.

Wenn in diesem Zusammenhang im Interesse vieler Zuschußrentner der Kleinbauern eine Anregung gemacht werden darf, dann möchte ich den Vorschlag der Bauernvertretung wiederholen, demzufolge an Zuschußrentner von Kleinbauernanwesen bis zu 50.000 S Einheitswert die Kriegsopfereaternrente ohne Prüfung des Einkommens belassen werden soll. Es ist doch bekannt, daß die Übergabeverträge von Kleinbauernanwesen auf dem Papier oft ein recht gut lebensfähig erscheinendes Ausgedinge vorsehen, das aber in Wirklichkeit vom Besitznachfolger praktisch nicht geleistet werden kann und auch nicht geleistet wird, weil der junge Besitzer mit seiner Familie in vielen Fällen oft selber nicht vom Ertrag des kleinen Anwesens ausreichend leben kann.

Der Vorschlag der Bauernvertretung, den genannten Zuschußrentnern die Kriegsopfereaternrente ohne Prüfung des Einkommens zu belassen, hat daher volle Berechtigung und stellt eine besondere soziale Dringlichkeit dar.

Desgleichen möge für die Zuschußrentner von Kleinbauernanwesen mit mehr als 50.000 S Einheitswert die grundsätzliche Möglichkeit der Beibehaltung der Kriegsopfereaternrente gegeben werden, und zwar dadurch, daß für diesen Personenkreis bei der Behandlung der gegenständlichen Frage eine Prüfung der Einkommensverhältnisse angeordnet wird. Es wird sich dabei auch in vielen dieser Fälle herausstellen, daß ihr Einkommen unter der im Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehenen Grenze liegt. Es ist bedauerlich, daß die Auszügler der Kleinbauernanwesen, die ihre Söhne im Krieg verloren, von der Zuschußrente praktisch nichts haben und sich daher umsonst auf eine Besserung ihrer dürftigen Lebensverhältnisse gefreut haben. Die gleiche Härte trifft auch nicht wenige ehemalige Klein-gewerbetreibende, die ihre Söhne im Krieg verloren haben.

Trotz der aufgezeigten Härten und Mängel muß anerkannt werden, daß mit der Novellierung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ein weiterer Schritt getan wurde, um den Bedürfnissen der alten Bauern besser zu entsprechen, ohne daß dadurch eine Erhöhung der Einzahlung notwendig wird,

Namens der Fraktion der Österreichischen Volkspartei darf ich daher dem Hohen Hause empfehlen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu verweigern. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Es ist inzwischen der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten im Hause erschienen. Ich darf ihn namens des Bundesrates herzlich begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weiterhin ist zum Worte gemeldet Herr Bundesrat Bezucha. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Bezucha: Hohes Haus! Durch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz 1957 ist die bäuerliche Bevölkerung Österreichs, sind die selbständig Tätigen in der Landwirtschaft erstmalig in die österreichische Sozialversicherung einbezogen worden. Es handelt sich hierbei um einen beträchtlichen Teil des österreichischen Volkes; sind doch in der Pflichtversicherung rund 300.000 Versicherte erfaßt, was mit den Angehörigen sicherlich einen Personenkreis von rund 600.000 Menschen darstellt.

Bis jetzt wurden bereits 110.000 Rentenanträge gestellt — um rund 20.000 mehr, als im Entwurf zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz angenommen wurde —, was wiederum einen Personenkreis von beiläufig 160.000 bis 170.000 Menschen darstellt. Diese große Zahl von Menschen, die nun von diesem Gesetz erfaßt ist, bezeichnet den Umfang und die soziale Bedeutung dieses Gesetzes, das als einmalige gesetzliche Maßnahme in der landwirtschaftlichen Sozialgesetzgebung anerkannt ist und auch im Ausland großes Interesse hervorgerufen hat; was wiederum bedeutet, daß auch im Ausland eine landwirtschaftliche Sozialgesetzgebung aktuell ist.

Von den bisher eingebrachten 110.000 Rentenanträgen sind seitens der Anstalt bis jetzt rund 50.000, also zirka die Hälfte, positiv erledigt. Im Zuge der Bearbeitung dieser Rentenanträge wie auch der Handhabung der Pflichtversicherung haben sich große Mängel und Unklarheiten und Auslegungsverschiedenheiten zu diesem Gesetze ergeben, was bei der Erstmaligkeit eines solchen Gesetzes wohl vorauszusehen war, sodaß gewisse Abänderungen und Ergänzungen notwendig geworden sind. Dieser Notwendigkeit trägt die vorliegende Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz Rechnung. Die Novelle wurde aus zwei vorgelegten Initiativanträgen erarbeitet. Frau Bundesrat Muhr hat als Berichterstatterin über diese Novelle sehr ausführlich und umfassend referiert, und auch mein Herr Vorredner hat sich mit den einzelnen Punkten der Novelle ausführlich befaßt.

Es ergibt sich daraus, daß die Novelle mehr rein formalrechtlichen und verwaltungstechnischen Sinn hat, Änderungen und Ergänzungen in Fragen der Pflichtversicherung und Behandlung der Rentenansprüche beinhaltet. Die Notwendigkeit der Novellierung ist auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in der formalen Auswirkung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes jedenfalls begründet, und es ist sehr zu begrüßen, daß das österreichische Parlament noch in seiner vorletzten Sitzung den Beschluß zur Novellierung dieses Gesetzes gefaßt hat.

Durch diese Novelle wird somit eine Reihe von Unklarheiten und von umstrittenen Fragen in der Pflichtversicherung geklärt, aber auch auf dem Rentensektor werden gewisse Voraussetzungen geschaffen, die eine fortlaufende und rasche Erledigung der noch offenen rund 50.000 bis 60.000 Rentenanträge ermöglichen.

So begrüßenswert diese Novelle auch in ihrer formalen Art ist, so bedauerlich ist es, daß eine Reihe überaus dringender sozialer Maßnahmen in diese Novelle nicht aufgenommen wurden, obwohl diese in einem Initiativantrag der Nationalräte Steiner und Genossen ausgearbeitet und enthalten waren. Hierüber wurde im Nationalrat sehr ausführlich gesprochen. Wenn ich diese Fragen auch noch behandle, so deshalb, weil sie schwere soziale Härten darstellen, die überwiegend die Armen und Kranken treffen.

Da ist vor allem die Frage des Krankenschutzes für den Rentner. Den Pflichtversicherten eröffnet das Stammgesetz Möglichkeiten, Krankenschutz in Anspruch zu nehmen. Der Krankenschutz für den Rentner ist abhängig von der Zustimmung des Hauptausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Sozialministerium. Das Inkrafttreten eines Krankenschutzes für die Rentner nach § 7 des Stammgesetzes war in dem Initiativantrag meines Parteifreundes Steiner enthalten. Es konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, wonach diese Maßnahme auch in die Novelle aufgenommen worden wäre.

In der Debatte im Parlament ist zum Ausdruck gekommen, daß finanzielle Gründe für die Nichtaufnahme dieser Maßnahme entscheidend waren; es wurde ein Zwischenruf gemacht, daß die halbe Rente für den Krankenkassenbeitrag aufgehen würde. Hohes Haus! Von diesem Gesichtspunkt aus kann man nicht an die Behandlung solcher Fragen gehen. Hier geht es doch darum, daß für alte und arbeitsmüde Menschen, die zum Teil bereits krank sind und wegen ihres hohen Alters jedenfalls stark krankheitsanfällig sind, soziale Maßnahmen

3476

Bundesrat — 145. Sitzung am 3. April 1959

getroffen werden. Ich kann mir vorstellen, daß es alte Rentner gibt, die erst durch den Empfang der Zuschußrente in die Lage kommen, ärztliche Betreuung zu finden und notwendige Heilmittel zu kaufen, wofür gegebenenfalls die gesamte Rente aufgewendet werden muß. Jedenfalls ist aber jeder Krankheitsfall für den Rentner ein Schicksalsschlag, für den er seine Zuschußrente wird aufwenden müssen, obwohl der Sinn des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes doch darin gelegen ist, diese Zuschußrente zur Verbesserung seines Lebensunterhaltes im Alter zu verwenden.

Gleichgelagert sind die Fälle, die den Rentenanspruch für arbeitsunfähig gewordene Bauern betreffen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben. (*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.*)

Für alle diese Menschen, die kranken und arbeitsunfähigen, bedeutet die vorliegende Novelle eine große und bittere Enttäuschung, weil der Erwartung, daß für ihren sozialen Notstand Abhilfe geschaffen werde, nicht entsprochen wurde.

Ein weiteres Problem im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz sind die Kleinbauern und Pächter. Zugrunde gelegt ist diesem Gesetze, daß der die Wirtschaft übergebende Bauer zu seinem Naturalausgedinge die Zuschußrente erhält, damit er wirtschaftlich besser und unabhängiger gestellt ist. Nun gibt es in Österreich eine große Anzahl von Kleinstbauernbetrieben. Die Betriebszählung im Jahre 1951 hat 430.000 Betriebe ergeben, von denen etwas über 100.000 Kleinst- und Zwergbetriebe unter 2 Hektar sind. Wenn man diese ausnimmt, verbleiben immer noch rund 320.000, von welchen zirka ein Drittel Betriebe von 2 bis 5 Hektar Betriebsgröße sind.

Diese Bauern haben wenig Möglichkeiten, ihre Betriebe zu übergeben, weil der Übernehmer dieser Betriebe, insbesondere wenn er für die Übergabe noch ein Naturalausgedinge leisten muß, aus diesem Betrieb sein Auskommen nicht findet. Es bleibt also diesem alten Bauern nichts anderes übrig als weiterzuwirtschaften, wenn er auch dabei die Zuschußrente in Anspruch nimmt. Das ist dadurch gegeben, daß bis zu einer gewissen Grenze der Bemessungsgrundlage die Weiterbewirtschaftung des Betriebes ermöglicht ist.

Der alte Bauer muß also weiterwirtschaften, und die landwirtschaftliche Zuschußrente, die als Rente, als Altersvorsorge, anzusehen ist, verliert ihren Sinn, indem sie nun ein Betriebszuschuß wird. Auch das, meine Herren, ist ein sehr schwerer sozialer Notstand, dem unbedingt abgeholfen werden muß.

Noch ärger und noch schlechter daran sind die Pächter. Bei Auflösung des Pachtvertrages und Übergabe der Pachtgründe erhält der Pächter kein Naturalausgedinge, ihm verbleibt nur die Rente in einem Betrag von derzeit bis zu 200 S.

Alle diese Maßnahmen, alle diese Fragen sind im Initiativantrag der Nationalräte Steiner und Genossen enthalten und zur Sprache gebracht worden, aber es ist nicht möglich gewesen, in der Novelle diese für einen großen Teil der bäuerlichen Bevölkerung sehr bedeutsamen Maßnahmen unterzubringen.

Es ist uns bekannt, und es ist ja auch klar: finanzielle Erwägungen sind maßgeblich hierfür. Aber es handelt sich hier um einen Notstand bei alten, notleidenden Menschen, für die Vorsorge getroffen werden muß. Da kann und darf man nicht nur eine Schilling-Rechnung aufstellen, da soll doch auch das soziale Moment mit maßgeblich sein. Ich könnte mir schon vorstellen, daß es möglich wäre, auf dem einen oder anderen Gebiet Ausgabenersparnisse zu erreichen, die zu diesem Zweck verwendet werden könnten; allzuweit müßte man diesbezüglich nicht gehen.

Jedenfalls bedeutet für diese Vielzahl von Menschen die derzeitige Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz eine bittere Enttäuschung, weil sie nicht nur mit einer formalen Änderung des Gesetzes gerechnet haben, sondern damit, daß dem Sinne des Gesetzes Rechnung getragen und es ihnen ermöglicht wird, Renten in Anspruch zu nehmen, die entsprechend und dienlich sind.

Ich will im Namen der sozialistischen Parteilfraktion des Bundesrates zum Ausdruck bringen, daß wir dieser Gesetzesnovelle unsere Zustimmung geben: deswegen, weil die Novellierung berechtigt und notwendig gewesen ist, aber auch deswegen, weil wir hoffen, daß nach der formalen Novellierung dieses Gesetzes nun auch eine Novellierung materieller Art für die Armen und Alten in der Landwirtschaft in nächster Zukunft erreichbar sein wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. März 1959: Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. März 1959: Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 und 12 der Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies das

Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) und das

Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie.

Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) wurde am 20. Dezember 1957 durch die Regierungen von zwölf Staaten der OEEC — darunter Österreich — unterzeichnet. Es handelt sich bei der EUROCHEMIC um das erste internationale Unternehmen auf dem Gebiete der Atomenergie, das im Rahmen der Europäischen Kernenergie-Agentur (ENEA) der OEEC entstanden ist und vor allem industriellen Zwecken dienen wird. In den Aufarbeitungsanlagen der Gesellschaft sollen die in Reaktoren bereits verwendeten Kernbrennstoffe chemisch regeneriert werden, wobei in komplizierten Prozessen die bei der Kernspaltung in den Brennstoffelementen entstandenen Produkte vom unverbrauchten und wieder verwendbaren Uran getrennt werden.

Die immer zahlreicher werdenden Reaktorenanlagen im OEEC-Raum lassen die Errichtung der geplanten Anlage notwendig erscheinen. Diese wird mehrere Zwecke zu erfüllen haben: Sie wird zur Aufarbeitung der Brennstoffe aus Forschungs- und Versuchsreaktoren, für Forschungszwecke sowie zur Ausbildung von Fachpersonal dienen. Für die Errichtung der Anlage, die bereits im Jahre 1961 den Betrieb aufnehmen soll, wurde ein Gelände in der Nähe des belgischen Kernforschungszentrums in Mol ausgewählt.

Das Gemeinschaftsunternehmen wird die Form einer Aktiengesellschaft haben, wodurch die Beteiligung von Regierungen, öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen sowie auch von privaten Unternehmungen möglich sein wird.

Die Kosten der Anlage werden von den Fachexperten mit 12 Millionen Dollar beziffert; einschließlich der Betriebsausgaben und eines Reservekapitals von 1 Million Dollar werden sich die Gesamtkosten bis Anfang 1965 auf 20 Millionen Dollar belaufen. Das benötigte Kapital wird durch Ausgabe von 400 Aktien mit einem Nennwert von je 50.000 Dollar aufgebracht. Österreich wird hievon 20 Aktien übernehmen. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens sei auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Da der Gesellschaft eine Reihe von Privilegien eingeräumt werden soll, die in der österreichischen Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, ist das Übereinkommen als gesetzändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anzusehen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 19. März 1959 mit Mehrheit den Beschluß gefaßt, dem von der Bundesregierung vorgelegten Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) einschließlich der einen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Satzung gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Übereinkommen befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich darf die Berichterstattung für Punkt 12 anschließen.

Das Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie basiert auf einem Ratsbeschluß sämtlicher 17 OEEC-Staaten vom Dezember 1957, durch den die Schaffung einer Europäischen Kernenergie-Agentur (ENEA) beschlossen und gleichzeitig die Errichtung einer Sicherheitskontrolle vorgesehen wurde. Diese Sicherheitskontrolle hat zu gewährleisten, daß der Betrieb gemeinsamer Unternehmungen, die über Veranlassung oder mit Hilfe der

Agentur e richtet werden, sowie Materialien, Ausrüstungen und Dienstleistungen, die von der Agentur zur Verfügung gestellt werden, nicht militärischen Zwecken dienen.

Die Agentur ist gegenüber allen der Kontrolle unterliegenden Unternehmungen oder Einrichtungen berechtigt und verpflichtet, die Pläne aller Spezialausrüstungen und -einrichtungen einschließlich von Kernreaktoren zu prüfen, die für die chemische Aufarbeitung bestrahlten Materials anzuwendenden Verfahren zu genehmigen, die Führung und Vorlage von Betriebsaufzeichnungen und Berichte über den Fortgang der Arbeiten zu verlangen. Die Agentur ist weiter berechtigt und verpflichtet, in die Hoheitsgebiete der Vertragsregierungen Inspektoren zu entsenden.

Erstmalig ist dabei im Rahmen der OEEC bei einem Übereinkommen auch der deutsche Text neben dem französischen, englischen, italienischen und niederländischen authentisch.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens sei auf die E läuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Das Übereinkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der National at hat in seiner Sitzung am 19. März 1959 dieses Übereinkommen in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie einschließlich dem Protokoll über das errichtete Gericht gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung gleichfalls mit dem Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die gemeinsame Debatte über beide Punkte ein.

Zum Worte gemeldet ist Herr Bundesrat Professor Thirring. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. Thirring: Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit der sehr begrüßenswerten Gründung der EUROCHEMIC sollten die folgenden Feststellungen gemacht werden:

Jeder, der irgendwie mit der friedlichen Verwendung der Atomenergie zu tun hat, macht die Beobachtung, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung große Besorgnisse über gesundheitliche Schädigungen verbreitet sind. Das Wort „Radioaktivität“ ist das Schreckgespenst unserer Zeit geworden, und erst gestern bin ich wieder von einer Kollegin im Bundesrat gefragt worden, ob es gerechtfertigt sei, Millionen Schilling in die Anlagen von Seibersdorf zu investieren, wenn dort die Möglichkeit bestünde, daß radioaktive Stoffe in die Atmosphäre entweichen, und ebenfalls gestern hat mir gegenüber eine der großen medizinischen Kapazitäten unseres Landes die Besorgnis darüber ausgedrückt, daß man ja noch gar keine Erfahrungen darüber hätte, wie groß die Auswirkungen einer zwar schwachen, aber dauernd anhaltenden Bestrahlung sein würden.

Es fehlt meiner Ansicht nach die richtige Aufklärung darüber, daß, wie ich in mehreren Vorträgen und Referaten schon zu betonen Gelegenheit hatte, seit dem Bestehen organischen Lebens auf dieser Erde alle Lebewesen, Pflanzen, Tier und Mensch, dauernd einem bestimmten Ausmaß von radioaktiver Strahlung ausgesetzt sind, die zum Teil von der natürlichen Radioaktivität der Erdkruste, zum Teil von der aus dem Weltraum zu uns kommenden kosmischen Strahlung herrührt. Ernstliche Gefahren entstehen daher nur, wenn die aus der gegenwärtigen Beschäftigung mit der Atomenergie herrührende zusätzliche künstliche Strahlung merklich über das Niveau der natürlichen Strahlung hinauswächst. Es kommt also nicht auf das Ob, sondern auf das Wieviel an. Um viele tausendmal größer als die Zahl der Erkrankungen durch zusätzliche Radioaktivität ist die Zahl der schweren Leiden und Todesopfer durch Herzkrankheiten und Kreislaufstörungen, die zum Teil durch übermäßigen Salzgehalt unserer Nahrung erzeugt werden. Auch das gewöhnliche Kochsalz ist also in übergroßen Dosen und durch lange Zeit hindurch genossen ein schleichendes Gift. Man würde aber mit Recht jeden auslachen, der sagt, er traue sich nicht in einem bestimmten Gasthaus zu essen, weil er gehört hat, daß dort in der Suppe Spuren von Natriumchlorid gefunden wurden. Man merke sich also: Radioaktivität an sich besagt noch gar nichts, auf die Dosis kommt es an!

Von den Reaktoren, die gegenwärtig in Österreich in Bau sind, haben wir wegen ihrer relativ geringen Leistung nicht die geringste Gefahr zu befürchten. Von der zweiten Hälfte der sechziger Jahre an werden also in Österreich wohl auch Atomkraftwerke in

Betrieb stehen, und dann stehen wir vor dem gleichen Problem wie die Leiter der entsprechenden Unternehmungen des Auslands, nämlich vor der Aufgabe der Unschädlichmachung der Abfälle. Bei den Kohlenkraftwerken sind die Verbrennungsprodukte und Rückstände, nämlich Kohlensäure, Ruß und Asche, recht lästige und schmutzige, aber relativ harmlose Stoffe. Das Gegenstück dazu, nämlich die sogenannte Atommasche oder der Atomüll bei den Kernkraftwerken unterscheidet sich von der Kohlenasche in drei Punkten. Erstens: Die Atommasche macht gewichtsmäßig viel, viel weniger aus. Zweitens: Sie enthält aber sehr stark radioaktive Bestandteile. Und drittens: Sie enthält auch wirtschaftlich wertvolle Stoffe.

Das Problem der Unschädlichmachung der radioaktiven Bestandteile und der Aufarbeitung der wertvollen Bestandteile kann als technisch gelöst betrachtet werden. Aber die Prozedur erfordert große Anlagen, geschultes und verlässliches Personal und ist kostspielig. Es ist daher zweckmäßig, solche Aufbereitungsanlagen zu zentralisieren, und darum ist es zu begrüßen, daß die Errichtung einer gut ausgestatteten Anlage dieser Art im europäischen Raum rechtzeitig in die Wege geleitet wird. Wir können dem Land Belgien nur dankbar dafür sein, daß auf seinem Gebiet das als EUROCHEMIC bezeichnete Aufbereitungsunternehmen errichtet werden kann, das die unangenehmste und sozusagen schmutzigste und gefährlichste Teilaufgabe auf sich nimmt, die mit der Krafterzeugung aus Atomenergie zusammenhängt.

Von der technischen und wirtschaftlichen Seite her ist daher der in der Regierungsvorlage vorgesehene Errichtung der EUROCHEMIC durchaus zuzustimmen. Wir müssen uns allerdings darüber im klaren sein, daß hier eine Investition auf lange Sicht vorliegt. Wir müssen eine Million Dollar für die Teilnahme an einem Unternehmen auf den Tisch legen, dessen praktischer Wert für uns selbst erst ungefähr in einem Jahrzehnt so richtig zur Geltung kommen wird. Dennoch ist es in Ordnung, daß wir das tun, und ich möchte in diesem Zusammenhang nur noch einmal wie bei früheren Gelegenheiten mein Bedauern darüber ausdrücken, daß wir nicht schon lange auch hinsichtlich des Beitrittes Österreichs zum Europäischen Kernforschungsinstitut in Genf, dem CERN, die gleiche Weisheit an den Tag gelegt haben.

Im Namen meiner Fraktion beantrage ich die Annahme der Gesetzesvorlage. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die XIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die XIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Hofmann-Wellenhof: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten gibt ein anschauliches Bild über die Tätigkeit der österreichischen Delegierten bei den Vereinten Nationen. Dem Bericht sind 23 Anlagen angeschossen, welche die am 23. September 1958 vom Bundesminister Dr. h. c. Ing. Figl im Zug der Generaldebatte in der Plenarversammlung gehaltene Rede sowie die Erklärungen des österreichischen Vertreters in der Plenarversammlung und in den Kommissionen im vollen Wortlaut enthalten.

Wie der Bericht ausführt, wurde die österreichische Delegation wie in den Vorjahren vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Ing. Figl geführt. Als Delegierte nahmen unter anderen Abgeordneter zum Nationalrat Prinke und Bundesrat Dr. Koref an der Generalversammlung teil. Nach der Abreise des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten übernahm der Ständige Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen, Botschafter Dr. Matsch, die Leitung der Delegation.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 19. März 1959 den Bericht in Verhandlung und einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat in seiner heutigen Sitzung gleichfalls den Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die XIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen in Verhandlung genommen

und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

14. Punkt: Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1958

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1958.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof:** Meine Damen und Herren! Über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1958 liegt ein sehr eingehender Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten vor. Dieser Bericht schließt mit der Feststellung, daß zwar im verflochtenen Jahr keine spektakulären Ereignisse in Richtung auf die europäische Integration eingetreten sind, daß aber dennoch eine Fülle von Kleinarbeit geleistet wurde, die zu der Hoffnung Anlaß gibt, daß früher oder später die europäische Einigung Wirklichkeit werden wird.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 19. März 1959 den Bericht in Verhandlung gezogen und mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat in seiner heutigen Sitzung den Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1958 gleichfalls in Verhandlung genommen und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Reichl: Hohes Haus! Mit Fragen der Gemeindefinanzen haben wir die heutige Sitzung eingeleitet, mit Problemen des Europarates soll sie ausklingen. Wir haben ja in diesem Hohen Hause, vor allem in der zweiten Kammer des österreichischen Parlamentes, nicht allzu oft Gelegenheit, Themen globaler Natur zu diskutieren, da wir in erster Linie Vertreter unserer Bundesländer

sein sollen. Aber es ist nicht so, daß die Bundesländer mit Fragen der Außenpolitik nichts zu tun hätten. Denken wir nur an das Südtirol-Problem, wo eine Angelegenheit des Landes Tirol nicht nur zu einer österreichischen, sondern sogar zu einer bedeutenden europäischen Angelegenheit geworden ist. Und denken wir an die verschiedenen Bestimmungen des Staatsvertrages, wie etwa die Artikel 7 und 27, an deren Durchführung die einzelnen Bundesländer ein eminentes Interesse hatten oder haben.

Der Bericht des Herrn Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates und über die Generalversammlung der Vereinten Nationen gibt uns wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, österreichische Probleme von einer globalen und einer europäischen Perspektive aus zu betrachten.

Meine Damen und Herren! Seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages im Jahre 1955 haben wir Österreicher einen psychologischen Umwandlungsprozeß durchgemacht, der in vieler Hinsicht gesund war. So ist unser Staatsbewußtsein wesentlich prägnanter und fester geworden, als das in früheren Zeiten der Fall war. Soziologische Gruppen, die einst zum Kampf gegen den Staat angetreten sind, weil dieser ihre Lebensrechte nicht anerkennen wollte, sind heute Träger des Staatsgedankens geworden und sind von einem warmen Heimatgefühl für dieses neue Österreich durchdrungen. Die großen Ideale der Demokratie, wie Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und soziale Gerechtigkeit, sind zu einem Bestandteil des Unterbewußten vieler unserer Mitbürger geworden. Das sind Tatsachen, die wir alle mit einer gewissen Genugtuung registrieren.

Aber es gibt auch andere Tatsachen, die wir ebenfalls feststellen sollten. Dazu gehört die Illusion vieler unserer Mitmenschen, daß dieses neutrale Österreich mit dem Schicksal der anderen Staaten wohl kaum etwas zu tun hätte. Erst die amerikanische Rezession und das Inkrafttreten der 248 EWG-Artikel haben uns irgendwie diese Illusion zerstört. Es ist uns auf einmal mehr bewußt geworden, daß das europäische Schicksal auch unser Schicksal ist. Es ist auf einmal klarer geworden, daß die wirtschaftliche, daß die politische, daß die kulturelle Integration Europas nicht nur für die anderen, sondern auch für uns zu einer Notwendigkeit geworden ist. Denn wir alle leben in einem Zeitalter des Umbruches, in einem Zeitalter des Umbruches vom kleinräumigen zum großräumigen Denken, und das Wort Integration ist nicht nur ein europäisches Modewort, sondern eine markante Erschei-

nungsform unserer Zeit. Die Politiker und Historiker verstehen darunter das Zusammenwachsen kleinerer Einheiten zu größeren, in denen dann neue geschichtliche Triebkräfte und in denen dann neue geschichtliche Gesetzmäßigkeiten wirksam werden. Man könnte auch vom Werden höherer Einheiten aus niederen sprechen, wenn man mit der Begriffswelt der Biologie und der Psychologie operiert. Solche Integrations- und Wachstumsansätze haben nach 1945 das Weltbild wesentlich rapider verändert, als das in früheren Epochen der Geschichte der Fall war. Denken wir nur an die Ansätze zur Großraumbildung im Vorderen Orient oder an die vollzogene Großraumbildung im Fernen Osten. Denken wir daran, daß sich unsere Wissenschaft in kleinen Räumen nicht mehr entfalten kann, daß zum Beispiel Österreich für den Düsenflugverkehr bereits viel zu klein geworden ist. Ich erinnere mich an die AUA-Debatte, in der hier der Herr Bundesrat Dr. Kolb gesagt hat, daß sich ein Flugverkehr nur als rentabel erweist, wenn mindestens über mehr als 300 km geflogen wird. Ich erinnere mich an die Szene, die wir erlebt haben, als wir bei der Angelobung des Herrn Bundespräsidenten auf der Parlamentsrampe standen und die drei Düsenflugzeuge um das österreichische Parlament kreisten. Jeder von uns hat damals Angst gehabt, es könnte zu Grenzverletzungen gegenüber der Tschechoslowakei oder Ungarn kommen. (*Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! So bleibt also auch uns im neutralen Österreich letzten Endes nichts anderes übrig, als daß wir diese Tatsachen zur Kenntnis nehmen und daraus die Konsequenz ziehen.

Das Tragische in Europa ist aber nur, daß wir die Situation zwar richtig erkennen, daß aber niemand die Übergangsoffer für ein neues Europa auf sich nehmen will und daß wir nur dann bereit sind, ein Opfer zu bringen, wenn von außen eine immense Gefahr droht. Das war schon 1683 so, als die Türken vor Wien standen, und das ist leider auch heute noch so, und es ist sehr bezeichnend, daß die ersten Formen einer europäischen Integration erst in jener Zeit entstanden sind, als die Stalinsche Invasion zu einer Gefahr für ganz Europa geworden ist. Es ist bezeichnend, daß gerade damals verschiedene europäische Institutionen geschaffen wurden wie die OEEC, also die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die EZU und verschiedene andere Einrichtungen. Es werden am 5. Mai zehn Jahre sein, seitdem das Statut des Europarates in London unterzeichnet worden ist.

Diese europäischen Institutionen haben zweifellos viel geleistet im Laufe eines Dutzendjahres. Sie haben mitgeholfen, die Wäh-

lungsschwierigkeiten in der Nachkriegszeit in den einzelnen europäischen Ländern zu meistern, sie haben einheitliche Richtlinien für die Liberalisierung ausgearbeitet und sie haben die Wirtschaftswunderkinder der Nachkriegszeit produziert. Sicherlich hat sich nicht immer etwas Spektakuläres ereignet — ich habe den Ausdruck aus dem Bericht des Herrn Außenministers, ich muß gestehen, daß er uns allen sehr gut gefallen hat —, aber es ist doch viel Kleinarbeit geschehen.

Aus dem Schoße dieser Institutionen ist der Gedanke einer europäischen Sozialcharta und der Gedanke einer Menschenrechtskonvention hervorgegangen. Bedeutende Kulturabkommen und nicht unbedeutende Erleichterungen der Grenzformalitäten haben diesen Institutionen ihr Entstehen zu verdanken. Aber die große Idee einer größeren europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, einer Freihandelszone, wie Macmillan sie nannte, ist heute wieder in die Ferne gerückt, sie ist in ihrer alten Form tot und könnte nur in der Form einer sogenannten europäischen Wirtschaftsassoziations ihre Auferstehung feiern, denn nicht tot ist die Idee vom Abbau der Zölle, und nicht tot ist die Idee vom Abbau der Außenhandelsbeschränkungen.

Wie man aus der Sackgasse, in der man sich derzeit befindet, herauskommen könnte, das verneinen viele, wenigstens theoretisch, zu wissen. Wie man es wirklich kann, das weiß derzeit noch niemand. Eines aber wissen wir alle: daß wir vielen ungelösten Problemen gegenüberstehen, von denen einzelne im Bericht des Herrn Außenministers angeschnitten wurden. Vom Standpunkt Österreichs müssen wir auf folgende Fragen eine Antwort finden:

Wie kann man der sogenannten Diskriminierung durch die EWG entgegenwirken? Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hier diesen Ausdruck „Diskriminierung“ gebrauche. Es ist mir bekannt, daß die Architekten der europäischen Institutionen, die Professoren Furler und Hallstein, es ablehnen, von einer Diskriminierung zu sprechen. Aber derjenige, der von den verschiedenen Maßnahmen der EWG betroffen wird, hat immerhin das Recht, subjektiv von einer Diskriminierung zu sprechen. Sicherlich besteht keine böse Absicht von Seiten der EWG, und wir haben in Straßburg Gelegenheit gehabt, die verschiedenen Referate und Debatten zu hören. Ich bin überzeugt, es besteht keine böse Absicht, die Non-Six-Staaten zu diskriminieren, aber de facto kommt es doch auf eine Diskriminierung hinaus.

Weiters: Wie kann eine multilaterale Verbindung zwischen EWG und den übrigen OEEC-Staaten herbeigeführt werden? Das

ist das große Fragezeichen unserer Wirtschaft, mit dem sich unsere Wirtschaftsführer und auch unsere Gewerkschaftsführer beschäftigen. Wie können wir also eine Aufspaltung Europas verhindern, wie könnte es zu einer Fusion von Europarat und OEEC kommen?

Wie könnte die Zusammenarbeit der europäischen Parlamente mit der Konsultativversammlung in Straßburg verbessert werden? Auch eine Thematik, die vom Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten in seinem Bericht berührt wurde.

Wie weit kann Österreich bei sogenannten Regionalbildungen mittun? Die Gretchenfrage für viele aber lautet: Wie weit kann Österreich mit der EWG assoziiert werden, zumal über 50 Prozent des österreichischen Exports derzeit in diese Staaten fließen? Manche denken dabei an eine Assoziierung Österreichs mit der EWG unter Beibehaltung des eigenen Zolltarifs gegenüber Drittländern, also an eine Art Freihandelszone im Kleinen. Wie weit man gehen darf, meine Damen und Herren, ist keine Rechtsfrage des Staatsvertrages, sondern eine Frage der politischen und der wirtschaftlichen Vernunft.

Der Leitartikler der „Presse“, dieser Wiener Zeitung, Ernst Werner Nußbaum möchte Österreich in dem Streit zwischen EWG, also zwischen der Sechsergemeinschaft, und den Non-Six-Staaten, den Nicht-EWG-Staaten, eine Vermittlerrolle zuweisen. Es müßte allerdings, so meinte er in seinem Artikel, ein brauchbares Konzept zur Verfügung stehen. Nun, ob hier Österreich als Leidtragender der EWG-Diskriminierung diese Aufgabe erfüllen könnte, das ist eine andere Frage. Jedenfalls wäre es für Österreich eine große Aufgabe und würde auch den Anspruch Wiens bekräftigen, einmal Europa-Hauptstadt zu werden, wenn wir imstande wären, hier vermittelnd einzugreifen.

Aber wir wollen Österreichs Möglichkeiten, auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration initiativ zu sein, auf keinen Fall überschätzen. Auf dem Gebiete der kulturellen und geistigen Integration könnte von Österreich manches geschehen. Wir müssen uns nämlich vor Augen halten, daß ein größeres Europa ohne Europa-Bewußtsein überhaupt nicht mehr geschaffen werden kann. Und mit der Schaffung eines Europa-Bewußtseins müßte jedes Volk bei sich selber beginnen. Das gilt auch für uns Österreicher. Wir hätten also mit den anderen Völkern Europas noch die brennende Kernfrage zu stellen, wie weit es möglich sein wird, das einseitige Nationalbewußtsein der Völker des 19. Jahrhunderts in ein Europa-Bewußtsein des 20. Jahrhunderts umzuwandeln.

Um dieses Bewußtsein zu schaffen, haben viele europäische Völker manche gute Vorarbeit geleistet. So hat in Deutschland Professor Eckert, der Europapreisträger des vergangenen Jahres, ein Internationales Schulbuchinstitut in Braunschweig geschaffen, in dem die Geschichtsdarstellungen in den Schulbüchern der europäischen Länder untersucht werden. Dieses Internationale Schulbuchinstitut in Braunschweig hat Thesen über die deutsch-französischen, deutsch-englischen, deutsch-italienischen Beziehungen herausgegeben und auch Untersuchungen über das Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich eingeleitet. Von österreichischer Seite hat an dieser Arbeit das UNESCO-Komitee für Geschichtsunterricht mitgearbeitet, und auch hier wurden Empfehlungen zur Behandlung brennender Fragen niedergelegt. Diese in der Öffentlichkeit wenig bekannte Kleinarbeit hat zur Schaffung eines europäischen Bewußtseins in unserer Jugend sicherlich schon manches beigetragen. Aber schlechte politische Beispiele, wie etwa die Behandlung des Gruber—de Gasperi-Abkommens über Südtirol, können die besten Ansätze, die in der europäischen Jugend vorhanden sind, wieder zerstören.

In diesem Zusammenhang wollen wir an die europäisch denkenden Italiener appellieren — solche gibt es vielleicht mehr, als wir glauben — und ihnen sagen, daß es sich bei der Frage Südtirol nicht nur um eine italienisch-österreichische Angelegenheit handelt, sondern daß es sich darum dreht, mitten im Herzen Europas zu beweisen, daß wir noch zu europäischen Lösungen imstande sind! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Man hat mir einmal in Straßburg gesagt, als ich mich erkundigt habe, wie man sich bei Abstimmungen verhalten soll, daß man sich bei Abstimmungen in erster Linie seinem eigenen und europäischen Bewußtsein verantwortlich fühlen möge. Das ist ein guter Gedanke, ein wunderbarer Gedanke, den ich sofort akzeptiert habe. Es wäre aber für Europa von großem, großem Vorteil, wenn Italiens Außenminister, Giuseppe Pella, der in der europäischen Bewegung mit de Gasperi gemeinsam von Anfang an eine große Rolle gespielt hat, sich in der Frage Südtirol seinem europäischen Gewissen verantwortlich fühlen würde.

Natürlich gilt dasselbe auch für uns. Eine Lösung der Frage Südtirol könnte in dieser Form viel zur Schaffung eines europäischen Bewußtseins beitragen, und sie würde ungesunde chauvinistische Ansätze rechtzeitig wieder beseitigen. Es ist die Meinung vieler, daß viele der wirtschaftlichen Schwierigkeiten

und Differenzen in Europa und innerhalb der europäischen Staaten erst dann überwunden werden, wenn alle europäischen Staaten einmal von einem gemeinsamen Bewußtsein durchdrungen sind. Für die Schaffung eines solchen Bewußtseins hat auch unsere Bundeshauptstadt mit ihren Europa-Gesprächen eine ausgezeichnete Vorarbeit geleistet. Aber es soll diese Arbeit nicht in Wien, nicht in der Bundeshauptstadt steckenbleiben, denn auch die „Most- und Lederhosengebiete“ Österreichs wie auch die Bundesländer der Körndl- und der Hörndlbauern gehören letzten Endes zu Europa. Es wäre verkehrt, meine Damen und Herren, einen Widerspruch zu sehen zwischen betontem Volksbewußtsein und Europa-Bewußtsein. Im Gegenteil! Nur ein volks- und staatsbewußter Österreicher kann nach meiner Meinung auch ein bewußter Europäer sein.

Wir Sozialisten geben dem Bericht des Herrn Außenministers die Zustimmung, nicht nur weil alle Verantwortlichen in Österreich eine einheitliche außenpolitische Linie erstreben müssen, sondern auch weil wir im größeren Europa die künftige Lebensform der europäischen Staaten sehen. Nicht zuletzt auch deswegen, weil wir im größeren Europa den Garanten sehen von sozialer Gerechtigkeit, von Freiheit und von Menschenwürde! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weiter ist zum Worte gemeldet Herr Bundesrat Professor Dr. Lugmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Ich möchte zunächst kurz ausführen, was mir heute als die größten Schwächen des Europarates erscheinen. Es ist einmal die Tatsache, daß er keinerlei Publizität hat. Wenn man auf einer Tagung in Straßburg ist, so kann man die ganze französische Presse, die Tagespresse lesen, und man wird keinen Bericht über den Europarat finden, außer in den Elsässer Zeitungen. Bei den Franzosen schaut das also so aus, daß die Europa-Bewegung für sie eine provinzielle Angelegenheit ist. Das ist sehr bedauerlich, es hängt aber mit etwas anderem zusammen, nämlich mit der ungeheuren Schwerfälligkeit des Europarates. Wenn eine Frage auftaucht, so wird sie einer Kommission zugewiesen. Von der Kommission kommt sie in die Hauptversammlung. Das kann oft vier Monate dauern. Dann kommt sie in das Ministerkomitee als Empfehlung. Es kann wieder vier oder fünf Monate dauern, bis das dort behandelt wird, und dann ist in aller Regel alles längst unaktuell geworden. Das ist sehr bedauerlich, aber

Sie haben im Bericht des Herrn Außenministers auch gelesen, warum daran gegenwärtig nichts geändert werden konnte.

Im übrigen möchte ich sagen, daß der Bericht eine ausgezeichnete Angelegenheit ist. Ich habe noch keinen solchen zusammenfassenden Bericht über ein Jahr Strassburger Arbeit gesehen wie diesen, und ich hoffe, und wir alle sind der Überzeugung, daß das jedes Jahr geschieht. Man kann Dutzende von solchen Aktenbündeln von Strassburg studieren und wird eine klare Vorstellung nicht haben. Aber wer sich nur ein bißchen interessiert, weiß aus diesem Bericht, worum es sich handelt.

Ich habe also jetzt von den Schwierigkeiten beziehungsweise von den Unvollkommenheiten gesprochen.

Es gibt aber auch positive Angelegenheiten. Ich werde nur drei herausnehmen, vor allem auf kulturellem Gebiet. Da ist in der letzten Zeit der Bericht Gregoires erschienen, eines Luxemburgers, der die Angaben, die er in diesem Bericht zusammengestellt hat, aus dem OEEC-Komitee nahm. Der Vortrag, das Referat hieß: „Die Krise der europäischen Wissenschaft“. Es hat damals angefangen, als zu aller Welt Verwunderung plötzlich ein russischer Sputnik in die Höhe stieg. Man hat sich gedacht: Es ist nicht möglich, daß das nur die Deutschen gemacht haben, da muß eine größere, aufnahmefähige Technikerschaft dasein. Das kann man nicht so herauspumpen. Man hat das also zusammengestellt — ich brauche die Ziffern nicht zu nennen, sie sind oft genug erschienen —, und das hat sehr gut gewirkt. Seither hat man in England und Amerika angefangen, das Schulsystem zu revidieren, damit man wieder auf die Höhe kommt. Allerdings ist diese rasche Züchtung von Ingenieuren für die Russen auch nicht ganz angenehm, und die erste Reaktion von Chruschtschow war: Das muß aufhören, daß Leute von den Mittelschulen an die Hochschule kommen, die sollen zuerst einmal hinausgehen und arbeiten; weil er nämlich bemerkt hat — das kann man durch Dokumente belegen —, daß eine neue Klasse, die Klasse der Intelligenzler entsteht, die nicht mehr an die Werkbank gehen, sondern sich durch ihre Verbindungen mit den Schulbehörden und so weiter das alles ersparen. Das ist also eine sehr wichtige Angelegenheit gewesen. Selbst wenn da gar kein Beschluß erfolgen würde, ist doch irgendwie eine Publizität gegeben.

Ein ähnlicher Fall, der besonders uns angeht und hoffentlich heuer noch zur Behandlung kommt, ist die Schaffung eines Informationspools, der von einem Salzburger aus-

gearbeitet wurde, von Dr. Rotter. Da handelt es sich um folgendes: Es ist Tatsache, daß eine Reihe von Büchern, kaum daß sie erschienen sind, schon veraltet sind, und zwar aus dem sehr einfachen Grund, weil die Professoren überhaupt keine hinlängliche Dokumentation haben. Es ist unmöglich, von einem Professor zu verlangen, das alles zu wissen. Er müßte eigentlich ein Sammler sein und noch dazu ein Forscher. Das geht nicht. Vielleicht ist es bei den Geisteswissenschaften noch schlimmer, weil niemand einen Überblick hat. Das kann eine sehr gute Sache sein.

Und dann, meine Damen und Herren, noch ein kleines Beispiel.

Man hat im Europarat angeregt, sich immer mehr mit den eigentlichen geistigen Grundlagen von Europa zu beschäftigen, und zwar nicht mehr in der herkömmlichen Form wie früher, wo man von drei Grundlagen gesprochen hat. Das sind also die Antike, das Christentum und die romanisch-germanischen Völker. Das ist nicht mehr hinreichend. Der Europarat — und das ist bezeichnend — hat im Jahre 1955 Historiker nach Saarbrücken zu einer größeren Aussprache eingeladen. Das wirkt natürlich auch hinaus, obwohl da gar kein Beschluß notwendig ist; das ist eine Förderungsaktion des Europarates, die sicher sehr gut ist.

Wenn ich Ihnen also die neun Thesen kurz vorlese — es dauert nicht lange —, so sagt der betreffende Referent:

1. Zur Grundlage gehören auch die Hochkulturen des alten Orients aus dem Zweistromland und Ägypten, die Ausstrahlung des religiösen Denkens Israels, das Fortwirken des nachklassischen Griechentums und des byzantinischen Mittelalters.

2. Träger der europäischen Geschichte sind auch Kelten, Slawen und Turanier, also Ungarn und Finnen.

3. Die europäische Geistesgeschichte weist eine polare Zwiespältigkeit auf infolge des verschiedenen Verhältnisses von Kirche und Staat in der lateinischen Westhälfte und der orthodoxen Osthälfte.

4. Nach dem Zerfall des weströmischen Kaiserreiches haben sich zwei Schwerpunkte herausgebildet: das Gebiet zwischen Seine und Rhein und das nördliche Italien. Die meisten großen geistigen Bewegungen seit dem Beginn des Mittelalters stammen aus dem romanisch-germanischen Seine—Rhein-Gebiet: Rittertum, Epik, Scholastik, Mystik, gotische Kunst, Kolonisationsbewegung nach Osten und Westen.

5. Für die Entstehung der europäischen Nationen war besonders maßgebend die lange Zugehörigkeit zu einem Staat und die geistige Prägung durch eine eigene Schriftsprache. Bei den germanischen und slawischen Völkern haben sich die Schriftsprachen aus Bibelübersetzungen entfaltet. Die nationalen Ideologien sind zu einem guten Teil Säkularisierungen theologischer Ideen.

6. Ein Grundzug der abendländischen Geschichte ist der wissenschaftliche Rationalismus oder Nominalismus. Dieser hat die exakten Wissenschaften, die Technik und die industrielle Revolution hervorgebracht.

7. Der abendländische Rechts- und Verfassungsstaat leitet seine Grundsätze von der Souveränität des Rechtes ab. Dieser Staat beruht auf der Teilung der Gewalten und auf der Bildung von staatsfreien Eigenbezirken, sogenannten Immunitäten. Diese Eigenbezirke wurden zuerst durch die Kirche, dann durch Adel und Städte errungen. Diese Einrichtungen zusammen mit Gesetzgebung und Rechtsprechung sind die Wurzel der Volksvertretung und des Verfassungsstaates. Dieser hat seine endgültige Ausprägung erfahren durch die großen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts.

8. Die letzten zwei Jahrhunderte sind gekennzeichnet durch die technische, industrielle und landwirtschaftliche Revolution und die dadurch ermöglichte sprunghafte Bevölkerungsvermehrung mit ihren sozial-wirtschaftlichen Folgen.

9. Europäische Geschichte kann heute nur noch als Teil einer allgemeinen Menschheitsgeschichte gesehen werden, im Vergleich mit den anderen großen Kulturwelten.

Meine Damen und Herren! Als ich in die Schule gegangen bin, habe ich so etwas nicht gehört. Dies sind ganz gewaltige Änderungen! Und vor allem werden Sie entnommen haben, daß hier jeder enge Nationalismus überhaupt verschwunden ist. Meine Damen und Herren! Das ist eine Leistung. Wenn Europa einmal organisiert ist, so ist das besser, als wenn man Entschließungen faßt.

Daher, glaube ich, können wir zuversichtlich sein, daß unsere Zugehörigkeit zum Europarat nicht einfach etwas ist, wo man auch dabei sein muß, sondern daß das eine wichtige Einrichtung ist, die für die Entwicklung des europäischen Denkens, für die Entwicklung des europäischen Gemeinschicksals unbedingt notwendig ist. Ohne sie kämen wir nicht aus.

Meine Damen und Herren! Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bin der letzte

Redner heute. Wir sitzen seit heute früh beisammen. Ich wundere mich nur, daß noch keiner eingeschlafen ist hier, weil das ja wie ein Wasserfall auf uns niedergangen ist. Das ist immerhin unangenehm.

Ich danke noch einmal dem Herrn Außenminister für diese Leistung, für diesen Bericht, und ich hoffe, daß er nächstes Jahr ebenso schön oder vielleicht noch schöner sein wird. Ich danke. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Dies wird voraussichtlich erst nach dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates sein, spätestens gegen Ende Juni. In den Sitzungen des Bundesrates wird demnach auch eine längere Pause eintreten.

Ich darf daher die Gelegenheit benützen, Ihnen allen eine gute Erholung zu wünschen (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Der Wahlkampf wird schon dafür sorgen! — Heiterkeit*), soweit es die Wahlarbeit zuläßt. Ich möchte Ihnen den Rat geben, sich nicht übermäßig zu strapazieren. (*Erneute Heiterkeit und Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 45 Minuten